

*Zivilgesellschaftliches Lagebild
antimuslimischer Rassismus*



Ausgabe 2024

**ANTIMUSLIMISCHE VORFÄLLE
IN DEUTSCHLAND 2023**

Inhalt

<i>Vorwort Rima Hanano, CLAIM</i>	04
<i>Geleitwort Lisa Paus</i>	08
<i>Geleitwort Reem Alabali-Radovan</i>	10
<i>Geleitwort Ferda Ataman</i>	12
<i>Zentrale Handlungsempfehlungen</i>	14
1. Antimuslimische Vorfälle: Fallzahlen 2023	20
1.1 Datengrundlage	21
1.2 Jahresbilanz und Analyse 2023	25
2. Dynamiken und Auswirkungen von antimuslimischem Rassismus	46
2.1 Antimuslimischer Rassismus in Deutschland, Prof. Dr. Naika Foroutan	47
2.2 Nach dem 7. Oktober: Antimuslimischer Rassismus und seine Folgen, Interview mit Karima Benbrahim	53
2.3 Zwischen Vorurteil und Realität: Armutsgefährdung muslimischer Menschen im Vergleich, Klara Podkowik und Prof. Dr. Zerrin Salikutluk	58
3. Antimuslimischer Rassismus im öffentlichen Diskurs	64
3.1 Kultur, Migration und Theologie: Akteurstypen, Netzwerke und Diskurse des antimuslimischen Rassismus auf TikTok, Dr. Seyran Bostancı, Fatima El-Sayed, Nader Hotait & Dr. Özgür Özvatan	65
3.2 Das zu schützende Wir und seine Anderen, Anna Sabel	72
3.3 „Sicherheitsrisiko“ Muslim*a - Markierung und Kriminalisierung von Muslim*innen, Mohammed Ali Chahrour	75

4. Erinnerungspolitik und Rassismus	82
4.1 15. Jahre Gedenken an Marwa El-Sherbini – Denke ich an Marwa..., Interview mit Prof. Dr. Iman Attia & Filmemacher Erol Afşin	83
Anhang	90
Zivilgesellschaftliche Dokumentation antimuslimischer Vorfälle: Community-basiertes Monitoring	90
Kooperationspartner*innen	96
Glossar	100
Über CLAIM und das Kompetenznetzwerk Islam- und Muslimfeindlichkeit	106
Impressum	107

Vorwort

Rima Hanano, CLAIM



Liebe Leser*innen,

im Februar wird ein neunjähriges Kind geschlagen – die Familie wird antimuslimisch beleidigt. Im Juni werden Kinder als „Terroristen“ bezeichnet und bedroht. Im August wird einer Frau das Kopftuch heruntergerissen – sie wird körperlich attackiert. Im Oktober wird ein Mann als Terrorist beleidigt, bedroht und körperlich angegriffen. Im Zeitraum Oktober bis Dezember erhalten Moscheen Drohbriefe mit verbrannten Koranseiten sowie Schweinefleisch und Fäkalien. Im November wird eine muslimische Romnja auf die Gleise geschubst – alle diese Fälle sind Beispiele aus unserer Jahresbilanz antimuslimischer Übergriffe und Diskriminierungen in Deutschland für das Jahr 2023, und sie machen deutlich, welche alarmierenden Ausmaße antimuslimischer Rassismus angenommen hat.

In diesem Jahr feiern wir 75 Jahre Grundgesetz und müssen feststellen: Die Würde vieler Menschen ist leider längst antastbar geworden. Antimuslimischer Hass, Diskriminierungen und Übergriffe sind Alltag für viele Menschen in Deutschland.

Für das Jahr 2023 hat CLAIM insgesamt 1926 antimuslimische Vorfälle im Rahmen des Community-basierten Monitorings aus dem Offlinebereich (2022: 898) dokumentiert – das sind im Durchschnitt mehr als fünf Vorfälle pro Tag (2022: 2). Darunter sind rund 90 Angriffe auf religiöse Orte/Einrichtungen wie Moscheen und muslimisch markierte Orte. Zahlen, die lediglich die Spitze des Eisbergs für das Jahr 2023 darstellen. Auch das Bundesinnenministerium (BMI) hat für das Jahr 2023 bundesweit **1464 antimuslimische Straftaten und 70 Angriffe auf muslimische Einrichtungen** erfasst. Das ist ein **Anstieg von mehr als 140%** im Vergleich zum Vorjahr (BMI/Bundeskriminalamt, 2024).

Die Jahresbilanz zeigt, dass antimuslimischer Rassismus weit mehr als Gewalt und Hetze ist und massive Auswirkungen auf den Alltag und das Leben von betroffenen Menschen hat.

Während Moscheen, Straßen, muslimisch markierte Orte wie Shishacafés und Restaurants zu Gefahrenzonen geworden sind, wird die Existenz von antimuslimischem Rassismus immer wieder infrage gestellt und nicht ernst genommen.

Antimuslimischer Hass, Diskriminierungen und Übergriffe ereignen sich aber nicht im luftleeren Raum. Auch nach dem terroristischen Angriff der Hamas am 7. Oktober haben Beratungsstellen eine Zunahme von antimuslimischen Übergriffen verzeichnen müssen, die klare Bezüge zu den geführten Debatten aufweisen. **Der Nährboden für Rassismus ist größer geworden und antimuslimischer Rassismus ist heute salonfähiger denn je. 2023 zeigt sich deutlich: Antimuslimischer Rassismus verbirgt sich allzu oft hinter Scheindebatten um Asyl, Migration, Integration oder Sicherheit und wird leider auch hinter Debatten um die wichtige Bekämpfung von Antisemitismus weitergetragen, normalisiert und reproduziert.**

Das schafft ein rassistisches Klima, das antimuslimische Bedrohungen, Angriffe und Diskriminierungen schürt und legitimiert. Aus Worten werden so leider längst Taten, und diese treffen rassistisch markierte Menschen und Gruppen und auch gleichermaßen all jene, die sich für Demokratie und eine offene Gesellschaft einsetzen. Antimuslimischer Rassismus wirkt empirisch belegbar prodemokratischen Einstellungen und einer demokratischen politischen Kultur entgegen.

Am 1. Juli jährt sich der Todestag von Marwa El-Sherbini zum 15. Mal. Der Mord an der 31-Jährigen im Landgericht Dresden hat auf grausame Art verdeutlicht, welche katastrophalen Folgen antimuslimischer Rassismus haben kann.

Die tödlichen Attentate von Halle, Hanau oder München reihen sich ein in eine tödliche Kontinuität in Deutschland. Muslim*innen und muslimisch markierte Menschen sind eine zentrale Zielscheibe rechtsextremer Gewalt

und rechtsterroristischer Anschläge. Diese Bedrohung ist real und tödlich und tief im kollektiven Gedächtnis verankert.

Wir danken daher insbesondere allen, die an diesem Lagebild mitgewirkt haben – ganz besonders danken wir den Menschen, die trotz ihrer schmerzhaften Erfahrungen dazu beitragen, dass antimuslimischer Rassismus nicht weiter unsichtbar bleibt.

Bedanken möchten wir uns insbesondere auch bei den Kolleg*innen der Beratungs- und Dokumentationsstellen, die trotz knapper Ressourcen Mehrarbeit auf sich genommen haben und an der Entstehung des Lagebildes mitgewirkt haben!

Danken möchten wir auch den Autor*innen, die mit ihren Beiträgen antimuslimischen Rassismus aus wissenschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Perspektive beleuchten.

Unser Dank gilt außerdem dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, welches das Community-basierte Monitoring im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ fördert.

Für die nachhaltige Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und die Unterstützung von Betroffenen braucht es dringend den politischen und gesell-

schaftlichen Willen. Wir brauchen eine Wahrnehmung des Problems aufseiten der Politik, der Medien, der demokratischen Zivilgesellschaft und der Gesellschaft insgesamt. Wenn Menschen angegriffen werden, muss sich der Staat schützend vor sie stellen und seiner Fürsorgepflicht nachkommen – ohne Wenn und Aber.

Wir brauchen eine solidarische Gesellschaft, die hinschaut und nicht wegsieht.

Die Demokratie ist in diesen Tagen gefordert, und damit jede*r Einzelne von uns, jeden Tag.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rima Hanano', written in a cursive style.

Rima Hanano

Leitung CLAIM

Kompetenznetzwerk Islam- und Muslimfeindlichkeit

Geleitwort

Lisa Paus



Liebe Leser*innen,

das zweite zivilgesellschaftliche Lagebild antimuslimischer Rassismus zeigt: Rassismus nimmt zu. So gab es nach den vorliegenden Zahlen des Lagebilds im Jahr 2023 durchschnittlich mehr als fünf antimuslimische Vorfälle pro Tag. 2022 waren es noch zwei antimuslimische Vorfälle täglich. Ob in der Schule, im Supermarkt oder im Bus – Musliminnen und Muslime und als muslimisch wahrgenommene Menschen werden in Deutschland täglich angegriffen, bedroht und beleidigt. Jeder einzelne Vorfall ist inakzeptabel. Wir als gesamte Gesellschaft müssen uns gegen diesen Hass stellen.

Als Gesellschaftsministerin setze ich mich für Dialog und Prävention ein. Mit unserem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ unterstützen wir Organisationen u.a. in ihrer Präventionsarbeit gegen Rassismus.

Um erfolgreiche Präventionsarbeit leisten zu können, brauchen wir eine gute Datenbasis. Daher fördern wir als Gesellschaftsministerium – neben dem Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor – das Community-basierte Monitoring in den Bereichen antimuslimischer Rassismus, Antisemitismus und Antiziganismus. Es berücksichtigt neben Straftaten auch Vorfälle, die unter der Strafbarkeitsgrenze liegen oder von den Opfern nicht zur Anzeige gebracht werden. Umso notwendiger ist es, dass es niedrighwellige Melde- und Beratungsstellen für die Opfer von Angriffen gibt und die Zahlen zentral zusammengeführt werden.

Mit dem zweiten Lagebild antimuslimischer Rassismus konnten Träger des Kompetenznetzwerks Islam- und Muslimfeindlichkeit die Datenbasis nun erweitern. Für den Ausbau des Monitorings und die tägliche Arbeit daran bedanke ich mich ausdrücklich bei CLAIM und ZEOK e. V.

In diesem Jahr feiern wir das 75-jährige Bestehen unseres Grundgesetzes. Mit ihm und dem darin verankerten Gleichheitsgrundsatz haben wir ein hohes Gut zu

schützen. Präventionsarbeit gegen jede Form von Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ist dabei wichtiger denn je.

Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben in unserer Gesellschaft eintreten – heute und jeden Tag im Jahr.

Ihre

A handwritten signature in black ink that reads "Lisa Paus". The letters are cursive and fluid, with a prominent loop on the 'L' and a long tail on the 'S'.

Lisa Paus

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Geleitwort
Reem Alabali-Radovan



Liebe Leser*innen,

in diesem Jahr feiern wir 75 Jahre Grundgesetz: Die Würde des Menschen ist unantastbar, die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet, niemand darf wegen seines Glaubens benachteiligt werden. Diese Rechte und Versprechen gelten für alle Menschen in unserem Land. Auch rund 5,5 Millionen Muslim*innen müssen darauf zählen können.

Die Realität sieht leider viel zu oft ganz anders aus. So zeigt auch das Lagebild von CLAIM: Für viele Muslim*innen und Menschen, die so gelesen werden, ist antimuslimischer Rassismus Realität und Alltag. Da geht es um Beleidigungen, Übergriffe, Straftaten. Um erschwerte Zugänge zu Wohnraum und Arbeit, zu adäquater Gesundheitsversorgung und auch um ein höheres Armutsrisiko. Und in letzter Konsequenz kann antimuslimischer Rassismus töten. Das mahnt die Ermordung von Marwa El-Sherbini vor 15 Jahren.

Ich bin CLAIM und dem Netzwerk dankbar, dass sie sich gegen antimuslimischen Rassismus einsetzen und stark machen. Damit muslimisches Leben in Deutschland sicher ist, damit wir die Versprechen unseres Grundgesetzes einlösen. Für alle.

Denn klar ist: Antimuslimische Vorfälle gedeihen nicht im luftleeren Raum. Ihnen gehen antimuslimische Diskurse und Narrative voraus, die ein Klima erzeugen, das Ausgrenzung und Benachteiligung begünstigt. Die Fallzahlen der politisch motivierten Kriminalität 2023 des Bundeskriminalamts bestätigten das: Demnach gab es 1464 islamfeindliche Straftaten, ein Anstieg um 140 % zum Vorjahr. Das Dunkelfeld wird deutlich größer sein. Betroffene antimuslimischer Vorfälle wissen oft nicht, wo sie Hilfe finden, und haben Angst, nicht ernstgenommen zu werden. Viele haben auch resigniert, da solche Vorfälle zum Alltag gehören. Das darf aber nicht sein und darum ist es gut, dass CLAIM mit dem Lagebild aus der Zivilgesellschaft dazu beiträgt, dass wir ein differenzierteres Bild haben und das Dunkelfeld weiter erhellen.

Als Antirassismusbeauftragte der Bundesregierung habe ich im Kampf gegen Rassismus eine volle Agenda. Mit meinen Vorhaben möchte ich dazu beitragen, dass wir antimuslimische Narrative als solche benennen und ihnen entgegenwirken. Ich will Betroffene von Rassismus bestmöglich unterstützen und ihnen Gehör verschaffen. Darum fördere ich bundesweit an bislang 32 Standorten Anlauf- und Beratungsstellen für Betroffene. Dort qualifizieren wir hauptamtliche Berater*innen – auch um antimuslimischen Rassismus zu erkennen und professionell damit umzugehen. Dort können Betroffene sich melden, sich beraten lassen und erfahren, wie sie sich wehren können.

Um Rassismus nachhaltig zu bekämpfen, brauchen wir wirkungsvolle Allianzen. Ein Bündnis all derer, die die verschiedenen Rassismen, Antisemitismus und alle anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit nicht stillschweigend hinnehmen. Sondern gemeinsam im Schulterschluss bekämpfen.

Lassen Sie uns weiterhin Seite an Seite gegen Rassismen kämpfen und dafür eintreten, dass die Rechte und Versprechen unseres Grundgesetzes für alle Menschen in Deutschland gleichermaßen gelten.

Ihre

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, overlapping letters that appear to be 'A', 'R', and 'D'.

Reem Alabali-Radovan

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und zugleich Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus

Geleitwort

Ferda Ataman



Liebe Leser*innen,

muslimisches Leben in Deutschland ist vielfältig: Es gibt vermutlich so viele muslimische Lebensrealitäten, wie es Muslim*innen gibt, also über 5 Millionen. Dennoch herrscht in unserem Land ein einseitiges Bild von „den Muslimen“. Und das ist leider oft negativ und klischeebeladen. Mehr als die Hälfte der Befragten gaben 2023 in einer repräsentativen Befragung an, dass sie den Islam (und nicht den Islamismus) als bedrohlich empfinden. Das zeigt: Wir haben ein ernstes Problem mit antimuslimischem Rassismus.

Das Misstrauen gegenüber Muslim*innen zeigt sich nach dem Terrorangriff der Hamas auf Israel im Oktober 2023 und nach islamistischen Straftaten im In- und Ausland ganz besonders. Häufig werden Muslim*innen unter Generalverdacht gestellt. Doch genauso wenig, wie es irgendeine Legitimation für radikalen Islamismus und seine Ausprägungen geben kann, genauso wenig ist ein pauschales Feindbild gegenüber Muslim*innen zu rechtfertigen.

Dass Muslim*innen in der Gesellschaft häufig als Problem betrachtet werden, erzeugt einen Nährboden für Ablehnung und Hass. Muslim*innen und Menschen, die als solche wahrgenommen werden, bekommen das täglich zu spüren. Sie werden diskriminiert, beleidigt und körperlich angegriffen. Die Bandbreite der antimuslimischen Realität ist groß.

Das zweite Lagebild zu antimuslimischem Rassismus in Deutschland leuchtet diese Realität aus. Es trägt antimuslimische Vorfälle zusammen, die bundesweit verschiedene Melde- und Beratungsstellen registriert haben. Das Lagebild hilft, ein umfassendes Bild über das Ausmaß des antimuslimischen Rassismus in unserem Land zu bekommen. Es gibt auch Hinweise auf das Dunkelfeld, weil es auch antimuslimische Vorfälle auflistet, die entweder nicht zur Anzeige gebracht werden oder unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen.

Insgesamt 1926 antimuslimische Vorfälle wurden im Rahmen des Community-basierten Monitorings für das Jahr 2023 dokumentiert. Das sind mehr als doppelt so viele wie

im Vorjahr. Meistens trifft der Hass Frauen. Aber auch Kinder und Jugendliche, die für Muslim*innen gehalten werden, bleiben von Übergriffen nicht verschont. Die meisten antimuslimischen Vorfälle zählt das Lagebild in Bildungseinrichtungen. Am zweithäufigsten kommt es im öffentlichen Raum zu antimuslimischen Vorfällen.

Auch wenn die dokumentierten Vorfälle nicht repräsentativ sind, sind sie alarmierend. Und sie bestätigen eine negative Entwicklung, die wir auch in der Antidiskriminierungsstelle des Bundes beobachten.

Jeder antimuslimische Vorfall hinterlässt bei den Menschen, die er trifft, Schmerz, Frust und Trauer. Rassismus ist demütigend. Und Rassismus beraubt Menschen ihrer Chancen und Rechte. Deshalb müssen wir bei antimuslimischem Rassismus genau hinsehen und das Phänomen ernst nehmen. Das Lagebild liefert dafür wichtige Erkenntnisse und Empfehlungen.

Die Zivilgesellschaft leistet mit dem vorliegenden Bericht eine wichtige Arbeit. Dafür möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich danken.

Ihre

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ferda Ataman'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Ferda Ataman

Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung

Zentrale Handlungsempfehlungen: Für eine bessere Erfassung und Dokumentation von antimuslimischem Rassismus und die Stärkung von Betroffenen

Das vorliegende Lagebild antimuslimischer Rassismus sowie die empirischen Analysen, welche die Bedarfe von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus untersuchen¹, zeigen, dass die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus eine dauerhafte Aufgabe für Politik und Gesellschaft ist. Insbesondere antimuslimischer Alltagsrassismus und Diskriminierungen – ob online oder offline – werden bisher kaum erfasst und bleiben statistisch weitestgehend unsichtbar. Auch die offizielle Statistik politisch motivierter Kriminalität stellt nur die Spitze des Eisberges antimuslimischer Vorfälle dar, da viele Fälle gar nicht erst zur Anzeige gebracht oder von den ermittelnden Behörden nicht als antimuslimisch rassistisch identifiziert werden.²

Die Basis für nachhaltige Präventions- und Interventionsmaßnahmen ist eine systematische Erfassung und Dokumentation von antimuslimischem Rassismus. Für eine systematische zivilgesellschaftliche Erfassung und Dokumentation konnten durch das Community-basierte Monitoring (CbM) im Themenfeld antimuslimischer Ras-

sismus in den letzten zwei Jahren wichtige Grundlagen gelegt werden, die es zu verstetigen gilt.

Der Unabhängige Expertenkreis Muslimfeindlichkeit (UEM) hat im Juni 2023 mit seinem Abschlussbericht „Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz“ nicht nur eine umfassende Bestandsaufnahme zu Muslimfeindlichkeit in Deutschland vorgelegt, sondern auch Handlungsempfehlungen für alle zentralen gesellschaftlichen Bereiche an die Bundesregierung formuliert.³ Die im Rahmen des Lagebildes formulierten Handlungsempfehlungen stellen eine Ergänzung zu den bestehenden Handlungsempfehlungen dar.

Die folgenden Forderungen spiegeln konkrete und zentrale Handlungsempfehlungen der an diesem Lagebild beteiligten zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen an Bund, Länder und Kommunen wider. Die Empfehlungen fokussieren insbesondere die Unterstützung von Betroffenen sowie das Monitoring und sind nicht abschließend zu betrachten, sondern in Ergänzung zu bestehenden

¹ Siehe hierzu: Vgl. Perry, Sarah / Ipek Göcmen / Rima Hanano / Güzin Ceyhan: Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. Eine explorative Studie, 2023. Sowie Hyökki, Linda / Dr. Sanja Bilić / Đermana Kurić: Zivilgesellschaftliche Erfassungs- und Auswertungsverfahren zu Rassismus und Diskriminierung: Eine Kurzstudie im Auftrag von CLAIM, 2022; CLAIM: Policy Paper: Antimuslimische Vorfälle erkennen und erfassen. Für eine bessere Prävention und einen umfassenderen Schutz für Betroffene, 2021; Winterhagen, Jenni / Güzin Ceyhan / Daria Tisch: Beratungsangebote für Betroffene von antimuslimischem Rassismus: Kurzanalyse der Beratungslandschaft für Betroffene von antimuslimisch motivierten Übergriffen und antimuslimisch motivierter Diskriminierung in Deutschland, 2021; Winterhagen, Jenni: Betroffene von antimuslimischem Rassismus unterstützen – Beratung nachhaltig ausbauen: CLAIM Policy Paper, 2020.

² European Union Agency for Fundamental Rights (FRA): Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung. Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse, 2018.

³ Der UEM erhielt 2020 den Auftrag, aktuelle und sich wandelnde Erscheinungsformen von Muslimfeindlichkeit in Deutschland zu analysieren und als Ergebnis seiner unabhängigen Arbeit einen Bericht vorzulegen sowie Empfehlungen für den Kampf gegen antimuslimischen Hass und Ausgrenzung zu erarbeiten. Siehe hierzu: Bundesministerium des Innern und für Heimat: Umfassende Bestandsaufnahme „Muslimfeindlichkeit in Deutschland“, [online] 2023 (zuletzt abgerufen: 04.06.2024). <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/06/dik-uem.html>

und weiteren Empfehlungen zu sehen, um antimuslimischen Rassismus effektiv in allen Lebensbereichen zu bekämpfen.

1. Der Schutz rassistisch markierter Menschen – so auch von Muslim*innen – ist im gesamten öffentlichen Raum durch den Staat umfassend zu gewährleisten.⁴

2. Dauerhafte und unabhängige Finanzierung sowie Ausbau der Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.

Die Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von (antimuslimischem) Rassismus müssen flächendeckend ausgebaut werden. Dabei sollten verstärkt community-basierte Beratungsstellen langfristig gefördert und ausgebaut werden. Bestehende Beratungsstellen müssen auf Betroffene von antimuslimischem Rassismus besser ausgerichtet sein und es muss konkret in den Ausbau von Expertise zu antimuslimischem Rassismus investiert werden. Die Dokumentation (Monitoring) muss dabei als eigenständige Aufgabe im Rahmen der zivilgesellschaftlichen Beratungsarbeit gesehen werden. Für das Monitoring auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene sind institutionelle Förderungen auf Bundes- und Länderebene sicherzustellen, um die Melde- und Beratungsstellen langfristig mit den notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten.

3. Zivilgesellschaftliches Monitoring antimuslimischer Rassismus.

Um das Phänomen des antimuslimischen Rassismus zielgerichtet untersuchen und dokumentieren zu können, ist ein unabhängiges zivilgesellschaftliches Monitoring unerlässlich – **sowohl im Online- als auch im Offlinebereich.**

Offlinebereich:

Eine einheitliche, systematische und flächendeckende Erfassung von antimuslimischen Vorfällen ermöglicht eine präzisere Einschätzung der Gefahrensituation für betroffene Communitys und die Gesamtgesellschaft und bildet insbesondere die Grundlage für die Konzeption von Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Hierfür bedarf es des Ausbaus, einer Weiterentwicklung und einer Verstetigung des CbM auf Bundes- und Länderebene sowie der Einrichtung und des Aufbaus einer unabhängigen und bundesweiten Informations- und Meldestruktur sowie einer bundeszentralen Informations- und Dokumentationsstelle für antimuslimischen Rassismus, die antimuslimische Vorfälle unterhalb und oberhalb der Strafbarkeitsschwelle dokumentiert, zivilgesellschaftliche Fallzahlen aggregiert und diese auswertet – nach dem Vorbild der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus und Antiziganismus.

Onlinebereich:

Ein umfassendes Social-Media-Monitoring im Themenfeld antimuslimischer Rassismus ist zu etablieren, um das Bewusstsein für antimuslimischen Rassismus im Netz zu schärfen und um dessen Ausmaß online sichtbar zu machen. Ergänzend hierzu sind umfassende quantitative und qualitative Studien notwendig, um die Mechanismen und Motivationen hinter antimuslimischem Rassismus in den sozialen Medien besser zu verstehen.

Flankierend hierzu:

(I) Förderung von Gegenrede: Initiativen, die Gegenrede (Counter Speech) entwickeln, um Narrative zu verändern und um betroffene Menschen und somit auch die Gemeinschaft zu stärken, sind (finanziell) zu unterstützen. Dabei erscheint für die

⁴ Vgl. hierzu die zentrale Handlungsempfehlung Nummer 1 des UEM-Berichts: Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit: Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz 2023; Eine Studie im Auftrag des Bundesinnenministeriums des Innern und Heimat, 2023, S. 16.

Wirksamkeit eine community-basierten Konzipierung, sprich unter der Beteiligung von muslimischen Communitys und jungen Erwachsenen, unerlässlich.

(II) Kooperationen zwischen Plattformen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und muslimischen Communitys: Eine enge Zusammenarbeit zwischen Plattformen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und muslimischen Communitys ist notwendig, um effektiv und schnell gegen antimuslimische Inhalte im Netz vorzugehen. Durch die Zusammenarbeit können auch mehr Vorfälle erfasst werden, was die Plattformen dazu veranlasst, gezieltere und schnellere Maßnahmen zu ergreifen.

(III) Politische Maßnahmen: Es ist notwendig, dass politische Entscheidungsträger*innen Gesetze und Richtlinien implementieren, die eine klare Linie gegen antimuslimischen Rassismus in den sozialen Medien ziehen. Behördliche Strukturen zur Strafverfolgung müssen dahingehend ausgebaut werden.

4. Anerkennung und Etablierung einer einheitlichen Arbeitsdefinition zu antimuslimischem Rassismus als Basis für behördliches Handeln

Die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus setzt Klarheit über das Phänomen voraus. Eine etablierte und anerkannte Arbeitsdefinition, die antimuslimischen Rassismus auch in seiner intersektionalen, institutionellen und strukturellen Wirkungsweise begreift, ist daher essenziell. Die Definition der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) gemäß der „Allgemeinen Poli-

tik-Empfehlung Nr. 5: Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen“⁵ liefert hierfür den entsprechenden Rahmen. Die Arbeitsdefinition soll u. a. in Ausführungsvorschriften und Bundesprogrammen Eingang in das Verwaltungshandeln finden.

5. Strafverfolgungsbehörden: Konsequente Ahndung und Erfassung antimuslimischer Straftaten sowie Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Ein betroffenenzentrierter Ansatz, gemäß der EU-Opferrichtlinie 2012/29/EU⁶, muss im Rahmen der polizeilichen Arbeit Anwendung finden. Hierdurch soll unter anderem gewährleistet werden, dass Betroffene während der gesamten Ermittlungen einbezogen, regelmäßig zum Ermittlungsstand informiert und unterstützt werden. Ihr Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden kann damit gestärkt werden. Entsprechende Strukturen sollen geschaffen werden, die den Betroffenen das Anzeigen antimuslimischer Straftaten erleichtern⁷ und damit Dunkelziffern reduzieren. Eine Basis für die Beurteilung von antimuslimischen Taten soll durch eine einheitliche Arbeitsdefinition sowie einen Kriterienkatalog zur Erfassung und Dokumentation von antimuslimischer Hasskriminalität geschaffen werden. Die Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft, muslimischen Organisationen und Sicherheitsbehörden bei der Erfassung antimuslimischer Straftaten ist zu verbessern und soll sich an den Key Guiding Principles der *Europäischen Kommission*⁸ orientieren. Der

⁵ European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): General Policy Recommendation No. 5 (revised) on preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination, 2021, [online] <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-5-revised-on-preventing-and-comb/1680a5db32> (zuletzt abgerufen am 30.05.2024).

⁶ Siehe hierzu EU-Richtlinie 2012/29/EU: 25.10.2012, [online] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012L0029&from=EN#d1e1310-57-1> (zuletzt abgerufen am 30.05.2024).

⁷ Um betroffene Personen emotional und finanziell zu entlasten, sollten Betroffene unter anderem die Möglichkeit haben, Übergriffe über Beratungsstellen an die Strafverfolgungsbehörden melden zu können und auch im Strafverfahren von Beratungsstellen vertreten werden zu können.

⁸ Siehe hierzu: High Level Group on combating hate speech and hate crime: Key guiding principles on cooperation between law enforcement authorities and civil society organizations, 2020, [online] https://commission.europa.eu/system/files/2023-03/KGP%20on%20cooperation%20LEAs%20CSOs_final.pdf (zuletzt abgerufen am 30.05.2024).

Austausch von Fallzahlen zwischen Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden muss gefördert werden, um (I) ein umfassenderes Bild von antimuslimischen Vorfällen zu erhalten und (II) Muster, Trends und potenzielle Risikofaktoren frühzeitig zu erkennen. Hierdurch können gezieltere Präventionsmaßnahmen entwickelt und Interventionen geplant werden. Bei der Strafverfolgung müssen antimuslimisch motivierte Straftatbestände entschiedener durch die Justiz berücksichtigt werden. Verpflichtende Fortbildungsmodule zu antimuslimischem Rassismus müssen darauf abzielen, antimuslimischen Rassismus zu erkennen und einen respektvollen und sensiblen Umgang mit Betroffenen zu gewährleisten.⁹

6. Antidiskriminierungsrecht: Schutzlücken schließen und diskriminierende Gesetzgebungen beseitigen

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bietet derzeit keine umfassende Basis, um alle betroffenen Menschen gleichermaßen vor Diskriminierung zu schützen. Das AGG ist nicht auf alle Lebensbereiche anwendbar, und die Durchsetzung des Rechts ist für viele Menschen kaum möglich. Deutschland liegt im EU-Vergleich weit hinter den Antidiskriminierungs-Standards anderer Länder. Das zivilgesellschaftliche Bündnis „AGG-Reform – Jetzt!“ hat eine umfassende Ergänzungsliste zur AGG-Novellierung erarbeitet.¹⁰ Die Umsetzung dieser Forderungen ermöglicht auch Muslim*innen und als muslimisch gelesenen Personen einen besseren Schutz vor Diskriminierung und eine Durchsetzung

des Rechts, insbesondere zählen dazu: (i) die Klarstellung des Verbots der mehrdimensionalen und intersektionalen Diskriminierung, (ii) die Ausweitung des Anwendungsbereichs des AGG auf öffentliche Stellen, (iii) die Stärkung der Rechtsdurchsetzung, u. a. durch die Einführung einer Verbandsklage, (iv) die Erweiterung der Diskriminierungskategorien, (v) die Anhebung der Geltendmachungsfrist, (vi) die Erweiterung der Beweislastumkehr und (vii) die Schließung von Schutzlücken im Bereich der Beschäftigung und des Privatrechtsverkehrs.

Das Berliner Neutralitätsgesetz, das u. a. Lehrerinnen pauschal das Tragen von Kopftüchern verbietet, sollte abgeschafft werden, da dies eine systematische und institutionalisierte Diskriminierung gegenüber Frauen mit Kopftuch ohne sachliche Rechtfertigung darstellt. Entsprechend den Rechtsprechungen des Bundesverfassungsgerichts (2015) und des Bundesarbeitsgerichts (2020) ist ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrerinnen im Unterricht unzulässig.

7. Empowerment von Betroffenen

Für Menschen, die von antimuslimischem Rassismus betroffen sind, braucht es Empowerment und Aufklärungsangebote, welche eine nachhaltige Teilhabe und Repräsentanz fördern. Betroffene wissen häufig nicht, dass es rechtliche Handlungsmöglichkeiten bei antimuslimischen Diskriminierungen und Übergriffen gibt, und/oder wo sie Vorfälle melden können. Es braucht darüber hinaus auch Angebote für Betroffene, die Erfahrungsaustausch und Sensibilisierung zu Erscheinungsformen von

⁹ Der Zwischenbericht der MEGAVO Polizeistudie 2023 zeigt, dass Polizeiangehörige im Vergleich zur Gesamtbevölkerung häufiger gegenüber Muslim*innen zu vorurteilsbehafteten Positionen neigen. Vgl. Deutsche Hochschule der Polizei: Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten (MEGAVO), Zwischenbericht, 2023.

¹⁰ Konkrete Empfehlungen und Vorschläge für die Reformierung des AGG wurden vielfach formuliert, zuletzt im Rahmen der „AGG-Reform – Jetzt!“. Ein aus 100 Organisationen bestehendes zivilgesellschaftliches Bündnis erarbeitete eine umfassende Ergänzungsliste zur AGG-Novellierung und legte Anfang 2023 in einer gemeinsamen Stellungnahme „Mehr Fortschritt wagen heißt auch mehr Antidiskriminierung wagen!“ zentrale Änderungen für die Stärkung des AGG vor. Antidiskriminierungsverband Deutschland e.V.: Ergänzungsliste zur AGG-Novellierung, 2023, [online] unter: https://static1.squarespace.com/static/57ea5d2920099e3d1d3c150b/t/63d0cf82a3b06d4522f86606/1674628996326/230123_ADVD_Erg%C3%A4nzungsliste_.pdf (zuletzt abgerufen am 30.05.2024).

antimuslimischem Rassismus ermöglichen und über Handlungsmöglichkeiten im Falle eines Übergriffs und/oder einer Diskriminierung aufklären.

8. Rassismuskritische Sensibilisierung von Behörden und (öffentlicher) Verwaltung sowie im privaten Sektor

Um institutionellem Rassismus entgegenzuwirken, bedarf es einer Vielzahl an Maßnahmen. Behörden und Verwaltungseinrichtungen müssen insbesondere Richtlinien und Verfahren entwickeln, um antimuslimischem Rassismus insbesondere am Arbeitsplatz und bei der Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen präventiv entgegenzuwirken. Rassismuskritische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen müssen für Angestellte der Verwaltung/Behörden (u. a. Sicherheitsbehörden, Justiz, Bildungsverwaltung, Gesundheitssystem) umgesetzt werden und verpflichtend sein. Auch im privaten Sektor müssen Arbeitgeber*innen rassismuskritisch fortgebildet werden und adäquate Beschwerdestrukturen etablieren, die es Betroffenen ermöglichen, Diskriminierungen ohne Angst vor Maßregelungen bzw. Kündigungen zu melden.

9. Rassismuskritische Bildung im Kontext Schule und Einrichtung von Beschwerdestrukturen/-möglichkeiten

Beschwerdestrukturen/-möglichkeiten und Anlaufstellen für Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern zur Diskriminierung im Kontext Schule sind einzurichten, welche Beschwerden von Betroffenen aufnehmen, dazu ermitteln und Vorschläge für verbindliche Maßnahmen und Sanktionen unterbreiten.¹¹ Die Schulgesetze/Schulordnung sollten aus einer rassismuskritischen Perspektive überprüft werden, um zu vermeiden, dass sie bspw. verfassungswidrige Regelungen, wie Sprachgebote, enthalten. Das Thema antimuslimischer Rassismus muss Teil des

Lehrplans an Schulen, aber auch ein fester Bestandteil der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften (u. a. Lehrer*innen, Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen) sein.

10. Rassismuskritische Stärkung des Gesundheitswesens

Um eine angemessene medizinische Versorgung für die verschiedenen von Diskriminierung Betroffenen gewährleisten zu können, ist es von Bedeutung, auf verschiedenen Ebenen anzusetzen: Hierzu gehören unter anderem rassismuskritische Fortbildungen für medizinisches Personal, um Rassismus angemessen thematisieren und individuell wie institutionell entgegenwirken zu können sowie die Rechte von Patient*innen zu stärken. Maßnahmen sollten außerdem darauf abzielen, die Vielfalt und Inklusion im Gesundheitswesen zu fördern. Dazu gehören Maßnahmen wie die Erhöhung der Anzahl von rassifizierten und marginalisierten Gruppen in medizinischen Fachgebieten. Die Studienlage zum Ausmaß und den Folgen von Rassismen im Gesundheitswesen ist bisher noch nicht besonders umfangreich, weswegen Forschung zu stärken ist, um Rassismus systematisch zu erfassen. Denn erst über eine umfassende Datenanalyse können rassistische Disparitäten in der Gesundheitsversorgung identifiziert und gezielte Lösungen entwickelt werden.

11. Sensibilisierung und Information

Flankierend zum Ausbau der Beratungs-, Melde- und Unterstützungsstruktur sind Informationsangebote für Betroffene rassistischer und speziell antimuslimischer Übergriffe notwendig, um Zugänge zu Unterstützungsstrukturen sichtbar zu machen und Zugänge zu Beratungsstrukturen zu erleichtern. Der Nationale Diskriminierungs- und Rassismusmonitor 2022 zeigt außerdem, dass die Mehrheitsgesellschaft gegen Muslim*innen gerichteten Rassismus

¹¹ Als Vorbild dient das Projekt „Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS)“ in Berlin (Website: <https://adas-berlin.de/>).

deutlich seltener als solchen erkennt.¹² Maßnahmen müssen wiederkehrend umgesetzt werden, mit dem Ziel, die breite Öffentlichkeit für antimuslimischen Rassismus kontinuierlich zu sensibilisieren, zu informieren und das Problembewusstsein zu steigern.

12. Ernennung eines Sachverständigenrates und einer*eines Bundesbeauftragten für die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus

Die Einrichtung eines fachlich breit aufgestellten Sachverständigenrates und die Ernennung einer*eines Bundesbeauftragten für die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus ist notwendig. Der Sachverständigenrat hat die Aufgabe, mit der*dem Bundesbeauftragten zusammenzuarbeiten, diese*n zu beraten und unabhängig und regelmäßig die Öffentlichkeit zu informieren.¹³



¹² Demnach zeigt die Bevölkerung im Allgemeinen eine hohe Sensitivität für und Reflexion von Rassismus. Typische Situationen, in denen Angehörige rassifizierter Minderheiten benachteiligt werden, werden überwiegend klar als „rassistisch“ bezeichnet. Dennoch hängt die Bewertung einer Situation als „rassistisch“ auch davon ab, welche Gruppe betroffen ist (z. B. asiatische, jüdische, muslimische, osteuropäische, Schwarze Menschen oder Sinti*zze und Rom*nja). Konkret zeigt sich, dass es in der Bevölkerung bereits ein ausgeprägteres Bewusstsein für Antisemitismus und Anti-Schwarzen Rassismus gibt; mit Blick auf Muslim*innen werden Situationen jedoch deutlich weniger als „rassistisch“ bewertet und als solche bezeichnet. Vgl. Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander?: Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa), Berlin, 2022.

¹³ Vgl. hierzu die zentrale Handlungsempfehlung Nummer 3 des UEM-Berichts: Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit: Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz 2023; Eine Studie im Auftrag des Bundesinnenministeriums des Innern und Heimat, 2023, S. 16.

1



Antimuslimische Vorfälle: Fallzahlen 2023

⚠ TRIGGERWARNUNG:

Das Auswertungskapitel enthält direkte Zitate, Beschreibungen und Bedrohungen, die rassistische und beleidigende Sprache enthalten.

1.1 Datengrundlage

Das vorliegende Lagebild trägt die im Rahmen des Community-basierten Monitorings dokumentierten Fälle von regionalen unabhängigen kooperierenden zivilgesellschaftlichen Beratungs- oder Meldestellen, Fallmeldungen des I-Report Meldeportals, Fallzahlen aus den Antworten der Bundesregierung auf parlamen-

tarische Kleine Anfragen der Gruppe DIE LINKE aus dem Jahr 2023¹⁴, Fallzahlen aus der Statistik zur politisch motivierten Kriminalität 2023¹⁵, Pressemeldungen der Polizei und Vorfallsmeldungen aus Medienberichten zusammen. In dem vorliegenden Bericht sind Falldaten von 17 regionalen Melde- und Beratungsstellen aus

¹⁴ Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung am 16.04.2024 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Nicole Gohlke, Clara Bünger, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke- Drucksache 20/10512 Demokratie- und menschenfeindliche Straftaten und Veranstaltungen im Jahr 2023, [online] <https://dserver.bundestag.de/btd/20/110/2011066.pdf> (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

¹⁵ Bundeskriminalamt / Bundesministerium des Innern und für Heimat: Bundesweite Fallzahlen 2023: Politisch motivierte Kriminalität, 2024, [online] https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2024/Presse2024/240521_PM_Fallzahlen_PMK2023.html (zuletzt abgerufen 29.05.2024)

13 Bundesländern eingeflossen.¹⁶ Eine Aufnahme in die Dokumentation erfolgt nach einheitlichen Standards und nur dann, wenn ausreichend Informationen vorliegen, um den Fall eindeutig zu verifizieren und eine Doppelerfassung auszuschließen.¹⁷

Personelle Ressourcen der Beratungs- und Meldestellen und die Expertise dieser Stellen beeinflussen das Ausmaß, in dem antimuslimische Vorfälle dokumentiert werden können. Zahlreiche ermittelte Verdachtsfälle konnten trotz großer Bemühungen aufgrund fehlender personeller Ressourcen nicht ausreichend nachrecherchiert und aufgearbeitet werden. Zugleich konnten einzelne Kooperationspartner*innen – 5 insgesamt – Beratungs- und Meldedaten aufgrund fehlender Kapazitäten gar nicht oder zu spät aufbereiten, weshalb diese nicht in die Statistik eingeflossen sind.

Die vorliegende Datengrundlage unterliegt einigen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr. So konnten Kooperationen mit Melde- und Beratungsstellen erweitert und verfestigt werden. Mit dem Ausbau des Kooperationsnetzwerkes konnten im Jahr 2023 Fallzahlen in mehr Bundesländern (im Vergleich zu 2022) dokumentiert werden. Auch konnte durch die Kampagne „Mein Fall zählt“¹⁸, die darauf abzielte, Betroffene von antimuslimischem Rassis-

mus über kostenlose und anonyme Unterstützungs- und Meldemöglichkeiten zu informieren, mehr Sichtbarkeit im öffentlichen Raum geschaffen werden.

Hohe Dunkelziffer antimuslimischer Vorfälle

Die im Rahmen des Lagebildes dokumentierten Fälle umfassen folglich nur jene Vorfälle, in denen sich Betroffene und Zeug*innen entweder an die Polizei oder an eine Melde- oder Beratungsstelle gewendet haben, einen Vorfall bspw. online via Social Media öffentlich gemacht oder Journalist*innen kontaktiert haben.

Ob ein Vorfall tatsächlich gemeldet wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab – u. a. von der Bekanntheit und dem Vorhandensein einer Melde- und Beratungsstruktur vor Ort, die bundesweit noch große Lücken aufweist.¹⁹ Die Normalisierung von Rassismuserfahrungen²⁰ sowie das fehlende Wissen über die Rechtslage führen dazu, dass Melde- und Beratungsstellen von Betroffenen nicht aufgesucht werden. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass sich Betroffene aufgrund von fehlendem Vertrauen in Behörden und staatliche Institutionen und Angst vor sekundärer Viktimisierung nur in seltenen Fällen an die Polizei wenden.²¹

¹⁶ Eine Auflistung aller Stellen findet sich im Anhang im Kapitel „Kooperationspartner*innen“.

¹⁷ Eine ausführlichere Erläuterung dieser sowie sämtlicher Auswertungskategorien erfolgt im Anhang.

¹⁸ Kampagne „Mein Fall zählt“, ein Projekt von CLAIM, 2023, [online] <https://www.i-report.eu/mein-fall-zaehlt/> (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

¹⁹ Perry, Sarah / Ipek Göcmen / Rima Hanano / Güzin Ceyhan: Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. Eine explorative Studie, 2023. Sowie: Bartel, Daniel / Annita Kalpaka: Gut beraten! Auf dem Weg zu einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung in Deutschland: Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2022, [online] https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/gut_beraten_flaechendeckende_antidiskrimberatung.html?nn=305458 (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

²⁰ Perry, Sarah / Ipek Göcmen / Rima Hanano / Güzin Ceyhan: Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. Eine explorative Studie, 2023.

²¹ Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA, European Union Agency for Fundamental Rights) zeigt auf, dass nur eine*r von zehn muslimischen Befragten den jüngsten Vorfall einer hassmotivierten Belästigung bei der Polizei oder einer anderen Organisation/Stelle anzeigte. Nur 4 von 100 muslimischen Befragten, die angaben, diskriminiert worden zu sein, meldeten dies einer Gleichbehandlungsstelle, einer Menschenrechtsinstitution oder einer Ombudseinrichtung. European Union Agency for Fundamental Rights (FRA): Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung. Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse, 2018, S. 11.

Betroffene sind im Umgang mit Behörden häufig mit einem Mangel an Empathie, unzureichender Unterstützung sowie mit „fehlendem Schutz und rassistischer Kriminalisierung durch eine Täter-Opfer-Umkehr konfrontiert“.²² Diese defizitären Handlungsweisen seitens der Strafverfolgungsbehörden führen zu einem Vertrauensverlust in den Rechtsstaat.²³ Auch das Klima gesellschaftlicher Debatten über antimuslimischen Rassismus und – abhängig davon – die Sensibilität und die Anerkennung von antimuslimischem Rassismus haben einen Einfluss auf das Meldeverhalten von Betroffenen.

Es ist von einer großen Dunkelziffer antimuslimischer Vorfälle auszugehen.

Ausdrücklich zu betonen ist, dass die in diesem Lagebild dokumentierten Fälle nur einen Ausschnitt der Realität antimuslimischer Vorfälle in Deutschland abbilden und statistisch nicht repräsentativ für die Gesamtbevölkerung sind. Rückschlüsse auf das tatsächliche Ausmaß von antimuslimischem Rassismus in Deutschland lassen sich aus dem Lagebild nicht ziehen. Ziel des vorliegenden Lagebildes ist es vielmehr, die alltägliche Dimension von antimuslimischem Rassismus zu verdeutlichen sowie das Dunkelfeld von antimuslimischem Rassismus in Deutschland zu erhellen.

Jeder einzelne Übergriff und jeder Diskriminierungsfall verdeutlichen auch im Jahr 2023 die alltagsprägende Manifestation und den gesamtgesellschaftlichen Charakter von antimuslimischem Rassismus in Deutschland.

Antimuslimischer Rassismus: Arbeitsdefinition des Community-basierten Monitorings

Inhaltlich orientiert sich die Einordnung antimuslimischer Vorfälle im Rahmen des Community-basierten Monitorings an der von der **Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz** (ECRI) empfohlenen Arbeitsdefinition für antimuslimischen Rassismus, die im Rahmen des Community-basierten Monitoringprojekts gemeinsam mit Beratungsstellen für den deutschsprachigen Kontext operationalisiert wurde.

„ANTIMUSLIMISCHER HASS UND DISKRIMINIERUNG SOLLTEN AUCH UNTER DEM GESICHTSPUNKT DER SOGENANTEN ‚RASSIFIZIERUNG‘ BETRACHTET WERDEN. [...] ANTIMUSLIMISCHE NARRATIVE OPERIEREN ENTLANG VERSCHIEDENER UNTERSCHIEDUNGSKATEGORIEN DIE FÜR DIE MARKIERUNG ALS ‚ANDERS‘ (‚OTHERING‘) VERWENDET WERDEN, EINSCHLIESSLICH RELIGION UND ETHNISCHER ODER NATIONALER HERKUNFT.“

Übersetzt aus dem Englischen: ECRI, Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 5 „Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen“, Paragraph 7, 2021

²² Geschke, Daniel / Marc Blüml / Lukas Wittmann / Jaroscha Pia Steinhauer / Fiona Schmidt: Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt – Fokus: Polizei und Justiz. Ein Kooperationsprojekt des IDZ mit ezra und VBRG e. V., 2024, S. 9, [online] https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2023/12/SeVik_Studie_051223_finale-Webversion.pdf (zuletzt abgerufen 29.05.2024)

²³ Ebd., S. 9

Die Prozesse der Ausgrenzung, Benachteiligung, Stigmatisierung und physischen Gewalt, die Muslim*innen und vermeintlich muslimisch gelesene Menschen erleben, sind also deshalb als Rassismus einzustufen, weil Menschen entlang bestimmter Vorstellungen von Kultur, tatsächlicher oder zugeschriebener nationaler Herkunft, Religion, Sprache sowie Geschlechtsidentität unveränderliche Eigenschaften zugeschrieben werden. Einhergehend mit der Zuschreibung von oftmals negativen Attributen wie sexistisch, homo- und transphob, rückständig, integrationsunwillig, radikalierungsgefährdet werden diese Menschen aus einem nationalen-europäischen „Wir“ exkludiert, herabgestuft und zu „Anderen“ gemacht. Antimuslimischer Rassismus betrifft demnach nicht nur Muslim*innen²⁴, sondern auch Menschen, die anhand von rassistisch codierten Merkmalen als muslimisch markiert werden.

Wie die ECRI feststellt, ist antimuslimischer Rassismus vielschichtig und wirkt geschlechtsspezifisch und intersektional.²⁵ In unserer Dokumentationsarbeit analysieren wir folglich für jeden Fall sowohl den Zuschreibungsprozess anhand von Indikatoren als auch Überschneidungen mit anderen Rassismen (z. B. Anti-Schwarzer Rassismus, Antiziganismus) und Abwertungsideologien (u. a. Sexismus, Queerfeindlichkeit, Ableismus). Wie jede Form des Rassismus strukturiert antimuslimischer Rassismus die Gesellschaft und wirkt sowohl auf individueller als auch auf institutioneller und struktureller Ebene. Antimuslimischer Rassismus dient der Aufrechterhaltung, Legitimation und Ausweitung von Privilegien und Ausschlüssen.



²⁴ Siehe auch Ozan Zakariya Keskinkilic: Was ist antimuslimischer Rassismus? Islamophobie, Islamfeindlichkeit, Antimuslimischer Rassismus – viele Begriffe für ein Phänomen? 2019, [online] <https://www.bpb.de/themen/infodienst/302514/was-ist-antimuslimischer-rassismus/> <https://www.bpb.de/themen/infodienst/302514/was-ist-antimuslimischer-rassismus/> (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

²⁵ European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): General Policy Recommendation No. 5 (revised) on preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination, 2021, [online] <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-5-revised-on-preventing-and-comb/1680a5db32> (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

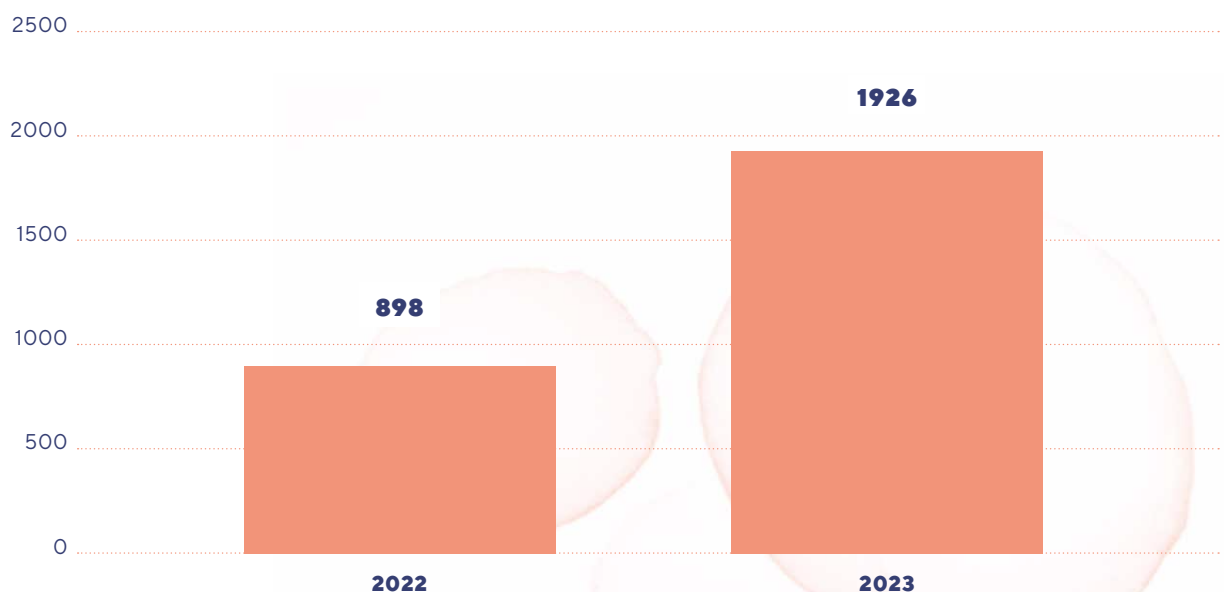
1.2 Jahresbilanz und Analyse 2023

Im Jahr 2023 wurden im Rahmen des Community-basierten Monitorings 1926 antimuslimische Vorfälle aus dem Offlinebereich dokumentiert. Im Vergleich zum Vorjahresniveau (2022: 898 erfasste Fälle) ist damit ein Anstieg von 114 % in der Dokumentation antimuslimischer Vorfälle zu verzeichnen (vgl. Abbildung 1).

Im Jahr 2023 fanden im Schnitt 5-mal täglich antimuslimische Straftaten, Beleidigungen oder Diskriminierungen statt. Nicht erfasst werden Flyer, Plakate sowie

Hassrede online. Die eingangs genannten Gründe lassen annehmen, dass diese Zahl nur die sogenannte Spitze des Eisbergs abbildet.

Abbildung 1: Antimuslimische Vorfälle 2022 im Vergleich zu 2023 (absolute Zahlen)



Jahresbilanz im Vergleich 2022 – 2023, 2022: Am Monitoring beteiligten sich 10 Beratungsstellen aus 7 Bundesländern, 2023: Am Monitoring beteiligten sich 17 Beratungsstellen aus 13 Bundesländern.

Aus einem Anstieg dokumentierter Fälle kann nicht pauschal auf einen Anstieg von antimuslimischen Vorfällen insgesamt geschlossen werden. Jedoch reiht sich die steigende Anzahl von Fallzahlen in einen besorgniserregenden Trend ein, der sich auch in einen eklatanten Anstieg erfasster islamfeindlicher Straftaten widerspiegelt. Die Zahlen zeigen also eine Tendenz auf, die bereits in Studien und Umfragen dargelegt wurde. Auch das Bundesministerium für Inneres und für Heimat (BMI) verzeichnet für das Jahr 2023 einen drastischen Anstieg von 1464 islamfeindlichen Straftaten um mehr als 140% im Vergleich zum Vorjahr (610 Fälle).²⁶ Repräsentative Studien verdeutlichen gleichzeitig, dass antimuslimische Einstellungen gesellschaftlich weit verbreitet sind: So kommt der Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit (UEM) aus dem Jahr 2023 zu dem Ergebnis, dass etwa jede*r Zweite in Deutschland muslimfeindlichen Aussagen zustimmt.²⁷ Das DeZIM (2022) zeigt auf, dass antimuslimischer Rassismus im Vergleich zu Antisemitismus und Anti-Schwarzem Rassismus seltener erkannt wird.²⁸ Mit Blick auf die Bevölkerung insgesamt hat mehr als ein Fünftel (22%) der Bevölkerung bereits selbst Rassismus erfahren. 58% aller Angehörigen von rassifizierten Gruppen berichtet von eigenen Rassismuserfahrungen.²⁹ Eine nicht repräsentative Studie von CLAIM kommt zu dem Ergebnis, dass 80% der befragten Muslim*innen und als muslimisch gelesene Menschen bereits Erfahrungen mit antimuslimischem Rassismus gemacht haben.³⁰ Die Er-

fassung von antimuslimischem Rassismus hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, wie die Erreichung der Zielgruppen, die Bereitschaft zur Meldung / zum Aufsuchen einer Beratung und/oder der Polizei und Wissen über die eigenen Rechte. Insgesamt ist von einem großen Dunkelfeld antimuslimischer Vorfälle auszugehen, die weder von zivilgesellschaftlicher Seite noch durch staatliche Stellen erfasst werden und damit statistisch nicht sichtbar werden.

Hinter jeder Diskriminierung und jedem Angriff steht eine antimuslimische Handlung und eine individuelle Erfahrung einer Person, die antimuslimischen Rassismus erlebt. Diese Handlungen passieren nicht isoliert, sondern sind in einem gesellschaftspolitischen Kontext eingebettet. Das Ringen um die Anerkennung von antimuslimischem Rassismus, das Klima gesellschaftlicher Debatten sowie der fehlende staatliche Schutz von Betroffenen sind Rahmenbedingungen für Rassismus. So stellt auch die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch (HRW, 2024) fest, dass das fehlende Verständnis von antimuslimischem Rassismus seitens staatlicher Institutionen und Behörden sowie das Fehlen offizieller Daten über Vorfälle, die institutionelle Unterstützung zur Erreichung und zum Schutz von Betroffenen behindere.³¹

²⁶ Bundeskriminalamt / Bundesministerium des Innern und für Heimat: Bundesweite Fallzahlen 2023: Politisch motivierte Kriminalität, 2024, [online] https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2024/Presse2024/240521_PM_Fallzahlen_PMK2023.html (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

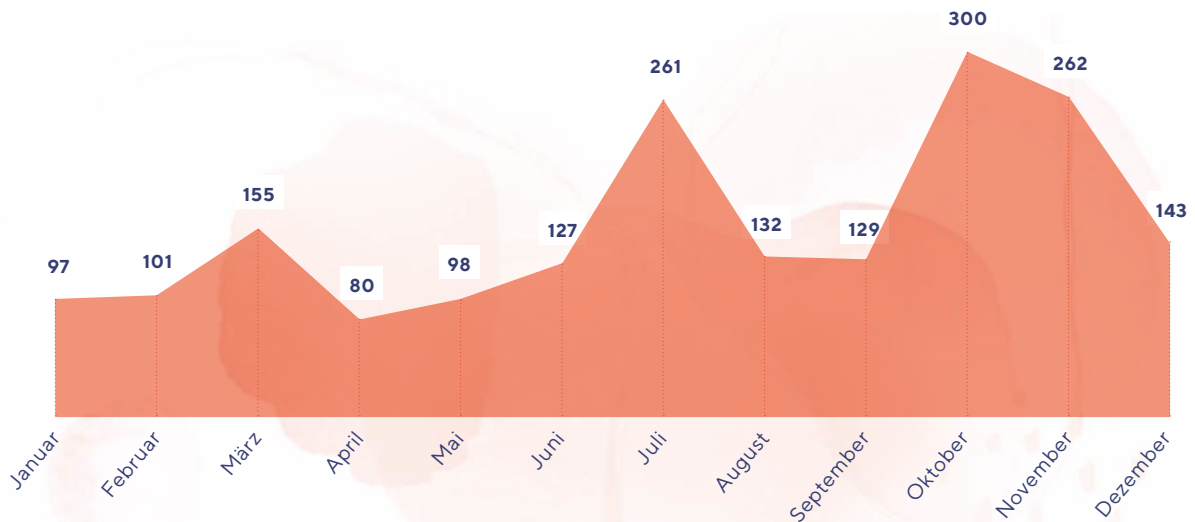
²⁷ Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit: Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz 2023; Eine Studie im Auftrag des Bundesinnenministeriums des Innern und Heimat, 2023, S. 8.

²⁸ Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Rassistische Realitäten Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander? Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM), 2022, [online] [DeZIM-Rassismusmonitor-Studie_Rassistische-Realitäten_Wie-setzt-sich-Deutschland-mit-Rassismus-auseinander.pdf](https://www.dezim.de/Dateien/Dezim-Rassismusmonitor-Studie_Rassistische-Realitaeten_Wie-setzt-sich-Deutschland-mit-Rassismus-auseinander.pdf), S. 8; 70. (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

²⁹ Ebd., S. 31.

³⁰ Perry, Sarah / Ipek Göcmen / Rima Hanano / Güzin Ceyhan: Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. Eine explorative Studie, 2023, S. 5.

³¹ Human Rights Watch: Germany Falling Short in Curbing Anti-Muslim Racism, [online] <https://www.hrw.org/news/2024/04/30/germany-falling-short-curbing-anti-muslim-racism> (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

Abbildung 2: Antimuslimische Vorfälle 2023 pro Monat (absolute Zahlen)

Antimuslimische Vorfälle 2023 pro Monat; N=1885, in 41 Fällen war uns der Monat unbekannt. 2023 beteiligten sich am Monitoring 17 Beratungsstellen aus 13 Bundesländern.

Abbildung 2 zeigt die Verteilung antimuslimischer Vorfälle 2023 nach Monaten. Mit Blick auf absolute Fallzahlen sind die Monate März und Juli in der ersten Jahreshälfte diejenigen Monate, in denen die meisten antimuslimischen Vorfälle dokumentiert wurden. In den Monaten nach dem terroristischen Angriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 sowie dem darauffolgenden und noch immer anhaltenden Krieg im Gazastreifen kam es im vierten Quartal des Jahres 2023 zu einem starken Anstieg von Meldungen und Beratungsanfragen. So wurden für den Zeitraum vom 7. Oktober bis zum 31. Dezember 679 Fälle dokumentiert.

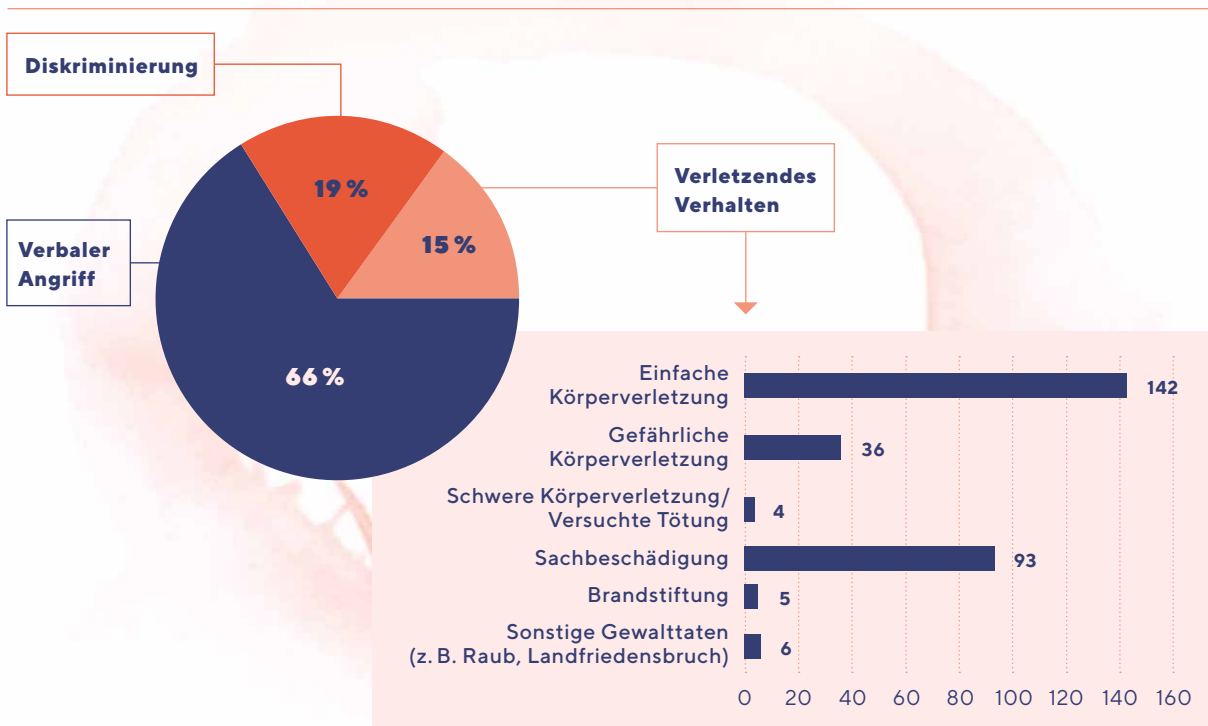
Meldestellen haben aufgezeigt, dass rechte, rassistische und antisemitische Vorfälle von Gelegenheitsstrukturen bedingt werden können. So hat die bundesweite Meldestelle RIAS einen starken Anstieg von Antisemitismus nach dem 7. Oktober 2023 dokumentiert. Benthin (2004) verdeutlicht, dass solche Gelegenheitsstrukturen greifen, wenn in der „politischen Öffentlichkeit entsprechende Anschlussmöglichkeiten [...] gegeben sind“, wie beispielsweise durch gesellschaftliche Debatten, politische Ereignisse oder die mediale Aufbereitung ebendieser Diskurse und Geschehnisse.³² Durch aktuelle Ereignisse können folglich Anschlussmöglichkeiten entstehen, die antisemitische und rassistische Handlungen bedingen können. Der Angriff

³² Vgl. Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (Bundesverband RIAS): Jahresbericht dokumentierter antisemitischer Vorfälle 2022, 2023. Und: Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (Bundesverband RIAS): Antisemitische Reaktionen auf den 07. Oktober: Antisemitische Vorfälle in Deutschland im Kontext der Massaker und des Krieges in Israel und Gaza zwischen dem 07. Oktober und 09. November 2023, 2023. Sowie: Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA): Antiziganistische Vorfälle in Deutschland. Erster Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus, 2023, [online], <https://www.antiziganismus-melden.de/2023/09/18/melde-und-informationsstelle-antiziganismus-mia-veroeffentlicht-ersten-jahresbericht-2022-zu-antiziganistischen-vorfaellen-in-deutschland/> (zuletzt abgerufen 29.05.2024) Sowie: Benthin, Rainer: Auf dem Weg in die Mitte. Öffentlichkeitsstrategien der Neuen Rechten, 2004, Frankfurt am Main.

der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 könnte als eine solche Gelegenheitsstruktur verstanden werden, während die Anschlussmöglichkeit durch den anschließenden öffentlichen politischen Diskurs geschaffen wird. So war zu beobachten, dass muslimische und migrantisierte Gemeinschaften pauschal als antisemitisch beschrieben und

für den Anstieg antisemitischer Vorfälle verantwortlich gemacht wurden. Auch der UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Glaubensfreiheit stellte 2021 fest, dass „die kollektive Schuldzuweisung an Muslim*innen für [...] verübte terroristische Handlungen [...] zu Diskriminierung, Feindseligkeit und Gewalt gegen muslimische Einzelpersonen

Abbildung 3: Antimuslimischer Rassismus nach Vorfallsarten



Vorfallsarten N=1926; Verletzendes Verhalten in absoluten Zahlen N=286.

und Gemeinschaften beigetragen haben.“³³ Es ist wichtig zu betonen, dass diese Gelegenheitsstrukturen nicht direkt für antimuslimische Vorfälle und Übergriffe verantwortlich sind, sondern lediglich einen Rahmen bieten können.

Antimuslimische Vorfälle nach Art des Vorfalles

Bei der Erfassung antimuslimischer Vorfälle unterscheiden wir je nach Art und Schwere zwischen drei Oberkategorien: 1.

³³ Vereinte Nationen: Countering Islamophobia/anti-Muslim hatred to eliminate discrimination and intolerance based on religion or belief Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Ahmed Shaheed, 2021, S. 20, Absatz 71, [online] <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g21/086/49/pdf/g2108649.pdf?token=5p48iEkvQr9zaWnOHF&fe=true> (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

Diskriminierung angelehnt an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), 2. verbale Angriffe sowie 3. verletzendes Verhalten, das direkte physische Gewalt oberhalb und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze umfasst. Nicht erfasst werden Flyer und Plakate sowie Hassrede online.³⁴

Die Einordnung von verbalen Angriffen sowie verletzendem Verhalten ober- und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze orientiert sich am Strafgesetzbuch (StGB). **Abbildung 3** zeigt, dass verbale Angriffe (n=1277) den größten Anteil von den registrierten Fällen ausmachen (66%), gefolgt von 363 Diskriminierungen (19%) sowie von 286 dokumentierten Fällen verletzenden Verhaltens (15%).

Die Kategorie „Verbale Angriffe“ umfasst 764 Fälle von Verhetzung, 353 verhetzende Beleidigungen / Beleidigungen, 120 Bedrohungen/Nötigungen, 17 Verleumdungen sowie 23 Fälle von übler Nachrede.

Verletzendes Verhalten umschließt gewaltvolle und direkte Angriffe ober- und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze. Die Benennung und Definitionen der Gewalttaten orientieren sich an den Straftatbeständen des StGB, um Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit mit den behördlichen Zahlen zu gewährleisten. Für das Jahr 2023 wurden 178 Körperverletzungen, 4 versuchte Tötungen, 93 Sachbeschädigungen, 5 Brandstiftungen sowie 6 sonstige Gewalttaten dokumentiert, u. a. Diebstahl oder Hausfriedensbruch (vgl. **Abbildung 3**).

Im Folgenden werden fünf dokumentierte Fälle aus der Kategorie „Verletzendes Verhalten“ exemplarisch skizziert, welche die Dimension und das Ausmaß der dokumentierten Gewalterfahrungen aufzeigen:

Berlin, 30.08.2023: Muslimischer Frau das Kopftuch vom Kopf gerissen und körperlich attackiert

„Eine unbekannte Person griff mich an, als ich aus dem Bus aussteigen wollte. Sie war mir vorher nicht aufgefallen. Von hinten spürte ich ein Zerren; mein Kopftuch wurde mir vor allen Passagieren vom Kopf gerissen. Dann schlug der Angreifer meinen Kopf gegen das Busfenster. Die Situation war unglaublich erschreckend und entwürdigend, sodass ich erst mal unter Schock stand. Zunächst half mir niemand, bis eine Dame doch ausstieg und mein Kopftuch aufhob. Die anderen Personen schauten nur zu, als der Busfahrer dann die Türen schloss, obwohl er alles mitbekommen hatte. Der Angreifer konnte locker fliehen. [...] Ich machte eine Anzeige. Schockierenderweise bekam ich dann einen Brief von der Staatsanwältin, dass das Verfahren eingestellt wurde und der Täter aufgrund von ‚psychischer Krankheit‘ nicht bestraft wird. Ich sehe die Person tagtäglich. Meine Eltern machen sich Sorgen um mich und auch ich hab immer wieder aufs Neue Angst. Ich möchte, dass statt der Täter auch mal die Opfer vom Staat geschützt werden. Ich melde mich, um mehr Aufmerksamkeit auf das Thema und die Geschehnisse zu lenken und um dann hoffentlich irgendwann etwas damit zu bewirken.“ (Fallmeldung CLAIM)³⁵

Hamburg, 27.05.2023: Versuchter Mord an muslimischen Nachbar*innen

„Wegen versuchten Mordes hat das Landgericht Hamburg einen Rechtsextremisten zu sieben Jahren Haft verurteilt. Er hatte aus rassistischen Motiven durch die Tür seiner muslimischen Nachbarin geschossen. In der Wohnung waren zum Tatzeitpunkt eine schwangere pakistanische Frau und ihre Schwiegermutter und schauten Fernsehen“. (Fallmeldung Medienmonitoring)³⁶

³⁴ Eine ausführlichere Erläuterung der Vorfallsarten sowie sämtlicher Auswertungskategorien erfolgt im Anhang dieses Lagebildes.

³⁵ Siehe auch hierzu: IslamiQ: Islamfeindlicher Angriff auf Muslimin – Staatsanwaltschaft stellt Verfahren ein, 2023, [online] <https://www.islamiq.de/2023/12/19/islamfeindlicher-angriff-auf-muslimin-staatsanwaltschaft-stellt-verfahren-ein/> (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

³⁶ Siehe auch: taz - Die Tageszeitung: Mordversuch an muslimischen Nachbarn, 2023, [online] <https://taz.de/Mordversuch-an-muslimischen-Nachbarn/15976386/> (zuletzt abgerufen 29.05.2024). Sowie: Endstation Rechts: Versuchter Mord – Sieben Jahre Haft für Hamburger Neonazi, 2023, [online] <https://www.endstation-rechts.de/news/versuchter-mord-sieben-jahre-haft-fuer-hamburger-neonazi> (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

Hessen, 27.02.2023: Mann mit Messer angegriffen und antimuslimisch beleidigt

„In Fulda wird ein 27-Jähriger mit einem Messer angegriffen. Er trägt eine Narbe über dem Auge davon, beinahe hätte er durch den Angriff sein Augenlicht verloren. Zuvor hatte der Angreifer den Mann als ‚Kebab-Bastard‘ beleidigt“. (Fallmeldung Medienmonitoring)³⁷

Bremen, 20.02.2023: Kind geschlagen sowie Familie antimuslimisch beleidigt und bedroht

„Nach Angaben einer Sprecherin der Polizei war der 40-Jährige zusammen mit seinen sieben und neun Jahre alten Söhnen gerade im Begriff, einen türkischen Supermarkt zu verlassen, als ein unbekannter Mann auf die drei zukam. Der Unbekannte soll den Vater unvermittelt als ‚Syrer‘ und ‚Bomber‘ betitelt haben. Dabei habe er auf eine auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegene Moschee gezeigt, die Familie angeschrien und bezichtigt, sie würden dort Bomben bauen. Im weiteren Verlauf, so die Sprecherin, sei daraus zunächst ein lauter Streit entstanden, in dessen Folge der Unbekannte dem Neunjährigen mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen haben soll. Der Vater habe daraufhin den mutmaßlichen Angreifer weggeschubst, woraufhin dieser ein Teppichmesser gezogen und Stichbewegungen in Richtung des 40-Jährigen gemacht habe“. (Fallmeldung Polizei Presseportal)³⁸

Berlin, 30.10.2023: Mann als Terrorist beleidigt, bedroht und körperlich angegriffen

„Der Betroffene saß im Bus und las Nachrichten zum

Krieg in Israel/Palästina auf seinem Handy. Beim Aussteigen drehte sich ein unbekannter Mann vor ihm um, bezeichnete ihn als Terroristen und boxte ihn auf die Brust. Der Betroffene forderte den Angreifer auf, ihn in Ruhe zu lassen und wollte sich von ihm entfernen. Beim Gehen hat er nur noch einen harten Schlag auf der rechten Gesichtshälfte gespürt und wurde ohnmächtig. Als er wieder zu sich kam, lag er auf dem Boden und sah noch, wie der Täter wegging, aber niemand kam dem Betroffenen zu Hilfe. Der Busfahrer rief zwar den Krankenwagen, aber niemand half dem Betroffenen auf oder bot Unterstützung an. Im Krankenhaus angekommen, wurde u. a. ein Schädelhirntrauma und Kopfplatzwunde festgestellt. Die Polizei tauchte erst im Krankenhaus auf und konnte somit keine Zeugen des Vorfalls vernehmen. Der Täter ist bis heute unbekannt.“ (Fallmeldung CLAIM)

Gewaltvolle Angriffe auf Einzelperson, Gruppen und Orte sind die sichtbarste Form von Rassismus und zeigen mit aller Deutlichkeit, dass auf Drohungen Taten folgen können.

Angriffe auf Moscheen und religiöse Orte

Für das Jahr 2023 wurden 65 Angriffe auf Moscheen³⁹ erfasst. Diese waren unterschiedlicher Natur, zumeist äußerte sich antimuslimischer Rassismus allerdings anhand von Sachbeschädigungen (12) und verbalen Angriffen (51) wie volksverhetzende Inhalte (28) und Bedrohungen (14). So erhielten Moscheen Drohschreiben mit expliziten

³⁷ Osthessen News: Ein Angriff aus dem Nichts, und niemand hilft dem Überfallenen, 2023, [online] <https://osthessen-news.de/n11744433/in-der-innenstadt-e-gazi-wird-am-helllichten-tag-opfer-einer-messerattacke.html> (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

³⁸ Presseportal der Polizei Blaulicht: POL-HB: Nr.: 0124-Familie bedroht und beleidigt-, 2023,[online] <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/35235/5446245> (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

³⁹ In der Dokumentation ergeben sich Unterschiede zur Statistik „Politisch motivierter Kriminalität“ (PMK-Statistik): In dieser Aufzählung werden 14 Fälle aus der Kategorie „ausländische Ideologie“ nicht mitgezählt. Des Weiteren wurden weitere Moscheeangriffe durch Fallmeldungen sowie unter Abgleich weiterer Dokumentationsstellen dokumentiert; vgl. hierzu u. a.: brandeilig.org.

Gewalt- oder Morddrohungen. Schreiben enthielten zudem Schweinefleisch oder Fäkalien. Häufig standen diese Angriffe in Bezug zur NS-Zeit und wiesen eine Verschränkung mit Antisemitismus auf. Im November wurde ein muslimischer Friedhof in Magdeburg mit Hakenkreuzen beschmiert.⁴⁰

Auch 2023 erhielten Moscheen im gesamten Bundesgebiet Drohschreiben, die mit „NSU 2.0“ unterschrieben wurden⁴¹ oder Verschränkungen mit Antisemitismus aufwiesen. Im April erhielt in Barnstorf (Niedersachsen) die Mevlana Moschee der Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş (IGMG) erneut ein Drohschreiben mit dem Absender „NSU 2.0“. In dem Brief ist u. a. die Aufschrift „Kill Islam, Türken raus“ zu lesen. Ein Hakenkreuz war auf dem Schreiben.⁴² Die DITIB-Moschee in Göttingen erhielt am 18.05.2023 einen Drohbrieff mit dem Absender „NSU 2.0“, dem Text „Kill all Islam“ und „Der Deutsche wird es euch Türken noch richtig zeigen“ sowie mit einem Hakenkreuz. Im Mai und Juni erhielten auch die DITIB-Moscheen in Velbert (NRW) und Duisburg Drohbrieffe mit ähnlichem Inhalt; unterschrieben mit „NSU 2.0“. Im Juli erhielt die Ayasofya Moschee in Hannover nach einem Brandanschlag im Mai ebenfalls einen Drohbrieff des „NSU 2.0“. Nach dem 7. Oktober dokumentierten wir 17 Moscheen, die eine Reihe von Kettenbriefen erhielten, die mit verbrannten Koranseiten sowie Schweinefleisch und Fäkalien gefüllt waren.⁴³ Die Briefe enthielten zudem volksverhetzende Inhalte.

Jeder einzelne antimuslimische Angriff auf eine Moschee sendet ein Signal der Ablehnung, der Exklusion und des Hasses – nicht nur an die muslimischen Gemeinden und ihre Mitglieder, sondern an muslimisch und muslimisch gelesene Menschen in Deutschland insgesamt. Antimuslimischer Rassismus bedroht das Grundrecht der Einzelpersonen und der Gemeinden, ihre Religion auszuüben oder ihre Überzeugungen zu bekunden.

Antimuslimische rassistische Drohungen und physische Übergriffe können – vor allem, wenn staatliche Unterstützung ausbleibt und die finanziellen Ressourcen zum Schutz muslimischer Gemeinden nicht ausreichen – zum Entstehen des Gefühls einer existenziellen Bedrohung, zu einem Gefühl des Alleingelassenseins sowie zu einem Vertrauensverlust in staatliche Institutionen und Akteur*innen beitragen.⁴⁴

Betroffene von antimuslimischem Rassismus

Antimuslimischer Rassismus äußert sich häufig unmittelbar gegen Betroffene. In 720 Fällen liegt die Information vor, wer die Betroffenen sind. Im Jahr 2023 wurden 507 Fälle gegen Einzelpersonen erfasst. In 125 Fällen wurden Fälle gegen Gruppen dokumentiert und schließlich 74 Fälle, in denen eine „religiöse Einrichtung/Ort“ betroffen war (vgl. [Abbildung 4](#)). In 14 Fällen waren muslimisch

⁴⁰ MDR: Muslimische Gräber in Magdeburg mit Hakenkreuz beschmiert, 2023, [online] <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/magdeburg/magdeburg/friedhof-graeber-beschmiert-hakenkreuz-102.html> (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

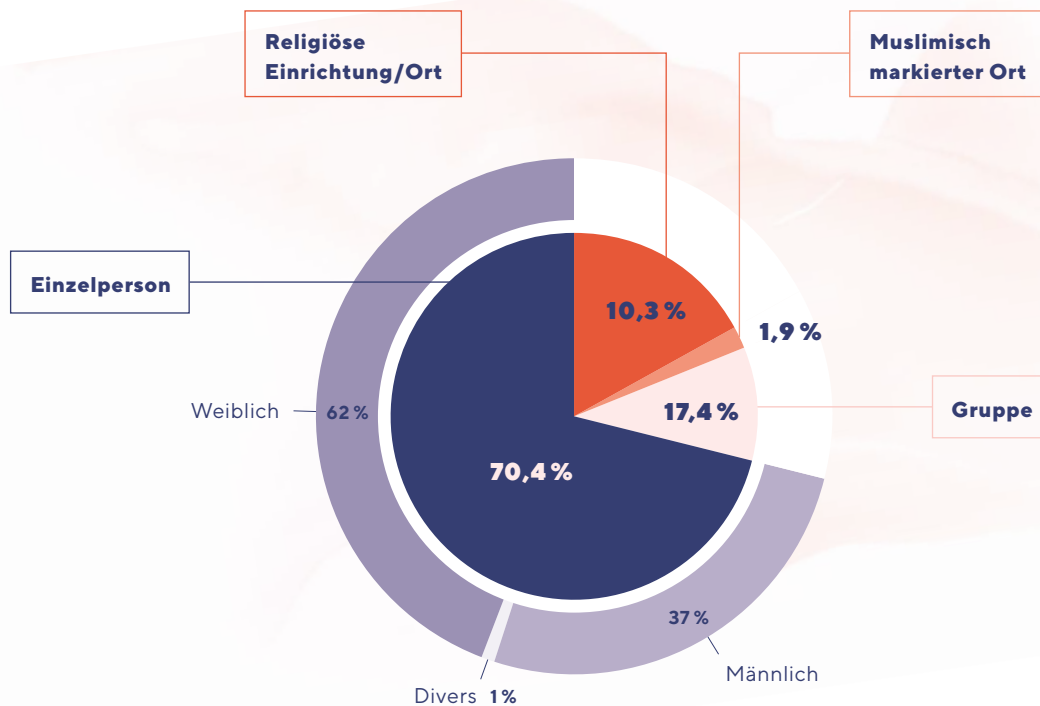
⁴¹ Deutschlandfunk: Verunsicherung; Drohbrieffe mit „NSU 2.0“ an inzwischen mehr als 30 Moscheen in Deutschland verschickt, 2023, [online] <https://www.deutschlandfunk.de/drohbrieffe-mit-nsu-2-0-an-inzwischen-mehr-als-30-moscheen-in-deutschland-verschickt-100.html> (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

⁴² IslamiQ: Barnstorf: „Kill Islam“ – Moschee erhält islamfeindlichen Drohbrieff, 2023, [online] <https://www.islamiq.de/2023/04/27/kill-islam-moschee-erhaelt-islamfeindlichen-drohbrieff/> (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

⁴³ Deutschlandfunk: Hassbotschaften mit verbrannten Koranseiten, Schweinefleisch und Fäkalien gehen weiter, 2023, [online] <https://www.deutschlandfunk.de/hassbotschaften-mit-verbrannten-koranseiten-schweinefleisch-und-faekalien-gehen-weiter-100.html> (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

⁴⁴ Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)/OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR): Antimuslimischen Hassverbrechen begegnen – muslimische Gemeinden schützen. Ein Leitfadens, 2021, [online] <https://www.osce.org/files/f/documents/c/3/475664.pdf> (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

Abbildung 4: Betroffene im Jahr 2023 (Anteile in Prozent)



Betroffene; N=720 (nach Geschlecht N=463).

markierte Orte wie Restaurants betroffen. Als „Gruppe“ wird eine Konstellation ab 2 Personen erfasst. Bei den religiösen Einrichtungen handelt es sich zumeist um Moscheeangriffe (65). In jenen Fällen, in denen Personengruppen betroffen waren, handelte es sich überwiegend um Frauen*⁴⁵ mit Kindern bzw. Jugendliche oder Jugendgruppen.

Eine Aufschlüsselung der Falldaten nach Geschlecht und Lebensbereich sowie Geschlecht und Art des Vorfalls (vgl. [Abbildung 4](#) und [5](#)) ermöglicht die Sichtbarmachung einer geschlechtsspezifischen Erfahrung von Rassismus.

[Abbildung 4](#) zeigt, dass in 62% der dokumentierten Fälle Frauen* betroffen sind. Ausdrücklich zu erwähnen ist, dass die Zahlen keinen repräsentativen Einblick in die tatsäch-

⁴⁵ Der Asterisk (*) schließt alle Personen mit ein, die sich als „Frau“ definieren sowie Personen, die weiblich gelesen werden und somit auch Geschlechtsidentitäten jenseits des binären Geschlechtersystems. Männer oder männlich positionierte Personen sind hiermit explizit nicht gemeint. Obwohl Betroffene die Möglichkeit haben, eine andere Geschlechtsidentität als Frau* zu wählen, können wir bei Meldungen von Zeug*innen nicht ausschließen, dass Queere, Trans- und/oder Interpersonen als Frau* gelesen wurden.

liche Verteilung von Betroffenen nach Geschlecht bieten. Es wird keine abschließende Bewertung vorgenommen. Die Zusammensetzung der Betroffenengruppen wird auch von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, wie die Erreichung der Zielgruppen, die Bereitschaft zur Meldung / zum Aufsuchen einer Beratung und Wissen über die eigenen Rechte. Dennoch zeigen die Zahlen eine Tendenz auf, die bereits in Studien und Umfragen dargelegt wurde: die besondere Verletzbarkeit von muslimisch markierten Frauen*, insbesondere sichtbar muslimischen Frauen* aufgrund der Verschränkung von Rassismus und Sexismus.⁴⁶

Dabei sind sichtbar muslimische Menschen, wie beispielsweise durch das Tragen religiöser Kleidung, häufiger betroffen.⁴⁷ Vereinzelt wurden sichtbar muslimische Frauen* in Begleitung ihrer Kinder öffentlich beleidigt oder bedroht, was eine zusätzliche Vulnerabilität der Betroffenen und Bedrohungslage verursacht. Weiterhin lässt sich beobachten, dass Kinder und Jugendliche häufig von Erwachsenen angegriffen wurden. Der Anstieg rassistisch motivierter Angriffe auf Kinder und Jugendliche wurde bereits von Beratungsstellen aufgezeigt, wie bspw. dem Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland (VBRG).⁴⁸

Im Folgenden werden drei dokumentierte Fälle exemplarisch skizziert, um die zuvor dargestellten spezifischen Erfahrungen von antimuslimischem Rassismus von Frauen* sowie Kindern und Jugendlichen aufzuzeigen:

Bremen, 16.11.2023: Familie antimuslimisch beleidigt

„Ich war mit meinen zwei Kindern in Bremen [...] unterwegs zur Bahn. Da kam ein Mann, sah uns und rief: ‚Scheiß Muslime‘“. (Fallmeldung CLAIM)

Sachsen, 16.05.2023: Mädchen das Kopftuch vom Kopf gerissen und geschlagen

„Eine Frau griff unvermittelt ein Mädchen auf der Straße an. Die Frau riss der Schülerin das Kopftuch ab und drückte sie zu Boden. Außerdem schlug die Frau auf das Mädchen ein und beleidigte sie mit rassistischen Sprüchen“. (Fallmeldung RAA Sachsen)

Berlin, 13.02.2023: Frau antimuslimisch beleidigt

„Ich trage Kopftuch. Eine Frau lief neben mir und fing an, sich darüber zu beschweren, dass Frauen und Mädchen ‚wie ich‘ uns schön den Männern unterwerfen und ‚brav sind‘. Dabei hatte sie einen sehr hämischen Unterton. Ich erwiderte, dass sie mich gefällt in Ruhe

⁴⁶ Vgl. European Network Against (ENAR) / Đermana Šeta: *Forgotten Women: The impact of Islamophobia on Muslim women*, 2016, [online] https://www.enar-eu.org/wp-content/uploads/forgottenwomenpublication_lr_final_with_latest_corrections.pdf (zuletzt abgerufen 29.05.2024). Sowie: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): „Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander?“. Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa), Berlin, 2022; Mason-Bish, Hannah / Irene Zempi: *Misogyny, Racism, and Islamophobia: Street Harassment at the Intersections*, in: *Feminist Criminology*, Bd. 14, Nr. 5, 2019, S. 540–559. Weichselbaumer, Doris: *Discrimination against Female Migrants Wearing Headscarves*, Johannes Kepler University Linz and IZA, 2016, [online] <https://docs.iza.org/dp10217.pdf> (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

⁴⁷ Vgl. Perry, Sarah / Ipek Göcmen / Rima Hanano / Güzin Ceyhan: *Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. Eine explorative Studie*, 2023, S. 20 ff.

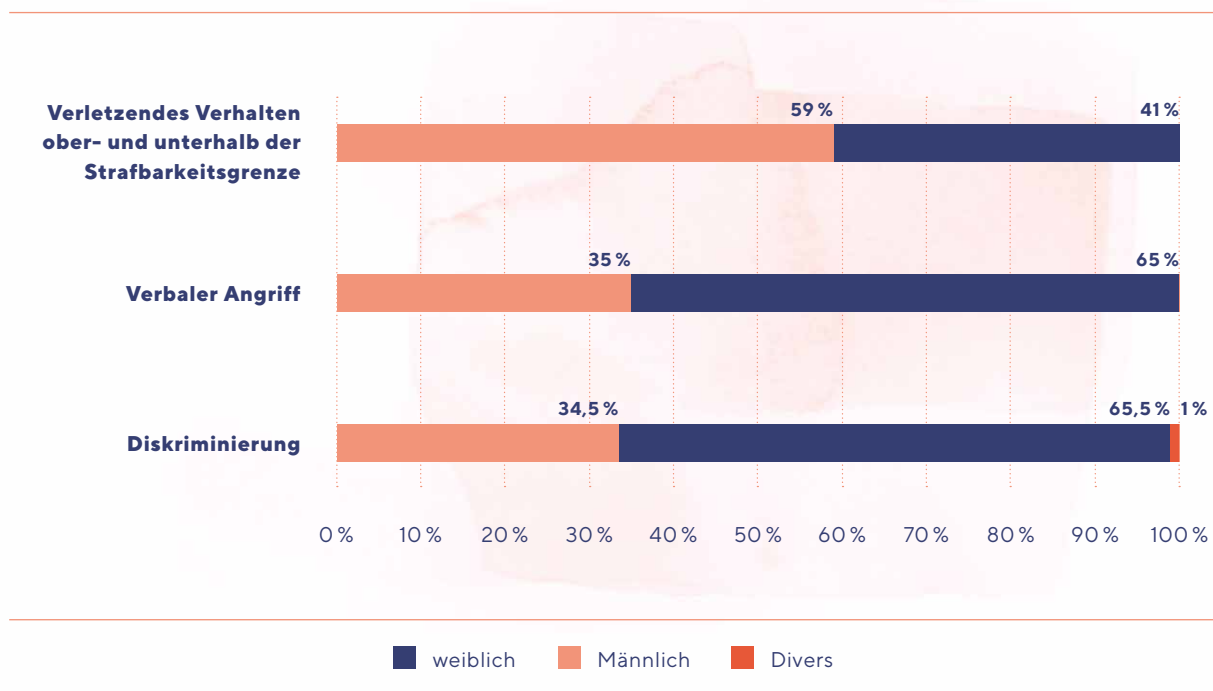
⁴⁸ Aus der Pressemitteilung des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG): „Aufmerksam machen möchte ich auf die erschreckende Anzahl [...] von angegriffenen Kindern und Jugendlichen“, sagt Judith Porath, Vorstandsmitglied des VBRG. „Bei dieser – aufgrund ihres Alters – sehr schutzbedürftigen Gruppe können Gewalt- und Ausgrenzungserfahrungen sehr schwere Auswirkungen auf die weitere Entwicklung haben.“ Sowie VBRG: *Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt in Deutschland 2023 – Jahresbilanzen der Opferberatungsstellen*, 21.05.2024, [online] <https://verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2023-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen/> (abgerufen am 29.5.2024).

lassen soll und sie fing an, mich aufs Übelste zu beleidigen. Ein Mann stand etwas weiter weg und beobachtete nur.“ (Fallmeldung CLAIM)

Täter*innen, die versuchen, muslimischen Frauen* das Kopftuch herunterzureißen und/oder rassistische und sexistische Gesten und/oder Beleidigungen machen, deuten auf ein Gefühl der Anspruchsberechtigung der Täter*innen hin, Macht über den Körper und das Sein dieser Frauen* auszuüben. Die oftmals negative gesellschaftliche diskursive Rahmung des Kopftuchs scheint den Täter*innen ein Gefühl der Rechtfertigung zu geben, ihre rassistische und auch inhärent sexistische Haltung gegenüber muslimischen Frauen* auszuüben. Aber auch Männer* sind in erheblichem Maße von antimuslimischem Rassismus betroffen. **Abbildung 5** zeigt, dass männliche Personen häufiger von verletzendem Verhalten betroffen sind als Frauen*. Im Bereich Güter und Dienstleistungen berichteten Beratungsstellen beispielsweise, dass diese vermehrt Mikroaggressionen⁴⁹ gegen muslimisch gelesene Männer registriert haben, die anlasslos in Supermärkten kontrolliert wurden. Bei Diskriminierungen im Bereich Arbeitswelt zeigten Berater*innen die Tendenz auf, dass Männer, die sich gegen rassistische Aussagen und Dynamiken zu wehren versuchten, Abmahnungen oder gar Kündigungen ausgesetzt waren. Dabei wurde auf rassistische Narrative von

limischen Frauen* auszuüben. Aber auch Männer* sind in erheblichem Maße von antimuslimischem Rassismus betroffen. **Abbildung 5** zeigt, dass männliche Personen häufiger von verletzendem Verhalten betroffen sind als Frauen*. Im Bereich Güter und Dienstleistungen berichteten Beratungsstellen beispielsweise, dass diese vermehrt Mikroaggressionen⁴⁹ gegen muslimisch gelesene Männer registriert haben, die anlasslos in Supermärkten kontrolliert wurden. Bei Diskriminierungen im Bereich Arbeitswelt zeigten Berater*innen die Tendenz auf, dass Männer, die sich gegen rassistische Aussagen und Dynamiken zu wehren versuchten, Abmahnungen oder gar Kündigungen ausgesetzt waren. Dabei wurde auf rassistische Narrative von

Abbildung 5: Vorfallsart nach Geschlecht der Betroffenen (Anteile in Prozent)



Vorfallsart für das Jahr 2023 nach Geschlecht der Betroffenen, N=463

⁴⁹ Nach Sue et al. (2007) werden Mikroaggressionen folgendermaßen definiert: „Racial microaggressions are brief and commonplace daily verbal, behavioral, or environmental indignities, whether intentional or unintentional, that communicate hostile, derogatory, or negative racial slights and insults toward people of color.“ (Sue et al. 2007, S. 271).

„muslimischer Männlichkeit“ als sexistisch, rückständig und aggressiv zurückgegriffen.

Im Folgenden werden vier dokumentierte Fälle dargestellt, welche antimuslimischen Rassismus in den Lebensbereichen Arbeitswelt, Güter und Dienstleistungen sowie im öffentlichen Raum aufzeigen.

Bremen, 15.07.2023: Mann aufgrund seines Glaubens durch Arbeitgeber diskriminiert

„In diesem Fall ist der Kläger ein muslimischer Mann of Color, der seinen Glauben aktiv ausübt. Laut Klageschrift soll ein Vorgesetzter ihm unter anderem gesagt haben, dass es ihm nicht gefalle, wenn der Mann im Außendienst bete. Auch die Worte ‚[Hier] gibt es so was nicht und wird es auch nicht geben‘ in Bezug auf Gebet und Fasten sollen gefallen sein. Der Kläger hatte die Kündigung angefochten und eine Entschädigung gefordert“. (Fallmeldung Medienmonitoring)⁵⁰

Berlin, 14.08.2023: Mann erhält fristlose Kündigung aufgrund rassistischer Darstellung als aggressiv und bedrohlich

„Der Ratsuchende berichtete von Rassismuserfahrungen auf der Arbeit durch Vorgesetzte und Mitarbeitende. Dies endete schlussendlich in einer fristlosen Kündigung des Ratsuchenden. Er wurde als gefährlich und bedrohlich dargestellt und dass er sich falsch verhalten habe. Das Fehlverhalten stimmt in Bezug auf nicht angesprochene Überstunden, jedoch wurde vom Arbeitgeber nichts getan, um etwas gegen die rassistischen Kommentare zu tun“. (Fall ADNB)

Berlin, 2023: Mann wird im Supermarkt des Diebstahls bezichtigt und rassistisch beleidigt

„Verkäuferin in einem Discounter-Supermarkt bezichtigt einen jungen Mann mit Geflüchtetenbiografie und seinen Bruder des Diebstahls und fordert ihn auf, den

Rucksack zu öffnen, damit sie ihn durchsuchen kann. Der Ratsuchende verwehrt dies und teilt ihr mit, dass er nichts geklaut habe. Die Verkäuferin schreit herum und beleidigt ihn rassistisch. Sie droht damit, die Polizei zu verständigen. Er entgegnet ihr, dass sie dies tun soll und fordert sie auf, die Videoaufnahmen zu überprüfen. Die Polizei trifft ein, der Ratsuchende muss sehr lange vor der Filiale warten, er macht eine Aussage. Die Verkäuferin teilt ihm mit, dass er Hausverbot habe. Die Polizei verlässt die Filiale nach einiger Zeit. Der Ratsuchende erhält einige Zeit später Post von der Polizei und ist unsicher, ob er angezeigt wurde.“ (Fall ADNB)

Nordrhein-Westfalen, 10.11.2023: Mann wird mehrfach aufgrund seiner zugeschriebenen Herkunft und muslimischen Markierung auf offener Straße beleidigt

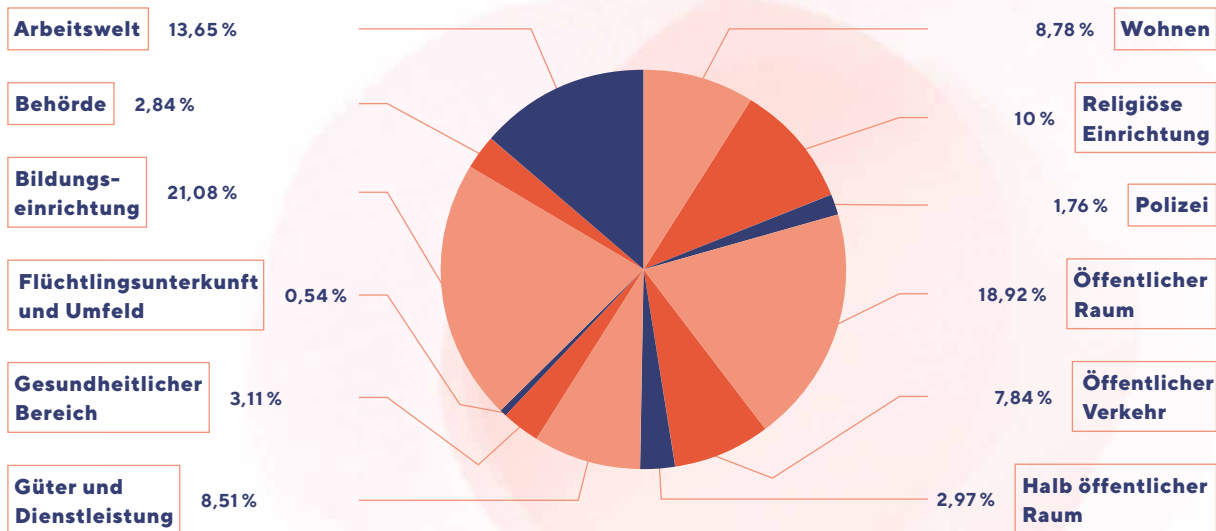
„Mein Mann wurde, als er eigentlich dabei helfen wollte, ein Fahrrad von einer Person aus dem Weg zu räumen, damit andere Passanten durchkommen können, als ‚muslimischer Macho‘ beschimpft und dass er ja seine Hände von dem Rad weglassen soll. Vor Kurzem wurde ihm auch, als er mit seinem E-Roller zum Büro abbiegen wollte, und dabei kurz auf dem Gehweg fuhr, hinterhergerufen, wir seien hier in Deutschland und es gibt hier Regeln‘. Mein Mann trägt Bart, hat schwarze Haare, dunkle Augen und ist etwas dunkler vom Hautton her. Ich bin auch muslimisch, aber blond, blaue Augen, weiß. Mir wird so was nie hinterhergerufen“. (Fallmeldung CLAIM)

Antimuslimischer Rassismus in unterschiedlichen Lebensbereichen

Die Fallauswertung zeigt, dass Ausgrenzung, Benachteiligung, Erniedrigung und im schlimmsten Fall physische Gewalt Muslim*innen und als solche gelesenen Menschen in allen Lebensbereichen widerfahren kann

⁵⁰ Taz – Die Tageszeitung: Rassismus am Arbeitsplatz: TÜV prüft und findet nichts, 2023, [online] <https://taz.de/Rassismus-am-Arbeitsplatz/15946589/> (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

Abbildung 6: Antimuslimische Vorfälle nach Lebensbereichen (Anteile in Prozent)



Aufschlüsselung der Lebensbereiche; N=740⁵¹

und eine alltägliche Erfahrung darstellt (vgl. [Abbildung 6](#)). (Rassistische) Diskriminierung und Gewalt führt zu spürbarer Ungleichheit, welche die soziale Sicherheit beeinträchtigt und den gleichberechtigten Zugang zu Rechten, Chancen und Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben verhindert.

Die hier vorliegende Fallanalyse deckt sich mit den Erfahrungen von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. In der Studie „Diskriminierung in der Einwanderungsgesellschaft – Wahrnehmungen und Einstellungen in der Bevölkerung 2023“ der Bertelsmann

Stiftung geben 72% der Befragten an, aufgrund der zugeschriebenen ethnischen Herkunft Diskriminierung „manchmal oder sehr oft erlebt zu haben, [...] 63% berichten von Diskriminierung wegen der Religion oder Weltanschauung“.⁵² Auch die von CLAIM durchgeführte Studie zu „Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus“ (2023) zeigt, dass Menschen aufgrund der zugeschriebenen ethnischen Herkunft sowie durch intersektionale Verschränkung anderer Merkmale wie Geschlecht und sozialer Status diskriminiert wurden.⁵³

⁵¹ In den meisten Fällen, die durch die PMK-Statistik sowie durch die Zusendung des VBRG aufgenommen wurden, liegt keine Angabe der Lebensbereiche vor.

⁵² Wieland, Ulrike / Ulrich Kober: Diskriminierung in der Einwanderungsgesellschaft. Wahrnehmungen und Einstellungen in der Bevölkerung, Bertelsmann Stiftung (HRSG.), 2023, S. 28.

⁵³ Perry, Sarah / Ipek Göcmen / Rima Hanano / Güzin Ceyhan: Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. Eine explorative Studie, 2023, S. 20 ff.

Dies hat zur Folge, dass muslimischen und als solche gelesenen Menschen die Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen verwehrt, erschwert oder nur unter bestimmten Bedingungen zugestanden wird. Dies zeigen die Fallzahlen in Zugängen zu Arbeit, Gütern und Dienstleistungen, im Bildungsbereich, beim Wohnen oder bei Behörden, in der Zuschreibung von vermeintlich religiös und/oder kulturell bedingten Eigenschaften, in diskriminierenden institutionellen und bürokratischen Praktiken sowie unter ausschließender Gesetzgebungen, wie das Neutralitätsgesetz.

21% der von CLAIM dokumentierten Fälle ereigneten sich im Bildungsbereich (vgl. [Abbildung 6](#)).

Insbesondere (Berufs-)Schulen, Hochschulen und Universitäten sind Orte, an denen junge Menschen regelmäßig Zeit verbringen. Sie stellen Räume des gemeinsamen Lernens, des Austauschs und des Dissens dar. Gerade, wenn junge Menschen Diskriminierungserfahrungen an Bildungsstätten erfahren, kann sich dies auf weitere Stationen bis ins Berufsleben auswirken, den individuellen Bildungserfolg hemmen sowie Einkommen und Gesundheit beeinflussen.

Rassistische Ausgrenzungen und Benachteiligungen – in der Schule, bei der Arbeitssuche, am Wohnungsmarkt oder am Arbeitsplatz – sowie die mentalen Folgen von Diskriminierung akkumulieren sich und erhöhen das Armutsrisko von Betroffenen. Dass sich Rassismus auch auf die Armutgefährdung von muslimischen Menschen auswirkt – unabhängig ihres Arbeitsstatus –, zeigt eine Studie des DeZIM-Instituts (2024): Die Armutgefährdungsquote von muslimischen Männern und Frauen ist im Vergleich zu nicht rassistisch markierten Männern bzw. Frauen 4-mal so

hoch. Dabei schützen ein hoher Bildungsabschluss und eine Vollzeitbeschäftigung nicht vor Armut, denn muslimische Menschen mit einem hohen Bildungsgrad sind stärker von Armut gefährdet als nicht rassistisch markierte Menschen in Deutschland. Trotz Vollerwerbstätigkeit ist jede fünfte muslimische Person (Selbstidentifikation) in Deutschland armutsgefährdet.⁵⁴ Unsere Auswertung zeigt auch, dass in den Lebensbereichen Arbeit, in Behörden sowie im Gesundheitsbereich, in Bildungseinrichtungen und im Bereich Wohnen die Täter*innen den Betroffenen häufig bekannt sind. Hierbei ist es wichtig zu betonen, dass solche Fälle häufig von Lehrpersonal, der Schulleitung, von Vorgesetzten, Ärzt*innen, Vermieter*innen oder Behördenpersonal ausgeübt werden. Solche Fälle sind in Machtstrukturen eingebettet und verdeutlichen die Verknüpfung zwischen der individuellen und institutionellen Ebene von rassistischen Diskriminierungen.

2023 meldeten kooperierende zivilgesellschaftliche Beratungsstellen einen Anstieg von Beratungsanfragen, die sich auf den Bereich Bildung (konkret auf Bildungseinrichtungen) bezogen und die nach dem 7. Oktober noch einmal zunahmen.

Zivilgesellschaftliche Beratungsstellen berichteten CLAIM von einem höheren Beratungsaufkommen im Bildungsbereich wie z. B. an (Grund-)Schulen und Universitäten – betroffen waren vermehrt Kinder und Jugendliche. Auch die von CLAIM durchgeführte Studie zu „Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus“ (2023) deckt sich mit den Beobachtungen der Beratungsstellen: Der Großteil der Befragten wurde schon einmal im Bildungsbereich (Kita, Schule, Universität) diskriminiert.⁵⁵

⁵⁴ Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Grenzen der Gleichheit: Rassismus und Armutgefährdung, 2024, [online] https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-6057.pdf (zuletzt abgerufen 29.05.2024). Weiterführende Informationen hierzu finden Sie im Beitrag von Prof. Dr. Zerrin Salikutluk und Klara Podkowiak in diesem Lagebild.

⁵⁵ Perry, Sarah / Ipek Göcmen / Rima Hanano / Güzin Ceyhan: Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. Eine explorative Studie, 2023.

Seit dem 7. Oktober 2023 gab es gemäß Beratungsstellen aber nicht nur mehr Beratungsbedarf, sondern auch einen Wunsch nach mehr Anonymität im Umgang mit Beratungsanfragen. Besonders im Schulkontext wollen Betroffene oft keine rechtlichen Schritte gegen Täter*innen – häufig gegen Lehrer*innen oder Schulleitungen – einleiten. Wenn Diskriminierung in behördlichen Kontexten stattfindet, stellen Berater*innen fest, sei es schwer, sich dagegen zu wehren. Dies verstärke das Ohnmachtsgefühl bei Betroffenen. Eine Beratungsorganisation berichtete, dass seit dem 7. Oktober vermehrt Anfragen nach Empowerment-Angeboten seitens muslimischer Schüler*innen angefragt wurden – z. B. der Wunsch nach Safer Spaces (geschützte Dialogräume).

Einen Einfluss auf den Bildungsbereich – konkret auf bspw. (Grund-)Schulen und Universitäten – hatten u. a. politische Diskurse und Handlungen, welche legale kulturelle palästinensische Symbole, wie die Kufiya oder die palästinensische Flagge, untersagten oder als Ausdruck einer extremistischen Haltung einstufen. Exemplarisch ist in diesem Kontext das Schreiben der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) vom 13.10.2023 zu nennen.⁵⁶ Darin wurde erklärt, Schulleitungen können Meinungsäußerungen verbieten, die „den Schulfrieden gefährden“ – die Kufiya wurde als Beispiel genannt. Begründet wurde dies mit dem Ziel, den Schulfrieden wahren zu wollen. Das Schreiben und Vorgehen der Senatsverwaltung wurde von zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen in einem offenen Brief kritisiert.⁵⁷

In Konsequenz war an Schulen zu beobachten, dass einzelne Lehrkräfte und manchmal Schulleitungen muslimische Schüler*innen und als solche markierte Schüler*innen unter Generalverdacht stellten, Terror zu verherrlichen oder antisemitische Positionen zu vertreten. Entsprechend zeigen die in diesem Kontext von CLAIM dokumentierten Fälle eine Gleichsetzung von Hamas und Palästinenser*innen, Hamas und Islam, Antisemitismus und Muslim*innen. Diese Pauschalisierung ist Teil von „Othering“-Prozessen, in denen muslimisch gelesene Menschen und Muslim*innen zum einen als ‚Fremde‘ wahrgenommen werden und zum anderen als Angehörige einer angeblich gewaltbereiten Religion und Kultur assoziiert werden. Der UEM stützt in seinem Abschlussbericht diese Beobachtung und kommt zu dem Ergebnis: „Im Zusammenhang mit religionsbezogenen Themen wird der Islam pauschal mit Gewalt, Extremismus und Rückständigkeit verknüpft und dementsprechend Muslim*innen eine Affinität zu Gewalt, Extremismus und patriarchalen Wertvorstellungen unterstellt. Insofern sind Muslim*innen (und als solche wahrgenommenen Personen) in doppelter Hinsicht von Stigmatisierung betroffen“.⁵⁸

Fallbeispiele aus dem Bildungsbereich werden im Folgenden dargestellt:

Nordrhein-Westfalen, 16.10.2023: Schüler wird mit Islamismus gleichgesetzt

„An der Tafel steht ‚Free Palestine‘ geschrieben. Der Abteilungsleiter der Oberstufe kommt zufällig vorbei, sieht die Tafel und fragt: ‚Welcher Islamist hat das denn gemacht?!‘“ (Fallmeldung DRK Herford)

⁵⁶ Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: Umgang mit Störungen des Schulfriedens im Zusammenhang mit dem Terrorangriff auf Israel, 2023, [online] https://table.media/wp-content/uploads/2023/10/Informationsschreiben_Umgang_mit_Stoerungen_des_Schulfriedens.pdf (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

⁵⁷ Offener Brief: Antwort auf das Informationsschreiben der Bildungssenatorin vom 13.10.2023, 2023, [online] <https://www.reachout-berlin.de/de/Aktuelles/Ver%C3%B6ffentlichungen/Sonstige%20Beitr%C3%A4ge/Offener%20Brief%20Antwort%20auf%20das%20Informationsschreiben%20der%20Bildungssenatorin%20vom%2013.10/> (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

⁵⁸ Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit: Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz 2023; Eine Studie im Auftrag des Bundesinnenministeriums des Innern und Heimat, 2023, S. 8.

Berlin, 25.10.2023: Pauschales Verbot von palästinensischen Symbolen im Schulalltag

„Ein Schüler trug ein T-Shirt mit der palästinensischen Flagge, woraufhin Lehrkräfte ihn zum Ausziehen zwingen und mit Suspendierung drohten. Als eine andere Schülerin als Solidaritätsbekundung eine Flagge aufklebte, wurde sie von einer Lehrerin [tätlich] angegriffen, die die Flagge entfernte und sie zum Wegwerfen zwang. Trotz des Versuchs, mit einem Sozialarbeiter zu sprechen, wurde die Schülerin von dem Sozialarbeiter ausgelacht. Es bestand seitens der betroffenen Schüler und deren Eltern dringender Bedarf an einer Untersuchung.“ (Fallmeldung ReSource)

Nordrhein-Westfalen, 28.08.2023: Benachteiligung von muslimischen Schüler*innen im Religionsunterricht

„In der Grundschule besteht die einzige Alternative für Kinder, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben, im Flur oder in fremden Klassen zu warten. Als das Thema von der Mutter des betroffenen Kindes bei einem Elternabend angesprochen wurde, hörte sie von anderen Eltern Aussagen, welche auch von den Lehrkräften ignoriert wurden. Es hieß, man solle sich anpassen, dies sei keine Islamschule.“ (Fallmeldung DRK Herford)

Nordrhein-Westfalen, 12.09.2023: Praktikumsabsage aufgrund des Kopftuchs

„Eine Lehrkraft berichtet über den Fall einer kopftuchtragenden Schülerin, die hinsichtlich einer Bewerbung für ein Schülerpraktikum eine Zusage bekam, allerdings unter der Bedingung, dass sie das Kopftuch ablege.“ (Fallmeldung Aktionsbündnis muslimischer Frauen)

Hessen, 18.10.2023: Frau aufgrund ihres Namens antimuslimisch beleidigt

„Eine Studentin stellt sich in einer mündlichen Prüfung vor. Sie heißt Islam mit Nachnamen. Die Prüferin bittet sie, sich zu wiederholen, kriegt Be-

stätigung, dass die Studentin Islam heißt und verzieht das Gesicht. Sie sagt, ein solcher Nachname sei problematisch. Die Studentin erwidert nichts und darf dann daraufhin mit der Prüfung beginnen.“ (Fallmeldung CLAIM)

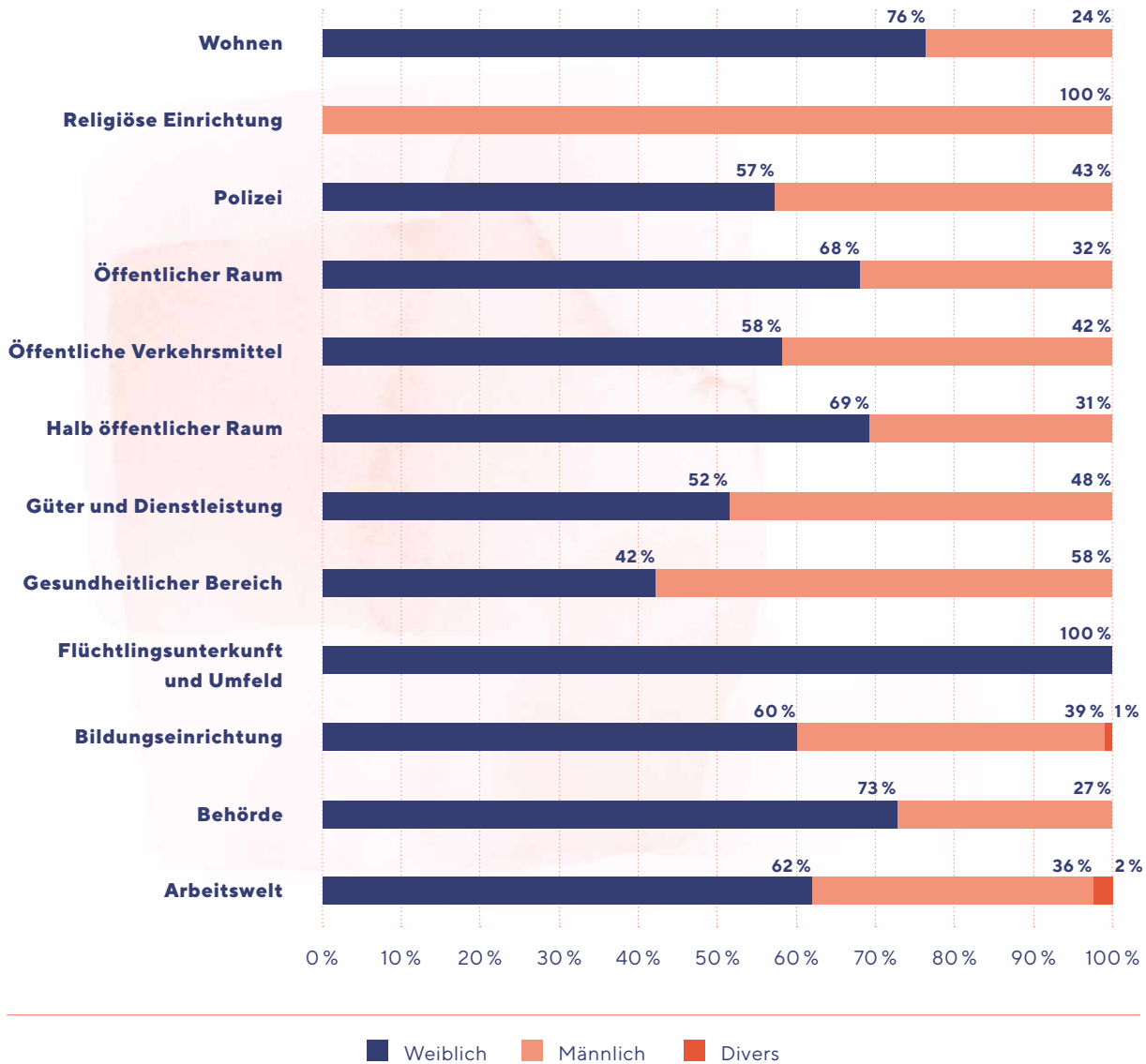
Die hier angeführten Fälle zeigen exemplarisch, wie durch diskriminierende Regelungen sowie durch Stereotype und Vorurteile Menschen Zugänge, Teilhabe und Partizipation erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Gerade muslimische Frauen*, die das Kopftuch tragen, erleben wiederholt auf dem Arbeitsmarkt oder beim Zugang zu Dienstleistungen, dass das Ablegen des Kopftuchs zu einer Bedingung für die gesellschaftliche Teilhabe gemacht wird. Dies stellt eine massive Einschränkung der Grund- und Freiheitsrechte dar.

Wie im Jahr 2022 fanden viele der erfassten antimuslimischen Vorfälle, bei denen die Lebensbereiche spezifiziert werden konnten, im öffentlichen Raum statt (19%), darunter auf Straßen und Plätzen, in Parks sowie an Haltestellen und Bahnhöfen. Hier zeigt sich, dass 68% der Betroffenen Frauen* waren (vgl. [Abbildung 7](#)).

In den meisten Fällen handelte es sich im öffentlichen Raum um verbale Angriffe (56%), gefolgt von Diskriminierungen (26%) in Form von Belästigungen und Mikroaggressionen. Durch antimuslimischen Hass wird der öffentliche Raum ein potenzieller Gefahrenraum für muslimisch markierte Menschen sowie für Muslim*innen. Sichtbar muslimische Frauen* sowie Menschen mit religiöser Bekleidung sind von antimuslimischen Angriffen besonders betroffen. Darüber hinaus wurden nach dem 7. Oktober Fälle dokumentiert, bei denen muslimisch gelesene Menschen und Muslim*innen als Terrorist*innen oder Hamas-Anhänger*innen diffamiert oder in diesem Kontext verbal und körperlich angegriffen wurden.

Die Verschränkungen mit anderen Diskriminierungsformen und anderen Rassismen wie auch Antisemitismus verstärkt die Erfahrung der Betroffenen und zeigt

Abbildung 7: Aufschlüsselung der Lebensbereiche nach Geschlecht (Anteile in Prozent)



Aufschlüsselung der Lebensbereiche nach Geschlecht; N=463

erneut die Dringlichkeit, antimuslimischen Rassismus intersektional zu verstehen und zu erfassen: „[A]ntimuslimischer Rassismus [kann] nicht immer nur auf die Feindseligkeit gegenüber einer ‚Religion‘ reduziert werden. [...] Antimuslimischer Rassismus ist vielschichtig

und intersektional. In vielen Fällen werden geflüchtete Menschen, Asylsuchende und Migrant*innen (aus Ländern mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit) als ‚Muslime‘ betrachtet, was oft nicht nur über ihre Religionszugehörigkeit, sondern auch über ihre mut-

maßliche ethnische Herkunft oder Staatsbürgerschaft definiert wird.“⁵⁹

Acht Vorfälle, die die Verschränkung von antimuslimischem Rassismus mit anderen Diskriminierungsformen und anderen Rassismen skizzieren:

Berlin, 11.11.2023: Muslimische Romnja auf die Gleise geschubst

„[Eine] Romnja, Muslima mit Kufiye, wurde in Berlin runter auf die Gleise geschubst und ist mithilfe von anderen dem Zug mit nur wenigen Sekunden entkommen. Die Täter waren dann schon weg. Die Täter haben sie zuerst gehänselt und gefragt, ob sie Hamas-Anhängerin ist und ob sie auch Putin gut findet. Die Täter waren betrunken. Die Polizei hat die nicht gerufen; sie ist als Romani sehr traumatisiert und hat sehr viel Angst“. (Fallmeldung CLAIM)

Hamburg, 23.10.2023: Frau antimuslimisch beleidigt und körperlich angegangen

„Ich wurde angegriffen, als ich mit meinem angeleinten Hund am Gebüsch entlangging. Ein älterer Mann kam uns gerade entgegen. Ich dachte, er wird schon nicht in uns reinlaufen, weil ich mit meinem sehr alten Hund mit Leine nicht die Seite hätte wechseln können, ohne den ganzen Weg zu versperren. Er rempelte mich weg und dann kam das obligatorische ‚Ihr denkt wohl auch, ihr dürft alles. Geh zurück in die Wüste zu den Muftis‘ und natürlich auch: ‚Er hat keinen Bock, meine Miete zu zahlen‘. Ich trage kein Kopftuch, bin nicht mal Moslem“. (Fallmeldung CLAIM)

Hessen, 20.12.2023: Mann als „Terrorist“ und „Hamas-Anhänger“ beleidigt

„Ich melde den Fall für meinen Vater, der vor einigen Wochen von einem Mann in der Nähe von einer Moschee, die er jeden Tag besucht, rassistisch an-

gegriffen wurde. Mein Vater, ein älterer Mann mit einem langen weißen Bart, trug sein islamisches Gewand und eine Gebetsmütze. Der Angreifer sah meinen Vater und lief auf ihn zu, beschimpfte ihn als Terrorist und Hamas-Anhänger und lief dann weiter. Leider mischte sich niemand ein, um ihn aufzuhalten.“ (Fallmeldung CLAIM)

Nordrhein-Westfalen, 09.11.2023: Schülerin als „Bombenlegerin“ beleidigt

„Schülerin ist auf dem Weg zur Schule. Sie wartet auf den Bus, als ein Mann auf sie zukommt. Sie fragt ihn, wie sie ihm helfen könne, als er sagte: ‚Ja, wieder mal eine professionelle Bombenlegerin hier unterwegs.‘ Die Schülerin ist geschockt und weiß nicht, wie sie antworten soll. Daraufhin redet der Mann weiter und sagt: ‚Geh doch mal arbeiten. Was machst du denn hier in diesem Land?‘ Zeugen greifen ein. Mann entfernt sich, lachend.“ (Fallmeldung DRK Herford)

Nordrhein-Westfalen, 10.06.2023: Kinder als „Terroristen“ bedroht

„Ein paar Mädchen – mit und ohne Kopftuch –, 7. Klasse, sind auf dem Weg von der Schule nach Hause mit der S-Bahn. Als ein Mitfahrer die Mädchen gesehen hat, fängt er sofort an, sie laut zu beleidigen: ‚Scheiß Terroristen, haut ab mit eurem Kopftuch‘ und Ähnliches und hat seine Faust vor sie gehalten. Die Mädchen im Alter von ca. 13 Jahren waren geschockt, eingeschüchtert und haben schnell weit weg von ihm Platz genommen. In der Bahn hat eine alte Dame sie zu beruhigen versucht, bis sie ihre Haltestelle erreicht hatten“. (Fallmeldung CLAIM)

Rheinland-Pfalz, 19.09.2023: Busfahrer rassistisch beleidigt

„Es war im Bus. Der Fahrer (schwarze Haare, Bart) bremste plötzlich stark. Ein Herr äußerte daraufhin

⁵⁹ European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), 2021.

für alle Anwesenden hörbar gegenüber seiner Begleitung, dass der Fahrer vermutlich nicht richtig fahren könne, weil er bestimmt aus Syrien stamme, wo man eben keine Verkehrsregeln kenne. Niemand hat etwas gesagt. Die Fahrt wurde fortgesetzt und der Mann stieg an der nächsten Station aus.“ (Fallmeldung m*power)

Sachsen, 15.10.2023: Muslimische Frau wird mit NS-Bezug beleidigt und bedroht

„[...] ein Mann sagte zu mir: ‚Ab ins Gas!‘ Dann sagte er gegenüber meiner Mutter und meinem Kind, man müsse mich erschießen und machte dabei eine Pistolendeutung mit den Fingern. Ich hatte ein mulmiges Gefühl. Ist das Meiden dieses Marktes wirklich die Lösung oder das Verstecken/Abnehmen des Kopftuchs die Lösung? Ich trage oft ein Khimar-Kopftuch.“ (Fallmeldung Aktionsbündnis muslimischer Frauen)

Sachsen, 21.03.2023: Versuch, einer Frau das Kopftuch runterzureißen und vier Frauen rassistisch beleidigt

„Eine unbekannte Frau beleidigte vier junge Frauen auf offener Straße rassistisch. Außerdem schlug sie eine der Betroffenen und versuchte, ihr das Kopftuch zu entreißen.“ (Fallmeldung RAA Sachsen)

Qualitative Studien zu den Erfahrungen von Betroffenen zeigen, dass Belästigungen und Übergriffe im öffentlichen Raum ein feindseliges Klima für muslimische Frauen* schaffen können, das eine terrorisierende Wirkung und damit ein Klima von Angst und Unsicherheit für Betroffene erzeugen kann, infolgedessen Menschen die Teilnahme am öffentlichen Leben einschränken.⁶⁰ Eine terrorisierende Wirkung zeigt sich auch im Bereich Wohnen, wenn Betroffene antimuslimische Angriffe in bestehenden Wohnverhältnissen erfahren. Beratungsstellen berichteten uns in diesem Kontext, dass sie vermehrt Übergriffe von Nach-

bar*innen registrieren, welche sich beispielsweise über Kochen, Lärm, Musik, Kinderlärm beschwerten. Übergriffe im Lebensbereich Wohnen bedeuten meist eine besonders hohe Belastung für die Betroffene, wenn nicht einmal der privateste Raum sicher ist.

Die folgenden zwei Fälle sollen exemplarisch die Dimensionen der Erfahrungen widerspiegeln, denen Betroffene im Bereich „Wohnen“ ausgesetzt sind:

Nordrhein-Westfalen, 2023: Frau mehrfach antimuslimisch beleidigt und verleumdet

„Eine Betroffene schildert rassistische Anfeindungen durch ihre Nachbarin seit ca. 1 Jahr (Zuzug). Die beiden haben angrenzende Doppelhaushälften, Gärten und Parkplätze. Unter anderem kommt es 1. zu rassistischen Beleidigungen (‚dreckige Muslime‘), 2. Verleumdungen beim Jugendamt als pädophil, 3. Strafanzeigen und Verleumdungen und 4. Die Nachbarin verschüttet Wasser und verteilt Weihrauch, um sich ‚vorm Dreck‘ der Betroffenen zu schützen“. (Fall DRK Herford)

Sachsen, 2023: Mann terrorisiert muslimische Nachbar*innen

„Eine Familie wird vom Nachbarn terrorisiert, weil sie Muslime sind und seine Frau einen Hijab trägt. In seinen Briefkasten wurde Kaffeesatz, altes Schweinefleisch und andere Sachen gesteckt. Der Kinderwagen der Familie wurde mit Wasser durchnässt, beschmutzt und mit Essen verschmiert. Das Schloss zur Wohnung wurde beschädigt, sodass die Wohnung nicht geöffnet werden konnte, mit Bauschaum oder Silikon wurde der Türspion verklebt, der Hausflur vor dem Eingang der Wohnung wurde mit Essensresten beschmutzt, nachts um 4 Uhr wird Sturm geklingelt und zuletzt wurde die Familie beim Jugendamt denunziert, dass die beiden Töchter schlecht behandelt würden, und

⁶⁰ Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit: Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz 2023; Eine Studie im Auftrag des Bundesinnenministeriums des Innern und Heimat, 2023, S. 8.

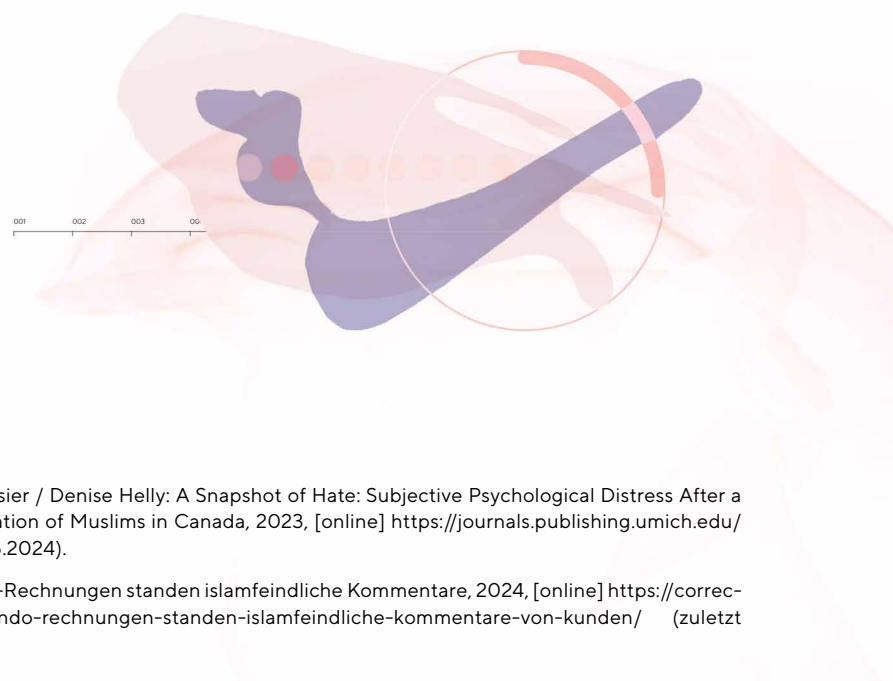
nun muss die Familie zum Gesprächstermin. Anzeigen bei der Polizei hat die Familie auch gemacht, aber diese bleiben erfolglos. Mein Freund hat mit seiner Frau mehrmals das Gespräch mit den Nachbarn gesucht und wollte sich aussprechen, aber die Nachbarn haben kein Interesse. Seine Frau hat schon einen Kuchen gebacken und Einladungen ausgesprochen, aber alles erfolglos“. (Fallmeldung RAA Sachsen)

Unmittelbare Gewalterfahrungen gehen mit einer psychischen Belastung der Betroffenen einher. Erlebte Gewalterfahrungen und Hasskriminalität wirken sich auf die mentale Gesundheit von Betroffenen aus und können Stress, Angst und Depressionen begünstigen. Hassverbrechen können darüber hinaus zu einem Wohnortwechsel führen, um sicherer leben zu können oder dazu, dass öffentliche Verkehrsmittel gemieden werden. Neben mentalen Belastungen können Gewalterfahrungen wirtschaftliche Belastungen auslösen, beispielsweise durch einen Wohn- und Arbeitsplatzwechsel.⁶¹

Drohschreiben an muslimisch gelesene Orte / Lebensbereich: Güter und Dienstleistungen

In den Monaten nach dem 7. Oktober 2023 erhielten muslimisch gelesene Orte wie z. B. Restaurants und Schnellimbisse 9 dokumentierte volksverhetzende, antimuslimisch-rassistische Drohnachrichten, die anonym, beispielsweise als Lieferando-Bestellungen, an die jeweiligen Restaurants oder Imbisse versandt wurden. Auch an eine Moschee wurde eine solche Bestellung geliefert.

Diese standen häufig in Bezug zum Hamas-Angriff am 7. Oktober sowie dem darauffolgenden und noch immer gegenwärtigen Krieg in Gaza.⁶² Die Kommentare enthielten explizite Gewalt- und Morddrohungen bis hin zu Vernichtungsfantasien von Palästinenser*innen und Muslim*innen. Außerdem wurden Palästinenser*innen mit der Hamas gleichgesetzt und Gewalt gegen Palästinenser*innen glorifiziert. Die Empfänger*innen wurden aufgrund ihrer muslimischen Markierung ausgewählt.



⁶¹ Kennedy-Turner, Kathleen / Carolyn Côté-Lussier / Denise Helly: A Snapshot of Hate: Subjective Psychological Distress After a Hate Crime: An Exploratory Study on Victimization of Muslims in Canada, 2023, [online] <https://journals.publishing.umich.edu/jmmh/article/id/480/> (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

⁶² Siehe hierzu auch: Correctiv: Ja, auf Lieferando-Rechnungen standen islamfeindliche Kommentare, 2024, [online] <https://correctiv.org/faktencheck/2023/12/08/ja-auf-lieferando-rechnungen-standen-islamfeindliche-kommentare-von-kunden/> (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

⚠ TRIGGERWARNUNG:

Die hier angeführten Zitate enthalten rassistische, volksverhetzende, gewaltverherrlichende und zum Mord aufrufende Sprache.

Um die Dimension dieser Drohungen aufzuzeigen, werden im Folgenden vier Drohschreiben dargestellt:

Wuppertal: „Konzentrationslager für den globalen Islam! Palästina= Hamas=ETHNISCHE SÄUBERUNG JETZT!“

Wuppertal: „TOD DEN PALÄSTINENSERN! TOD ALLEN MUSLIMEN! LANG LEBE ISRAEL!“

Ludwigshafen: „Niemals Waffenruhe bis zum letzten Moslem! Tod dem Islam und allen Anhängern! Krankenhäuser in Gaza vernichten!“

Stuttgart: „Ihr widerwärtigen Pali Wüstenn**** werdet abgeschlachtet wie Vieh. Heil Erdengott Israel!“

Verbale Angriffe wie Drohungen können eine psychische Belastung darstellen und das alltägliche Leben beeinträchtigen. So schilderte eine Besitzerin eines der betroffenen Schnellimbisse, dass sie sich an den NSU-Terror erinnert fühlt und sie nun täglich um die Sicherheit ihrer Mitarbeiter*innen und sich fürchtet.

Der gleichgültige und teils ablehnenden Umgang mit Opfern rassistischer Gewalt sowie einer ausbleibenden Aufklärung rassistischer Morde seitens der Sicherheitsbehörden wie bspw. im Kontext der NSU-Morde (2000-2006) sowie im Rahmen des Anschlags von Hanau am 19. Februar 2020, bei dem an mehreren Tatorten, u. a. in einer Shisha-Bar und einem Kiosk, neun Menschen aus anti-

muslimischen Motiven ermordet wurden, beeinträchtigt insgesamt das Sicherheitsempfinden von Menschen, die von Rassismus betroffen sind.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass sich anhand der Aufschlüsselung keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Verteilung von antimuslimischen Diskriminierungen und Angriffen in den unterschiedlichen Lebensbereichen ziehen lassen. Folglich wird bei der Analyse der Falldaten auf aktuelle wissenschaftliche Studien zu Rassismus und rassistischer Diskriminierung zurückgegriffen, um eine fundierte Schlussfolgerung über Erscheinungsformen und Auswirkungen von antimuslimischem Rassismus zu geben. So zeigt beispielsweise die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) auf, dass die geringe Zahl der erfassten Vorfälle im Lebensbereich Polizei nicht bedeutet, dass es keine rassistische Polizeiarbeit gibt. Vielmehr kann dies darauf hindeuten, dass die meisten Vorfälle der Polizei oder einer anderen Behörde nicht gemeldet werden, polizeiliche Aufzeichnungssysteme nicht vorhanden oder ineffektiv sind.⁶³

Fazit: 2023 erreichen antimuslimische Vorfälle mit 1926 dokumentierten Fällen einen Höchststand

2023 erreichte die Zahl antimuslimischer Vorfälle mit 1926 dokumentierten Fällen einen neuen Höchststand (2022: 898). **Täglich ereigneten sich im Jahr 2023 damit im Durchschnitt mehr als 5 antimuslimische Vorfälle**

⁶³ European Union Agency for Fundamental Rights (FRA): ADDRESSING RACISM IN POLICING, 2024, S. 34, [online] https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-addressing-racism-in-policing_en.pdf (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

(2022: 2 Fälle pro Tag). Betroffen waren Muslim*innen und Menschen, die als Muslim*innen gelesen werden, religiöse Einrichtungen sowie muslimisch markierte Orte. Diese Jahresbilanz ist alarmierend. Es muss insgesamt von einer hohen Dunkelziffer von antimuslimischen Vorfällen ausgegangen werden, weswegen die dokumentierten Fallzahlen nur einen Ausschnitt der Realität widerspiegeln.

Antimuslimischer Rassismus im Onlinebereich (Internet) kann im Rahmen der derzeitigen Dokumentation nicht erfasst werden und stellt ein erhebliches weiteres Dunkelfeld dar. Die Erfassung von antimuslimischem Rassismus im Onlinebereich ist entscheidend, um das volle Ausmaß und die Dynamiken dieses Phänomens zu verstehen. Angesichts der globalen Reichweite bietet das Internet eine bedeutende Plattform für die Verbreitung und Normalisierung von antimuslimischem Rassismus.

Die dokumentierten Fälle aus dem Jahr 2023 verdeutlichen, dass antimuslimischer Rassismus für Betroffene eine alltägliche und allumfassende Erfahrung darstellt. **Verbale Angriffe machten 2023 mit 1277 Fällen den größten Anteil der registrierten Fälle aus (66 %), gefolgt von 363 Diskriminierungen (19 %) sowie von 286 dokumentierten Fällen verletzenden Verhaltens (15 %).** Insgesamt wurden 178 Körperverletzungen, 4 versuchte Tötungen, 93 Sachbeschädigungen, 5 Brandstiftungen sowie 6 sonstige Gewalttaten dokumentiert, u. a. Diebstahl oder Hausfriedensbruch.

507 dokumentierte Fälle richteten sich gegen Einzelpersonen. In 125 dokumentierten Fällen waren Gruppen betroffen und in 74 Fällen war eine „religiöse Einrichtung/Ort“ betroffen. In 14 Fällen waren muslimisch markierte Orte wie Restaurants oder Supermärkte betroffen. In 62 % der dokumentierten Fälle waren Frauen* betroffen.

Die Fallzahlen zeigen, dass sich antimuslimischer Rassismus auf vielfältige Weise manifestiert: sowohl implizit als auch explizit, direkt und institutionell. Eine intersektionale Analyse ist dabei unerlässlich, um die spezifischen Nuancen der Rassismuserfahrungen, die Vulnerabilitäten und die Bedürfnisse der Betroffenen zu erkennen. Jeder dokumentierte Fall repräsentiert die gelebte Erfahrung einer Person und kann psychische, finanzielle und emotionale Auswirkungen haben. Gleichzeitig spricht jeder Fall auch all jene an, die sich mit der betroffenen Person identifizieren – weil sie selbst muslimisch markiert sind. Jede rassistische Handlung, jede Erniedrigung, Beleidigung und Ausgrenzung stellt einen Angriff auf die fundamentalen Grundwerte einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft dar, da sie die Würde des Menschen infrage stellt. Antimuslimischer Rassismus bedroht den gesellschaftlichen Zusammenhalt, indem ein Teil der Bevölkerung täglich der potenziellen Gefahr von Diskriminierung und Übergriffen ausgesetzt ist. Zugleich wirkt antimuslimischer Rassismus empirisch belegbar prodemokratischen Einstellungen und einer demokratischen politischen Kultur entgegen.



2



Dynamiken und Auswirkungen von antimuslimischem Rassismus

2.1 Antimuslimischer Rassismus in Deutschland Prof. Dr. Naika Foroutan



PROF. DR. NAIKA FOROUTAN ist Professorin für Integrationsforschung und Gesellschaftspolitik an der Humboldt-Universität zu Berlin und dort Abteilungsleiterin am Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM). Außerdem ist sie Direktorin des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM), einem bundesgeförderten Forschungsinstitut zur Vernetzung der Migrationsforschung in Deutschland.

Aktueller Kontext

Antimuslimischer Rassismus in Deutschland hat in den letzten Jahren in beunruhigender Weise zugenommen –

ein Trend, der eine allgemeine Stimmung in Europa widerspiegelt. Der Anstieg antimuslimischer Einstellungen kann mit dem Aufstieg rechtspopulistischer Parteien sowie globalen und lokalen Ereignissen in Verbindung ge-

bracht werden, wobei die jüngste Eskalation des Konflikts zwischen Israel und Palästina für das vergangene Jahr als wichtiger Katalysator dient. Die Darstellung des Konflikts in den Medien ist besonders in den ersten Monaten nach dem Massaker der Hamas am 7. Oktober 2023 teilweise einseitig und wenig nuanciert geführt worden, was zu einer starken Homogenisierung und Pauschalisierung von Muslim*innen als „Feinde Israels“ beigetragen hat. Politische Proteste wurden in der Folge eingeeengt und propalästinensische Demonstrationen sahen sich mit pauschalen Vorwürfen des Antisemitismus konfrontiert und wurden teilweise bereits im Vorfeld verboten oder gewaltvoll aufgelöst. Nicht nur die Einschränkung der Versammlungsfreiheit, sondern die direkt einsetzende diskursive und rechtliche Verknüpfung der Staatsräson mit der Aberkennung von Aufenthaltstiteln und der Rücknahme von Einbürgerungen hat eine zusätzlich belastende Dimension in der Zugehörigkeitsdebatte um Muslim*innen in Deutschland geschaffen.

Der verlagerte Diskurs in Richtung „importierter Antisemitismus“ bzw. „muslimischer Antisemitismus“ reiht sich ein in einen seit Jahren etablierten Debattenraum über vermeintlich gefährliche zugewanderte „Anderer“ – von der Neuköllner Böllerdebatte an Silvester 2023 über die Berliner Freibaddebatte in wiederkehrenden Sommern bis hin zur aufgeheizten Debatte über Rückführungen,

Ausweisungen und weitere Restriktionen der Einwanderung. Im Kontext dieses Sprach-, Ausdrucks- und Handlungsraums werden nicht nur Neuzuwandernde kriminalisiert, sondern auch deutsche Staatsbürger*innen muslimischer Religionszugehörigkeit.

Eine aktuelle Studie des Pew Research Centers zeigt, dass die Abneigung gegen Muslim*innen in den USA zeitgleich mit dem Aufflammen des Konflikts im Nahen Osten weiter zugenommen hat.⁶⁴ Auch wenn keine vergleichbare Studie für Deutschland vorliegt, kann vermutet werden, dass die stark emotional und polarisiert geführten Debatten im Kontext des Israel-Palästina-Konflikts zu einem Anstieg feindseliger Gefühle und Handlungen gegen muslimische Gemeinschaften geführt haben. CLAIM warnte schon im Dezember 2023 vor einer akuten Zunahme von antimuslimischem Rassismus nach dem 7. Oktober. In den ersten sieben Wochen nach dem Anschlag der Hamas auf Israel und dem darauffolgenden Krieg in Gaza wurden bereits 187 Fälle von antimuslimischen Übergriffen, Beleidigungen, Drohungen und Diskriminierungen dokumentiert.⁶⁵ Darunter Angriffe auf Einzelpersonen wie etwa der Fall, als eine 15-jährige Schülerin von ihren Mitschüler*innen aufgrund ihrer Kette mit „Allah“-Schriftzug verprügelt wurde,⁶⁶ aber auch rassistische Schmierereien an Schulwänden⁶⁷ oder Schändungen muslimischer Gräber.⁶⁸

⁶⁴ Alper, Becka A./Silver, Laura/Mohamed, Besheer: Rising Numbers of Americans Say Jews and Muslims Face a Lot of Discrimination, in: Pew Research Center, 2024, [online] <https://www.pewresearch.org/2024/04/02/rising-numbers-of-americans-say-jews-and-muslims-face-a-lot-of-discrimination/> (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

⁶⁵ CLAIM – Allianz gegen Islamfeindlichkeit und Muslimfeindlichkeit: Pressemitteilung – Gewaltvolle Übergriffe, Drohungen, Diskriminierungen: Zahl antimuslimischer Vorfälle bundesweit erneut gestiegen, 2023, [online] <https://www.claim-allianz.de/aktuelles/news/pressemitteilung-gewaltvolle-uebergriffe-drohungen-diskriminierungen-zahl-antimuslimischer-vorfaelle-bundesweit-erneut-gestiegen/> (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

⁶⁶ dpa: Extremismus. Mädchen sollen Schülerin wegen Halskette angegriffen haben, in: ZEIT ONLINE, 2023, [online] <https://www.zeit.de/news/2023-11/25/maedchen-sollen-schuelerin-wegen-halskette-angegriffen-haben> (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

⁶⁷ Demmelhuber, Sandra/Jordan, Frank: Stadt München verurteilt rassistische Schmierereien an Gymnasium, in: BR24, 2023, [online] <https://www.br.de/nachrichten/bayern/stadt-muenchen-verurteilt-rassistische-schmierereien-an-gymnasium,TyXJX4m> (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

⁶⁸ MDR: Muslimische Gräber in Magdeburg mit Hakenkreuz beschmiert, 2023, [online] <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/magdeburg/magdeburg/friedhof-graeber-beschmiert-hakenkreuz-102.html> (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

Muslimische Communitys und Moscheen berichten zudem von Drohungen und Hassbriefen, die sie seitdem vermehrt erhalten, und einem generellen Klima steigender Unsicherheit.⁶⁹

Stabile Datenlage

Aber antimuslimischer Rassismus ist nicht erst seit dem 7. Oktober in Deutschland mit Sorge zu betrachten. Der Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) hebt deutlich hervor, dass Muslim*innen in Deutschland u. a. in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und öffentliche Dienstleistungen erheblich diskriminiert werden.⁷⁰ Auch eine Umfrage der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) hielt bereits im Jahr 2017 fest, dass Muslim*innen in Deutschland aufgrund ihrer religiösen Identität diskriminiert werden – in mehreren Bereichen erreicht Deutschland bei der Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft den höchsten Prozentsatz aller untersuchten europäischen Länder.⁷¹ Zuletzt attestierte Human Rights Watch (HRW) im April dieses Jahres Deutschland, nicht genügend zu tun in der Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus.⁷²

Der Nationale Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) kommt zu dem Ergebnis, dass 39 % der muslimischen Männer rassistische Diskriminierung bei der Polizei erleben – im Vergleich zu 9 % der *weißen* Männer.⁷³ Besonders alarmierend sind die über Diskriminierungserfahrungen in Behörden und Ämtern erhobenen Zahlen. Im Vergleich zu 13 % der nicht rassistisch markierten (*weißen*) Menschen berichtet etwa jede zweite muslimische Person von rassistischer Diskriminierung bei Behördengängen. Wenn aber die Institutionen einer Demokratie nicht alle Bürger*innen gleichbehandeln, entsteht mittelfristig ein Legitimitätsproblem.

Aber auch außerhalb staatlicher Strukturen findet Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit statt. Etwa im Gesundheitssystem: So sprechen mehr als ein Drittel (35 %) der muslimischen Frauen davon, regelmäßig von Ärzt*innen oder sonstigem medizinischem Personal ungerecht oder schlechter als andere behandelt zu werden. Gravierend ist, dass knapp 40 % der muslimischen und Schwarzen Frauen angeben, dass ihre Beschwerden nicht ernst genommen werden und aus diesem Grund schon einmal ein Arztwechsel stattgefunden hat.⁷⁴

⁶⁹ Weckenbrock, Tobias: Zwei weitere Castrop-Rauxeler Moschee-Gemeinden erhalten Ekel-Brief, in: Ruhr Nachrichten, 2023, [online] <https://www.ruhrnachrichten.de/castrop-rauxel/moschee-gemeinden-ekel-brief-attacke-ditib-mevlana-ayasofya-igmg-zentralmoschee-staatsschutz-islam-w802380-2000988696/> (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

⁷⁰ Bericht der European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): Bericht über Deutschland, in: ECRI, 2019, [online] <https://rm.coe.int/ecri-report-on-germany-sixth-monitoring-cycle-german-translation-/16809ce4c0> (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

⁷¹ Vgl. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union: EU-MIDIS II – Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung. Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse, in: Europe Direct, report, 2018, [online] https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-eu-minorities-survey-muslims-selected-findings_de.pdf (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

⁷² Human Rights Watch (HRW): Deutschland scheitert bei der Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus, in: Human Rights Watch, 2024, [online] <https://www.hrw.org/de/news/2024/04/30/deutschland-scheitert-bei-der-bekaempfung-von-antimuslimischem-rassismus#> (abgerufen am 30.05.2024).

⁷³ Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Nationaler Diskriminierungs- und Rassismusmonitor 2023. Rassismus und seine Symptome, 2022, [online] https://www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Rassismus_Symptome/Rassismus_und_seine_Symptome.pdf, S. 91. (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

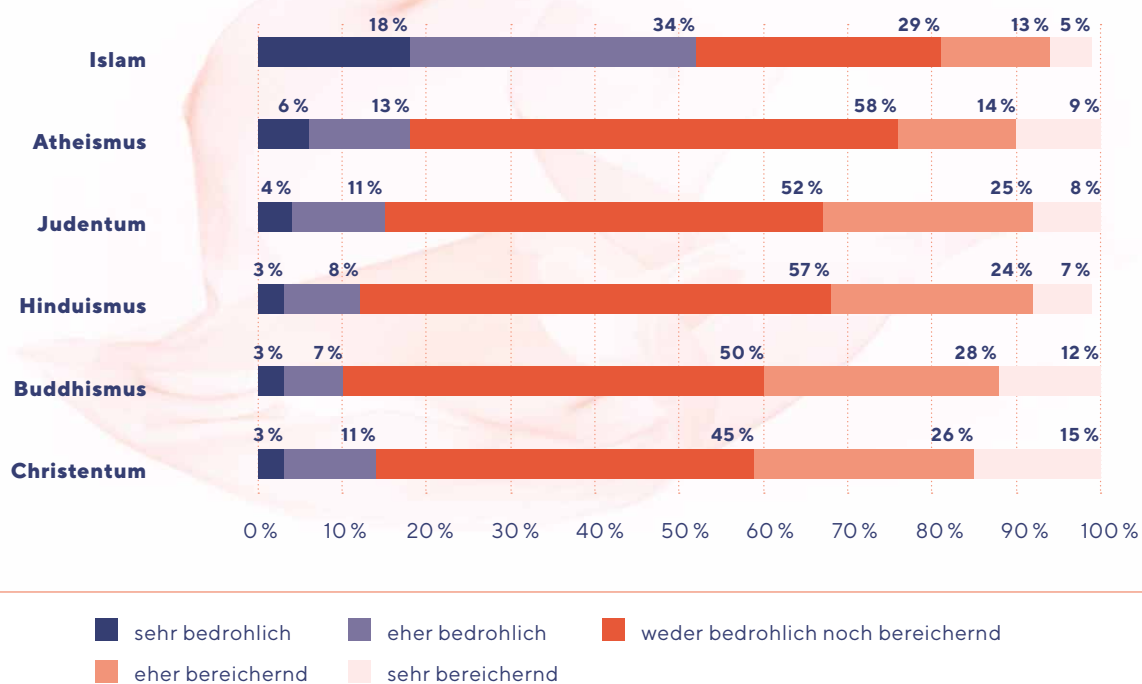
⁷⁴ Ebd., S. 158.

Der Religionsmonitor der Bertelsmann Stiftung hat im letzten Jahr ebenfalls antimuslimische Einstellungen in Deutschland gemessen und kommt zu dem Befund, dass die Menschen den Islam im Vergleich zu allen anderen Religionen deutlich überproportional als Bedrohung wahrnehmen. Mehr als jede zweite Person in Deutschland empfindet demnach diese Religion als bedrohlich.⁷⁵

Vorgelagerte Beobachtungen: Outgroup Mobility Threat

Im Jahr 2020 lebten geschätzt 5,6 Millionen Muslim*innen in Deutschland.⁷⁶ Es ist mittlerweile hinlänglich nachgewiesen, dass erfolgreiche Integration nicht notwendigerweise mit ihrer höheren gesellschaftlichen

Abbildung 8: Wahrnehmung unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen in Deutschland (Anteile in Prozent)



Quelle: Religionsmonitor 2023, Basis: Bevölkerung Deutschland (N=4.363), gewichtet

⁷⁵ Bertelsmann Stiftung/Institute for Applied Social Science (INFAS): Anti-Semitism, racism and social cohesion. A look at Germany in times of escalating conflict in the Middle East, in: Religionsmonitor Brief 2023, 2023, [online] https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Religion_monitor_compact_EN.pdf (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

⁷⁶ Pfündel, Katrin/Anja Stichs/Kerstin Tanis: Muslimisches Leben in Deutschland, 2020, [online] https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/dik/mlid-2020-lang.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

Anerkennung einhergeht. Vielmehr ist die paradoxe Situation zu beobachten, dass mit zunehmender Integration sowohl bei Eingewanderten als auch bei Einheimischen die Erwartungen aneinander ansteigen,⁷⁷ was auf der Seite der migrantischen Muslim*innen dazu führt, dass die Exklusionserfahrungen mit zunehmender Frustration korrelieren und einer in Teilen damit einhergehenden Abkapselung von der deutschen Gesellschaft. Islamistische Organisationen wie z. B. „Generation Islam“ oder „Muslim Interaktiv“ wenden sich gezielt und manipulativ an muslimische Jugendliche mit dem Hinweis, dass ihre Integration sie nicht zum Erfolg führen werde, weil antimuslimischer Rassismus dies immer verhindern werde.

Muslim*innen und ihre Nachkommen sind sich der Anerkennungsdefizite bewusster und reagieren empfindlicher auf Abwertungen und Ungleichbehandlung,⁷⁸ während die einheimische Bevölkerung teils aus Angst vor einem sozialen Abstieg migrationsaversiv agiert.⁷⁹ Die Ablehnung sozialer Aufstiege wird oft mit der Angst vor dem eigenen sozialen Abstieg gerechtfertigt.

Eine Studie des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) aus dem Jahr 2019 zeigt,⁸⁰ dass ein Drittel der Bevölkerung (33,7 %) dem sozialen Aufstieg von Muslim*innen skeptisch gegenübersteht: „Ich hätte ein schlechtes Gefühl, wenn immer mehr Muslime wichtige Führungspositionen am Arbeitsmarkt

einnähmen.“ 36,4 % der Bevölkerung meinen Folgendes: „Ich befürchte, je besser es den Muslimen geht, desto mehr Forderungen stellen sie.“ Zudem glauben 31,3 % der Bevölkerung, dass man aufpassen müsse, dass Bildungserfolge von Muslim*innen nicht zulasten der Bildungschancen der restlichen Bevölkerung gehen. Der soziale Aufstieg von Muslim*innen wird also nicht als Beweis für deren Integration gesehen, sondern als Bedrohung wahrgenommen. Dies ist besonders dann der Fall, wenn Muslim*innen in Berufe aufsteigen, die die wertgebende Textur der Gesellschaft mitgestalten. In einer repräsentativen Umfrage konnte nachgewiesen werden, dass der Aufstieg von Muslim*innen in Berufe wie Richterämter, als Lehrkräfte oder in politische Ämter mehr Ablehnung hervorruft als in Berufe, die zwar Aufstieg nachweisen, aber nicht die „Spielregeln“ der Gesellschaft verändern können. Als Ärzt*innen, Ingenieur*innen oder Verwaltungsangestellte werden Muslim*innen nicht gleichermaßen abgewehrt.⁸¹

Dies stellt die Versprechungen einer pluralen Demokratie auf die Probe, die Gleichheit verspricht, aber Ungleichheit reproduziert und durch Stereotype legitimiert.

Gesellschaftspolitische Auswirkungen

Die Zunahme des antimuslimischen Rassismus hat Auswirkungen auf den sozialen Zusammenhalt und die politische Stabilität in Deutschland. Er wirkt sich auf

⁷⁷ Foroutan, Naika/Coskun Canan: Changing perceptions? Effects of multiple social categorisation on German population's perception of Muslims, 2016, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, Jg. 42, Nr. 12, S. 1905–1924.

⁷⁸ Verkuyten, Maykel: The integration paradox. Empiric evidence from the Netherlands, 2016, in: *American Behavioral Scientist*, Jg. 60, Nr. 5–6, S. 583–596, <https://doi.org/10.1177/0002764216632838>; de Vroome, Thomas/Maykel Verkuyten/Borja Martinovic: Host National Identification of Immigrants in the Netherlands. In: *International Migration Review*, Jg. 48, Nr. 1, 2014, S. 1–27, <https://doi.org/10.1111/imre.12063>.

⁷⁹ Ferdinand Sutterlüty: In Sippenhaft. Negative Klassifikation in ethnischen Konflikten, Frankfurt am Main: 2010.

⁸⁰ DeZIM: Ost-Migrantische Analogien I. Konkurrenz und Anerkennung, 2019, [online] https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-5014.pdf, Berlin: 2019, S. 28. (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

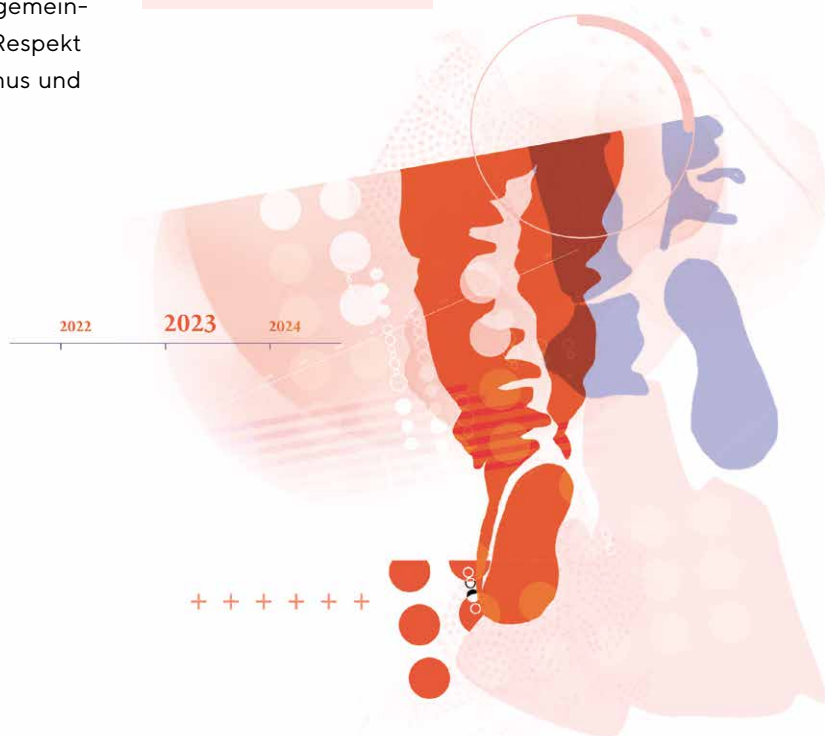
⁸¹ Kalter, Frank/Foroutan, Naika: Outgroup mobility threat. How much intergenerational integration is wanted? In: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, S. 149–172, doi: 10.1080/1369183X.2023.2263830.

die Integrationspolitik aus, behindert die Beziehungen zwischen den Communitys und beeinflusst die Wahlpolitik, in der rechtsextreme Parteien häufig aus fremdenfeindlichen Gefühlen Kapital schlagen. Die Initiative der deutschen Regierung zur Bekämpfung des antimuslimischen Rassismus umfasst die Verschärfung der Antidiskriminierungsgesetze und die Förderung des interkulturellen Dialogs, doch stehen diese Bemühungen vor erheblichen Herausforderungen bei der Umsetzung und der öffentlichen Akzeptanz.

Der antimuslimische Rassismus in Deutschland, der unter anderem durch den israelisch-palästinensischen Konflikt verschärft wird, stellt eine ernsthafte Herausforderung für die Grundsätze von Pluralismus und Demokratie dar. Um dieses Problem anzugehen, bedarf es eines vielschichtigen Ansatzes, der eine pluralistischere Darstellung von Minderheiten in den Medien, Bildungsreformen, einen soliden Rechtsschutz sowie umfassende politische Maßnahmen zur Förderung eines gemeinsamen demokratischen Verständnisses und Respekt vor Unterschiedlichkeit umfasst. Antisemitismus und

antimuslimischer Rassismus dürfen beide keinen Platz in der Gesellschaft haben, und es muss deutlich werden, dass bei all dem Alert gegenüber „muslimischem Antisemitismus“ nicht vergessen werden darf, dass immer noch bei Weitem die größte Bedrohung für Juden und Jüd*innen von rechtsextremistischen Deutschen ohne Migrationshintergrund ausgeht.⁸²

*GEMEINSAM GEGEN ANTISEMITISMUS
UND MUSLIMFEINDLICHKEIT SOLLTE
DIE LINIE DER POLITIK SEIN – IN AN-
BETRACHT DER TATSACHE, DASS SICH
BEIDE GRUPPENBEZOGENEN MEN-
SCHENFEINDLICHKEITEN GEGENSEI-
TIG VERSTÄRKEN.*



⁸² Bundesministerium des Innern und für Heimat: Politisch motivierte Kriminalität 2023. Bundesweite Fallzahlen, 2023, [online] www.bmi.bund.de/pmk2023, S. 12. (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

2.2 *Nach dem 7. Oktober: Antimuslimischer Rassismus und seine Folgen*



Interview mit Karima Benbrahim



Seit dem Hamas-Angriff auf Israel am 7. Oktober 2023 und dem andauernden Gaza-Krieg haben – neben antisemitischen – auch antimuslimische Übergriffe in Deutschland neue Höchstwerte erreicht. Muslim*innen und muslimisch gelesene Menschen sind mit Diskriminierung, verbalen Angriffen und Gewalt konfrontiert – und werden mit den Folgen des alltäglichen Rassismus alleingelassen. Karima Benbrahim leitet die landesweite Fachstelle Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung in Nordrhein-Westfalen (IDA-NRW). Sie war Mitglied des Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit (UEM) des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Mit CLAIM sprach sie über antimuslimische Diskurse sowie die Angst und die Einschränkungen im Alltag, die damit einhergehen. Das Interview wurde von Natalia Sadovnik (CLAIM) geführt.

Was hat der 7. Oktober 2023 mit Ihrer Arbeit gemacht?

In der Beratungs- und Facharbeit und auch in der politischen Bildungsarbeit standen wir vor enormen Herausforderungen. Es gab einen großen Bedarf an „Safer Spaces“, um über den 7. Oktober und seine Auswirkungen reden zu können, ohne sich legitimieren zu müssen. Das hängt mit einer starken Einseitigkeit in der Thematisierbarkeit von Antisemitismus und antimuslimischem Rassismus zusammen. Natürlich gibt es Grauzonen, wenn etwas

in Richtung Antisemitismus oder Rassismus zu kippen droht – aber es kann nicht sein, dass wir ein Klima haben, in dem es nicht möglich ist, fachlich und konstruktiv den Diskurs zu reflektieren.

Wie hat sich Ihrer Meinung nach das gesellschaftliche Klima für muslimische Menschen verändert?

Die Entwicklung ist besorgniserregend. Neben steigendem Antisemitismus wächst auch die Angst unter muslimischen und arabischen Personen. In den ersten Monaten gingen bei uns in der Fachstelle (IDA-NRW – Anm. der Red.) sehr viele Anrufe ein: Übergriffe, antimuslimische Aussagen, Generalverdacht an Schulen, im Sinne von „Sind diese Kinder Hamas-affin?“ – oft ohne einen palästinensischen Hintergrund, sodass Kinder total überfordert waren und das gar nicht einordnen konnten. Auch am Arbeitsplatz, an Hochschulen und in der Jugendarbeit geraten viele Menschen, die als muslimisch markiert werden, unter den Zwang, sich zu positionieren und zu distanzieren.

Welche Auswirkungen hat das auf das tägliche Leben muslimischer Menschen?

Das schränkt ihren Alltag stark ein. Die Zahl der Angriffe ist gestiegen. Viele Moscheen erhalten Drohbriefe. Ein muslimischer Friedhof in Magdeburg wurde mit Hakenkreuzen beschmiert. Gerade Frauen mit Hijab sind aufgrund ihrer sichtbaren religiösen Zugehörigkeit besonders bedroht. Aber antimuslimischer Rassismus betrifft auch Personen, die sich selbst nicht als muslimisch verorten, jedoch als muslimisch markiert werden. Migrationsfeindliche und rassistische Debatten sind normalisiert, das hängt besonders mit dem Erstarken der neuen Rechten zu tun. Viele haben große Angst und denken nicht erst seit dem 7. Oktober 2023 über Auswanderung nach. Die rechtsextremen Netze, die CORRECTIV-Recherche, die Verharmlosung und der politische Unwille, konsequent etwas dagegen zu tun – man hat das Gefühl, man tritt auf Mühlen.

Haben sich die antimuslimischen Diskurse verändert – oder „nur“ intensiviert?

Politische und mediale Debatten waren bereits vorher rassistisch, aber die Verknüpfung migrantisch, muslimisch und/oder arabischstämmig sind geprägt von antimuslimischen (islamfeindlichen) Feindbildern. Im UEM-Bericht haben wir festgestellt: Jede zweite Person in Deutschland hat antimuslimische Einstellungen. Muslim*innen werden als Bedrohung empfunden, ihnen wird eine besondere Nähe zu Gewalt unterstellt. Das spiegelt sich auch in

der Berichterstattung wider: Wir haben die Demonstrationen in Essen und die zu verurteilende Baklava-Verteilung in der Sonnenallee mitbekommen, aber nicht die Gegendemos oder die Moscheen in Essen, die sich klar dagegen ausgesprochen haben. Es hieß nur: Die Muslime feiern. Ihnen wurde pauschal fehlende Solidarität gegenüber jüdischen Menschen unterstellt – als könnten sie keine Empathie für die Hamas-Opfer empfinden. Man spricht Muslim*innen ab, Menschen zu sein. Diese Baklava-Verteilung verurteile ich genauso. Aber hier findet eine Vermischung im Diskurs statt: Palästinenser*in heißt muslimisch heißt pro Hamas. Das ist eine starke Verkürzung und Simplifizierung von den komplexen Identitäten von Muslim*innen.

Was macht das mit den Menschen?

Studien zeigen ja, dass die Mehrheit der Muslim*innen sich als Teil dieser Gesellschaft sehen. Sie verstehen sich als Deutsche – aber ihr Sicherheitsgefühl ist bedroht. Sie stehen vor dem Zwang, sich als demokratietreu, als verfassungstreu zu positionieren – eine Erwartung, die an andere Gruppen so nicht gestellt wird. Sie sind in der dritten, vierten, fünften Generation in Deutschland – und ringen immer noch um Zugehörigkeit und Anerkennung. Für den UEM-Bericht haben wir in über 700 Schulbüchern die Darstellung von muslimischen Menschen analysiert: Fremd, eigenartig, anders – es ist frappierend, wie diese immer wiederkehrenden Topoi und antimuslimischen Deutungsmuster reproduziert werden.

Deutsche Debatten um Antisemitismus gehen oft mit antimuslimischen Aussagen einher. Wie bewerten Sie diese Dynamik?

Ich will Antisemitismus nicht kleinreden – das halte ich für falsch. Antisemitismus gibt es in allen gesellschaftlichen Bereichen. Wir gehen ständig in Bildungseinrichtungen, in Behörden, zur Polizei oder Feuerwehr, um über Rassismus und Rechtsextremismus zu referieren. Wir leben in einer rassistischen und antisemitischen Gesellschaft – warum sollten Muslim*innen davon frei sein? Es ist allerdings rassistisch, ihnen zu unterstellen, dass sie nicht sensibilisiert werden und dazulernen können wie der Rest der Bevölkerung. Muslim*innen werden als Teil des Problems und nicht als Teil der Lösung im Umgang mit Antisemitismus gesehen. Zugleich verkennen wir die Gleichzeitigkeit von antimuslimischem Rassismus und Antisemitismus im Alltag, bei dem sowohl jüdische als auch muslimische Personen im Alltag im öffentlichen Raum, wie auf der Straße, verbal und körperlich angegriffen werden. Zudem suggeriert der problematische Begriff „importierter Antisemitismus“, der kein fachlicher ist, dass migrantische oder muslimische Personen Antisemitismus nach Deutschland bringen und Deutschland sonst

kein Antisemitismusproblem hätte. Das stützt das Narrativ: „Wir haben das ja überwunden.“ Wir sind geläutert. Als wäre Antisemitismus nach 1945 nicht weiterhin in der Gesellschaft und in den Behörden präsent. Dieses Abwehrverhalten ist besonders im sekundären Antisemitismus zu finden und ist in einer postnationalsozialistischen Gesellschaft verheerend.

Welche Folgen hat das für unsere Gesellschaft?

Es verschärft die Debatte – was ich für brandgefährlich halte. Wir haben Bündnisse, die kaputtgehen, jüdisch-muslimische Dialoge, die es immer schwerer haben, Menschen, die nicht mehr wissen, wie sie zusammenarbeiten können und dürfen. Einerseits verkennen wir die strukturellen Dimensionen von Antisemitismus, wenn wir ihn nur bei einer Gruppe explizit verorten. Auf der anderen Seite werden damit migrationsfeindliche Debatten und Politiken legitimiert: „Wir müssen im großen Stil abschieben.“

Sie haben von einem Empathie-Gap gegenüber muslimischen Menschen gesprochen. Was bedeutet das?

Ich meine damit die Verkürzung und Verharmlosung von Diskursen. In Bezug auf den UEM-Bericht hat die Regierung keine Maßnahmen ergriffen, um die Situation von Muslim*innen zu verbessern und diese zu beschützen. Die antimuslimischen Realitäten werden nicht anerkannt. Die AfD, eine Partei, die eine eindeutige antimuslimische Agenda führt, hat Zustimmungswerte von 20 bis 30 Prozent. Menschen, die religiös sind, wird Islamismus vorgeworfen. Wir haben Fälle, wo Mädchen, die nach den Sommerferien mit einem Kopftuch zur Schule kommen, zur Schulleitung zitiert und gefragt werden, ob sie nicht dazu gezwungen werden, und als radikalisiert bezeichnet werden. Gebet in der Schule oder Fasten, das wird mit Gewalt und Unterdrückung verknüpft – wie es bei anderen religiösen Gruppen nicht gemacht wird. Religionskritik darf man äußern – aber da wird kein Unterschied zu einer legitimen Ausübung von Religion gemacht.

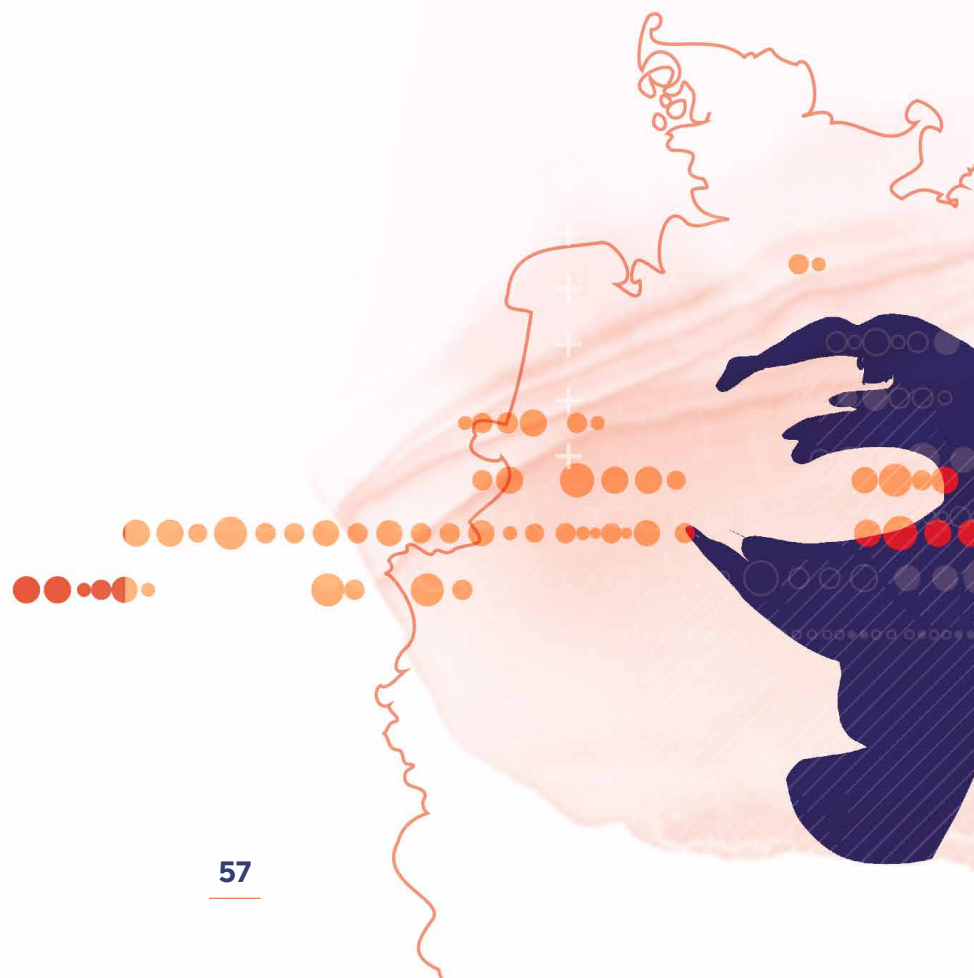
Im UEM-Bericht haben Sie Handlungsempfehlungen für die Politik formuliert. Was müsste sich Ihrer Meinung nach politisch und gesellschaftlich am dringendsten verändern?

Am dringendsten sind der Schutz von Betroffenen und die strukturelle Gleichstellung der Religionsgemeinschaft, von Vereinen, Verbänden und Moscheen. Es fehlt an Beratungsstellen, an Meldestrukturen und an Aufklärung: Viele wissen nichts über diese Möglichkeiten. Wir brauchen eine Sensibilisierung der gesellschaftlichen Mitte – woher kommt antimuslimischer Rassismus,

welche tradierten Stereotypen gibt es? Ich sehe keinen politischen Willen, das Phänomen ernsthaft anzugehen. Wir haben 20 grundlegende Handlungsempfehlungen aufgestellt – bislang ist unklar, wie die Empfehlungen des UEM aufgegriffen werden und in eine Umsetzung kommen. Und das führt dazu, dass Menschen Mut und Vertrauen verlieren. Wir bräuchten viel mehr Programme für politische Bildung. Aber gerade ringen die Parteien eher darum, wer rechter ist. Das individuelle Asylrecht ist abgeschafft worden. Rechtskonservative Themen werden politisch umgesetzt, ohne jeglichen Widerstand.

Gibt es auch etwas, was Ihnen Hoffnung macht?

Hoffnung machen mir Einzelpersonen, Organisationen, Verbände, Institutionen, die sich bemühen, das Phänomen zu verstehen und sich gegen antimuslimische Einstellungen positionieren. Ich bekomme sehr viele Anfragen. Das ist ein gutes Signal.



2.3 Zwischen Vorurteil und Realität: Armutsgefährdung muslimischer Menschen im Vergleich Klara Podkowik und Prof. Dr. Zerrin Salikutluk



KLARA PODKOWIK studierte Sozialwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Seit März 2024 ist sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) am DeZIM-Institut tätig.



PROF. DR. ZERRIN SALIKUTLUK ist Sozialwissenschaftlerin und leitet seit Mai 2023 den Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor. Darüber hinaus ist sie Juniorprofessorin für Migration und Geschlecht an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Einleitung

Muslimische Menschen sind in Deutschland unterschiedlichen Stereotypen ausgesetzt. Insbesondere in Debatten über Geflüchtete richtet sich der Fokus zunehmend auf Muslim*innen, wobei beide Gruppen häufig faktisch gleichgesetzt werden.⁸³ Ein weit verbreitetes Vorurteil gegenüber neu zugewanderten (muslimischen) Geflüchteten ist die Unterstellung einer Armutsmigration in das deutsche Sozialsystem, also das Einwandern mit dem primären Ziel, Sozial-

leistungen zu beziehen, statt zu arbeiten. Zudem wird in gesellschaftspolitischen Diskussionen immer wieder hartnäckig behauptet, muslimische Menschen seien bildungsfern sowie arbeits- und integrationsunfähig. Gerade vom letzten Vorwurf sind auch muslimische Menschen betroffen, die bereits seit mehreren Generationen in Deutschland leben. In diesem Bericht setzen wir uns daher mit der Armutsgefährdung von geflüchteten und nicht geflüchteten muslimischen Menschen auseinander. Beide Gruppen unterscheiden sich hinsichtlich einiger Merkmale, die für die Armuts-

⁸³ Vgl. Celik, Kazim und Gert Pickel: Migration und demokratische politische Kultur in Berlin – Antimuslimischer Rassismus als Gefahr für die Demokratie? In: Zeitschrift Religion, Gesellschaft und Politik 6, 2022, S. 431-461. DOI: 10.1007/s41682-022-00143-y.

gefährdung relevant sind. Beispielsweise ist der Zugang zum Gesundheitssystem⁸⁴ oder die Mobilität aufgrund von Wohnsitzauflagen⁸⁵ gerade für geflüchtete Menschen institutionell eingeschränkt. Entgegen den aufgeführten Vorurteilen kann Armutsgefährdung auch das Resultat von Diskriminierung und Rassismus sein, wovon muslimische Menschen unabhängig von ihrer Fluchterfahrung betroffen sein können. Benachteiligungen in unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen wie dem Bildungssystem, dem Arbeitsmarkt, dem Gesundheitssystem und dem Wohnungsmarkt können dazu beitragen, dass muslimische Menschen (und andere potenziell von Diskriminierung und Rassismus betroffene Gruppen) beispielsweise weniger verdienen und dadurch einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt sind. Gleichzeitig kann sich Armut auch negativ auf die Erfolgchancen in diesen Bereichen auswirken, etwa wenn die finanziellen Ressourcen von Eltern den Bildungserfolg ihrer Kinder prägen. Eine Armutsgefährdung kann somit über mehrere Generationen hinweg Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe haben. Eine differenzierte Auseinandersetzung unter Berücksichtigung von Diskriminierung und Rassismus ist daher von enormer Bedeutung.⁸⁶

Armutsgefährdung und Datengrundlage

Die Definition des Armutsrisikos orientiert sich an den Kriterien des Statistischen Bundesamts, wonach Personen als armutsgefährdet gelten, wenn ihr Nettoäquivalenzeinkommen unter 60 % des Medianeinkommens in der Bevölkerung liegt.⁸⁷ Das Statistische Bundesamt meldete für 2022 eine Armutsgefährdungsquote von 14,8 %.⁸⁸ Eine detaillierte Analyse offenbart erhebliche Unterschiede zwischen Bevölkerungsgruppen: Während die Quote für Deutsche ohne Migrationshintergrund bei 12,2 % liegt, beträgt sie bei Personen mit Migrationshintergrund 28,1 %. Ein Kurzbericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa) zeigt, dass die Armutsgefährdung bei rassistisch Markierten teilweise deutlich höher ausfällt und eine einfache Unterscheidung nach Migrationshintergrund nicht ausreicht.⁸⁹ Zur Untersuchung der Armutsgefährdung von geflüchteten und nicht geflüchteten Muslim*innen verwenden wir hier ebenfalls die Daten des NaDiRa.panel.

Für das NaDiRa.panel wurden zwischen Januar und März 2022 über 21.000 Personen in Deutschland interviewt, unter anderem zu der Frage, welcher Gruppe sie sich zugehörig fühlen. Folgende Gruppen werden in den Analysen verwendet:

⁸⁴ Vgl. Biddle, Louise: Verlängerte Leistungsbeschränkungen für Geflüchtete, Negative Konsequenzen für Gesundheit, Einsparungen dürften ausbleiben. In DIW Berlin, 2024, [online] https://www.diw.de/de/diw_01.c.897141.de/publikationen/wochenberichte/2024_12_4/verlaengerte_leistungseinschraenkungen_fuer_gefluechtete_ne__uer_gesundheit___erhoffte_einsparungen_duerften_ausbleiben.html (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

⁸⁵ Vgl. DIW – Wochenblatt, 2023, [online] https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.878369.de/23-30-1.pdf (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

⁸⁶ Vgl. Salikutluk, Zerrin und Podkowik, Klara: Grenzen der Gleichheit: Rassismus und Armutsgefährdung: NaDiRa-Kurzbericht 1. Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM), 2024, [online] <https://www.dezim-institut.de/publikationen/publikation-detail/grenzen-der-gleichheit-rassismus-und-armutsgefaehrderung/> (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

⁸⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis): Armutsgefährdungsschwelle und Armutsgefährdung (monetäre Armut), 2023, [online] <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrderung/Tabellen/armutsschwelle-gefaehrderung-mz-silc.html> (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

⁸⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023.

⁸⁹ Vgl. Salikutluk, Zerrin und Podkowik, Klara, 2024.

- **Nicht rassistisch markierte Deutsche ohne Migrationshintergrund (4.529):** Diese Kategorie umfasst Personen, die sich selbst als Deutsche ohne Migrationshintergrund identifizieren und sich keiner anderen Gruppe zugehörig fühlen.
- **Geflüchtete muslimische Menschen (479):** Zu dieser Kategorie zählen Menschen, die sich selbst als muslimisch identifizieren und ab 2013 aus Syrien, Afghanistan oder dem Irak nach Deutschland zugewandert sind.
- **Nicht geflüchtete muslimische Menschen (2.145):** In diese Kategorie fallen alle anderen Menschen, die sich als muslimisch identifizieren, wobei knapp die Hälfte Türkeistämmige ausmachen (898).

als ein erster Schritt zu verstehen, der sich konkret mit der Armutsgefährdung von muslimischen Menschen auseinandersetzt.

Übersicht

Die folgenden Analysen zeigen die durchschnittliche Wahrscheinlichkeit, unterhalb der Armutsrisikoschwelle zu leben. Es wurden zwei Modelle berechnet: Das erste Modell stellt die unbereinigte Armutsgefährdung dar, aufgeschlüsselt nach Gruppenzugehörigkeit und Geschlecht. Im zweiten Modell werden zusätzlich soziodemografische Merkmale wie Alter und Erwerbsstatus berücksichtigt. Eine Auflistung der Faktoren findet sich unter [Abbildung 9](#).

Bei der Interpretation der Ergebnisse müssen einige Limitationen berücksichtigt werden, weswegen die Ergebnisse nicht unmittelbar mit der Armutsgefährdungsquote des Statistischen Bundesamts vergleichbar sind. Erstens erfasst das NaDiRa-panel nur Menschen zwischen 18 und 70 Jahren. Ältere Menschen sind somit ausgeschlossen, weisen allerdings eine überdurchschnittlich hohe Armutsquote auf. Zweitens wurde bei der Einkommensabfrage offengelassen, ob Transferleistungen mitgezählt werden sollen. Insgesamt deutet sich an, dass die Armutsgefährdung in den vorliegenden Befunden eher unterschätzt wird.⁹⁰ Drittens wurde der Einreisegrund beziehungsweise der Aufenthaltsstatus nicht konkret miterhoben. Die oben vorgenommene Einteilung in geflüchtete und nicht geflüchtete Muslim*innen wurde daher anhand des Einreisejahres und des Herkunftslandes durchgeführt.⁹¹ Schließlich müssen in künftigen Forschungsvorhaben komplexere Zusammenhänge und weitere Faktoren (z. B. der Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft oder Sprachkenntnisse) geprüft werden. Dieser Bericht ist

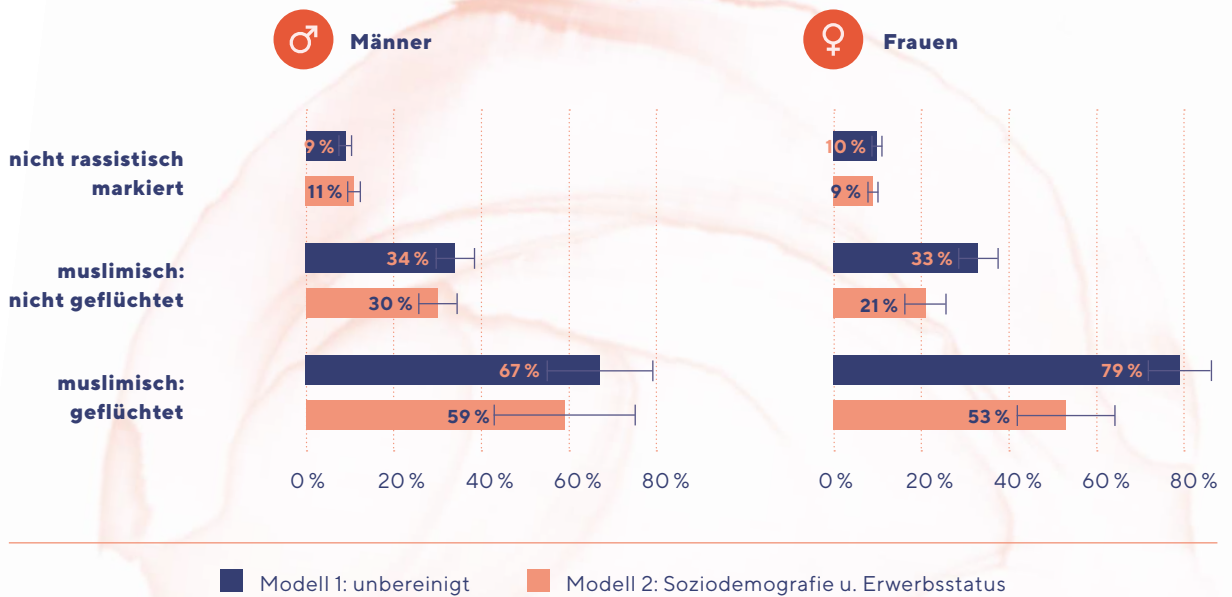
Es wird deutlich, dass Deutsche ohne Migrationshintergrund das durchschnittlich niedrigste Armutsrisiko haben ([Abbildung 9](#)). Bei nicht rassistisch markierten Frauen und Männern liegt die Wahrscheinlichkeit in beiden Modellen bei etwa 10 %. Im Vergleich dazu sind muslimische Menschen einer deutlich höheren Armutsgefährdung ausgesetzt. Das höchste Armutsrisiko haben geflüchtete Musliminnen mit 79 %. Wird die Soziodemografie berücksichtigt, sinkt die Wahrscheinlichkeit auf 53 %, womit dennoch mehr als die Hälfte von ihnen armutsgefährdet sind. Bei nicht geflüchteten Musliminnen ist das Armutsrisiko deutlich niedriger: Im ersten Modell beträgt es 33 % und sinkt unter Berücksichtigung der Soziodemografie auf 21 %. Verglichen mit Frauen ohne Migrationshintergrund ist die Wahrscheinlichkeit, von Armut betroffen zu sein, damit immer noch doppelt so hoch.

Auch bei den Männern sind geflüchtete Muslime am stärksten von Armut bedroht – die unbereinigte Armutsquote beträgt 67 %. Werden soziodemografische Faktoren

⁹⁰ Für weitere Informationen siehe Salikutluk, Zerrin und Podkowik, Klara, 2024.

⁹¹ Zur Überprüfung dieser Vorgehensweise haben wir alternative Operationalisierungen getestet, wie z. B. die Beschränkung der nicht Geflüchteten auf Einreisejahre vor 2013. Dies führte jedoch zu keinen substanziellen Änderungen der Ergebnisse, was für die Robustheit unserer Befunde spricht.

Abbildung 9: Armutsgefährdung nach Selbstidentifikation und Geschlecht (Anteile in Prozent)



Quelle: NaDiRa.panel, Welle 0 (gewichtet), clusterrobuste Standardfehler, eigene Berechnungen. Die Ergebnisse der logistischen Regression werden als Predictive Margins dargestellt und wurden mit der KHB-Methode korrigiert. Soziodemografie: Alter, Alter im Quadrat, Familienstand, Kinderzahl, Bildungsstand, Region (West-/Ostdeutschland), Erwerbsstatus. N = 7.153

ZUSAMMENFASSEND ZEIGEN DIE ERGEBNISSE GRAVIERENDE UNTERSCHIEDE IM ARMUTSRISIKO ZWISCHEN MUSLIMISCHEN UND NICHT MUSLIMISCHEN MENSCHEN. TROTZ DER EINBEZIEHUNG SOZIODEMOGRAFISCHER FAKTOREN SIND MUSLIM*INNEN, INSBESONDERE GEFLÜCHTETE, DURCHGÄNGIG EINEM ERHEBLICH HÖHEREN ARMUTSRISIKO AUSGESETZT ALS NICHT RASSISTISCH MARKIERTE PERSONEN.

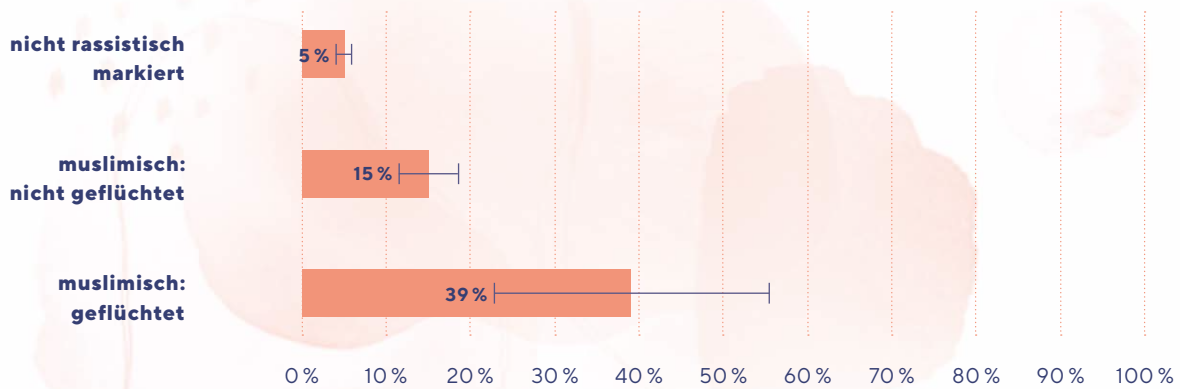
berücksichtigt, sinkt die Wahrscheinlichkeit auf 59 %. Bei nicht geflüchteten muslimischen Männern ist etwa jeder Dritte von Armut bedroht.

Vollzeiterwerbstätigkeit und Bildungsstand

Ist die hohe Armutsgefährdung von muslimischen Menschen darauf zurückzuführen, dass sie sich nicht ausreichend um eine gute Bildung und eine Erwerbstätigkeit bemühen? Um uns einer Antwort zu nähern, betrachten wir im nächsten Schritt das Armutsrisiko von Personen, die in Vollzeit arbeiten, sowie von Hoch- und Niedriggebildeten.

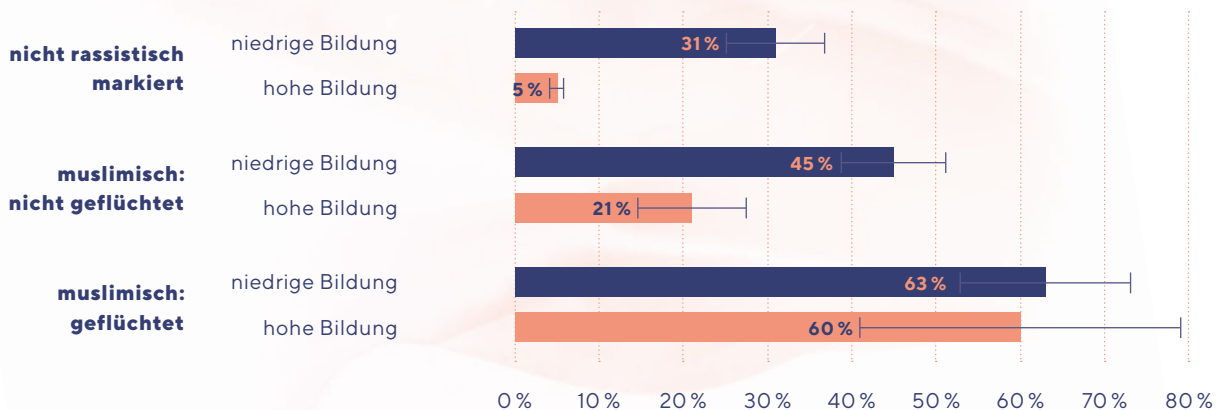
Abbildung 10 zeigt die Armutsgefährdung von Vollzeiterwerbstätigen unter Berücksichtigung ihrer sozio-

**Abbildung 10: Armutsgefährdung von Vollzeitwerbstätigen nach Selbstidentifikation
(Anteile in Prozent)**



Quelle: NaDiRa.panel, Welle 0 (gewichtet), clusterrobuste Standardfehler, eigene Berechnungen. Die Ergebnisse der logistischen Regression werden als Predictive Margins dargestellt und wurden mit der KHB-Methode korrigiert. Soziodemografie: Alter, Alter im Quadrat, Familienstand, Kinderzahl, Bildungsstand, Region (West-/Ostdeutschland), Erwerbsstatus. N = 3.649

**Abbildung 11: Armutsgefährdung von Hoch- und Niedriggebildeten nach Selbstidentifikation
(Anteile in Prozent)**



Quelle: NaDiRa.panel, Welle 0 (gewichtet), clusterrobuste Standardfehler, eigene Berechnungen. Die Ergebnisse der logistischen Regression werden als Predictive Margins dargestellt und wurden mit der KHB-Methode korrigiert. Soziodemografie: Alter, Alter im Quadrat, Familienstand, Kinderzahl, Bildungsstand, Region (West-/Ostdeutschland), Erwerbsstatus. N = 3.682

demografischen Merkmale. Nicht rassistisch markierte Vollzeitbeschäftigte haben ein Armutsrisiko von nur 5 %, während dieses Risiko bei nicht geflüchteten Muslim*innen dreimal so hoch (15 %) und bei geflüchteten Muslim*innen sogar fast achtmal so hoch (39 %) ist. Somit sind mehr als ein Drittel der geflüchteten muslimischen Menschen von Armut bedroht, obwohl sie vollzeitbeschäftigt sind. Erwerbstätigkeit senkt das Armutsrisiko zwar für alle, bietet jedoch keinen vollständigen Schutz.

Abbildung 11 zeigt das Armutsrisiko getrennt für Menschen mit niedrigem und hohem Bildungsniveau, da der Effekt von Bildung besonders im direkten Vergleich deutlich wird. Bei Deutschen ohne Migrationshintergrund ist die Differenz am größten: Bei niedriger Bildung liegt die Armutsgefährdung sechsmal höher (31 %) als bei hoher Bildung (5 %). Nicht geflüchtete Muslim*innen weisen sowohl bei niedrigem (45 %) als auch bei hohem Bildungsniveau (21 %) ein deutlich höheres Armutsrisiko auf als nicht rassistisch Markierte. Allerdings ist die Lücke etwas weniger stark ausgeprägt: Mit hoher Bildung ist das Armutsrisiko etwa halb so groß wie mit niedriger Bildung. Bei geflüchteten Muslim*innen hingegen spielt der Bildungsstand nur eine geringe Rolle. Geflüchtete mit niedriger Bildung haben eine Wahrscheinlichkeit von 63 %, von Armut bedroht zu sein, und diese Wahrscheinlichkeit sinkt bei hoher Bildung um nur 3 Prozentpunkte. Dies bedeutet, dass mehr als jede zweite geflüchtete muslimische Person (60 %) trotz eines hohen Bildungsabschlusses von Armut gefährdet ist.

Fazit

Die heutige Gesellschaft basiert weitgehend auf dem Prinzip der Meritokratie, also der Idee, dass jeder Mensch

durch eigene Leistungen und Anstrengungen den sozialen Aufstieg erreichen kann. Gleichzeitig wird Geflüchteten und anderen Migrant*innen im öffentlichen Diskurs oft unterstellt, sie würden, anstatt zu arbeiten, den deutschen Sozialstaat ausnutzen – und sich so dem vorherrschenden meritokratischen Prinzip entziehen. Die hier durchgeführten Untersuchungen belegen, dass das meritokratische Versprechen für muslimische Personen, insbesondere für Geflüchtete, nicht zwangsläufig eingelöst wird. Selbst wenn sie die vermeintlich wichtigsten Kriterien erfüllen – hohe Bildung und Vollzeitbeschäftigung –, bleibt das Armutsrisiko für diese Gruppen signifikant höher als bei nicht rassistisch markierten Menschen. Für geflüchtete muslimische Menschen scheint das Bildungsniveau sogar nahezu keine Rolle zu spielen. Dies könnte z. B. auf die eingangs erwähnten institutionellen Einschränkungen, wie die Wohnsitzauflage, zurückgeführt werden. Auch können aufseiten der Arbeitgebenden Unsicherheiten in Bezug auf die Aufenthaltsperspektive von Geflüchteten bestehen. Jedoch weist die hohe Armutsgefährdung von hochgebildeten Muslim*innen auf ungenutzte Potenziale hin. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sollte die Frage gestellt werden, wie diese Potenziale auf dem deutschen Arbeitsmarkt nutzbar gemacht werden können. Beispielsweise könnten schnellere Anerkennungsverfahren von ausländischen Abschlüssen sowie die Anerkennung von informellen Qualifikationen sowohl den Betroffenen als auch der deutschen Wirtschaft und damit der Gesellschaft insgesamt zugutekommen.

Auch wenn die Datengrundlage dieser Untersuchung einige Einschränkungen aufweist, leistet der Beitrag einen wichtigen Schritt in Bezug auf die Armutsgefährdung insbesondere von geflüchteten Muslim*innen. Es bestehen eine Reihe offener Fragen, auf die zukünftige Forschung empirisch fundierte Antworten geben sollte.

3



Antimuslimischer Rassismus im öffentlichen Diskurs

3.1 Kultur, Migration und Theologie: Akteurstypen, Netzwerke und Diskurse des antimuslimischen Rassismus auf TikTok

**Dr. Seyran Bostancı, Fatima El-Sayed, Nader Hotait &
Dr. Özgür Özvatan**



DR. SEYRAN BOSTANCI arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) am Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM). Im NaDiRa verantwortet sie den Bereich Bildung und Rassismus und leitet aktuell eine Studie zum Thema „Institutioneller Rassismus in Kitas“. Darüber hinaus ist sie intersektionale Diversity-Trainerin für Inklusionsprozesse in Bildungseinrichtungen. Zu ihren Arbeitsschwerpunkten in Forschung und Lehre gehören die Themenfelder Migration, Bildungsungleichheit, Diversität, Rassismus, Inklusion, frühe Kindheit und Zivilgesellschaft. Zudem ist sie Vertreterin der Jungen Islam Konferenz im Vorstand der Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa.



FATIMA EL SAYED ist Politikwissenschaftlerin mit einem BA und MA von der Freien Universität Berlin. Aktuell ist sie Doktorandin an der Berlin Graduate School of Social Science (BGSS) und assoziiertes Mitglied des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM). Ihre Forschungsschwerpunkte umfassen kritische Flucht- und Migrationsforschung, postkoloniale und feministische Theorien und den Bereich Muslim*innen in Deutschland.



NADER HOTAÏT arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) an der Humboldt-Universität zu Berlin. In seiner Funktion beschäftigt er sich mit den Forschungsschwerpunkten Soziologie des Internets, Religion, Extremismus, Kultur und Politik. Am BIM leitet er das Digital Muslim Studies Lab. Darüber hinaus ist er als Lead Data Scientist bei der Transformakers GmbH tätig.



DR. ÖZGÜR ÖZVATAN ist Politikwissenschaftler und Soziologe. Er leitet die Abteilung Integrationsforschung und Gesellschaftspolitik am Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) an der Humboldt-Universität zu Berlin. Dr. Özvatan ist aktuell Vertretungsprofessor für Diversity and Social Conflict an der Humboldt-Universität zu Berlin, war Gastprofessor an der University of Toronto und Visiting Fellow an der University of Melbourne. Außerdem ist er der Geschäftsführer der Transformakers GmbH und Co-Host (mit Dr. Daniel Kubiak) des Podcasts „Berlin.Ost.Migrantisch“.

Was wir bisher über antimuslimischen Rassismus im Netz wissen

Die Erkenntnisse zu antimuslimischem Rassismus (AMR) auf Social Media sind bislang begrenzt. Während sich im Zuge einer vermehrten Erforschung des Phänomens des antimuslimischen Rassismus im Allgemeinen ein neuer Literaturstrang zu antimuslimischer Hassrede und Cyberkriminalität in sozialen Netzwerken wie Twitter, Facebook und YouTube entwickelt hat,⁹² steht die Forschung zu TikTok noch am Anfang. Eine erste systematische Auswertung bisheriger englischsprachiger Studien zur Repräsentation des Islams auf sozialen Medienplattformen zeigt eine überwiegende Negativdarstellung des Islams.⁹³ In Deutschland existiert kaum systematisierte Forschung zu antimuslimischem Rassismus auf sozialen Plattformen. Zwei Ausnahmen bilden eine Studie zu Onlinehass rechtspopulistischer Bewegungen in Deutschland und der Tschechischen Republik⁹⁴ sowie eine Studie zu antimuslimischem Rassismus in christ-

lichen Onlinemedien.⁹⁵ Während beide Studien erste Anhaltspunkte zu antimuslimischen Narrativen bieten, bedarf es weitaus mehr Forschung, die nicht nur rechte oder religiöse Akteur*innen in den Blick nimmt, sondern antimuslimischen Rassismus in sozialen Netzwerken in seiner gesamten gesellschaftlichen Breite untersucht. Vor diesem Hintergrund besteht erheblicher Forschungsbedarf in Deutschland. Zukünftige Studien sollten umfangreichere Daten und Analysen bieten, um die Wirkweisen von AMR in sozialen Medien besser zu verstehen und dagegen vorzugehen.

Daten und Methoden

Der Prozess zur Generierung der Daten begann mit der Identifizierung von TikTok-Accounts, die antimuslimische Inhalte veröffentlichen. Dazu wurden zunächst Schlagwörter, die mit dem Islam und Muslim*innen in Verbindung stehen, in die TikTok-Suche eingegeben. Ziel

⁹² Vgl. Chao, En-Chieh: The-Truth-About-Islam.Com: Ordinary Theories of Racism and Cyber Islamophobia, in: *Critical Sociology*, Jg. 41, Nr. 1, 2015, 57-75. doi:10.1177/0896920513508662.

Vgl. Awan, Imran: Islamophobia on Social Media: A Qualitative Analysis of the Facebook's Walls of Hate, in: *International Journal of Cyber Criminology*, Jg. 10, Nr. 3, 2016. doi:10.5281/zenodo.58517.

Vgl. Törnberg, Anton und Petter Törnberg: Muslims in Social Media Discourse: Combining Topic Modeling and Critical Discourse Analysis, in: *Discourse, Context & Media*, Jg. 13, Nr. 3, 2016, 132-42. doi:10.1016/j.dcm.2016.04.003.

Vgl. Evolvi, Giulia: Hate in a Tweet: Exploring Internet-Based Islamophobic Discourses, in: *Religions*, Jg. 9, Nr. 10, 2018. doi:10.3390/rel9100307.

Vgl. Evolvi, Giulia: #Islamexit: Inter-Group Antagonism on Twitter, in: *Information Communication and Society*, Jg. 22, Nr. 3, 2019, 386-401. doi:10.1080/1369118X.2017.1388427.

Vgl. Farkas, Johan, Jannick Schou und Christina Neumayer: Cloaked Facebook Pages: Exploring Fake Islamist Propaganda in Social Media, in: *New Media & Society*, Jg. 20, Nr. 5, 2018a, 1850-67. doi:10.1177/1461444817707759.

Vgl. Farkas, Johan, Jannick Schou und Christina Neumayer: Platformed Antagonism: Racist Discourses on Fake Muslim Facebook Pages, in: *Critical Discourse Studies*, Jg. 15, Nr. 5, 2018b, 463-80. doi:10.1080/17405904.2018.1450276.

⁹³ Vgl. Hashmi, Umair Munir, Rashid, Radzuwan Ab und Mohd Khalil Ahmad: "The Representation of Islam within Social Media: A Systematic Review, in: *Information Communication and Society*, Jg. 24, Nr. 13, 2021, 1962-81. doi:10.1080/1369118X.2020.1847165.

⁹⁴ Vgl. Hanzelka, Jan und Ina Schmidt: Dynamics of Cyber Hate in Social Media: A Comparative Analysis of Anti-Muslim Movements in the Czech Republic and Germany, in: *International Journal of Cyber Criminology*, Jg. 11, Nr. 1, 2017, 143-60. doi:10.5281/zenodo.495778.

⁹⁵ Vgl. Klinkhammer, Gritt: Modern Constructions of Islamic Identity. The Case of Second Generation Muslim Women, in: *Marburg Journal of Religion*, Jg. 8, Nr. 1, 2023.

war es, explizit antimuslimische Inhalte und die entsprechenden Accounts zu lokalisieren. Zusätzlich wurden einschlägig bekannte Accounts, die regelmäßig solche Inhalte produzieren, vorab in die Analyse einbezogen. Durch die Abfrage ihrer typischerweise verwendeten Hashtags konnten weitere relevante Accounts im selben thematischen Umfeld identifiziert werden. Insgesamt wurden 33 Accounts erfasst, die nicht nur nachweislich antimuslimische Inhalte produzierten, sondern auch eine signifikante Reichweite erzielten. Diese Accounts repräsentieren einen virulenten und zugleich konsistenten Teil des Phänomens AMR auf TikTok, obwohl das Gesamtausmaß noch umfangreicher ist. Für alle erfassten Accounts wurden Metadaten gesammelt, ebenso wie für alle ihre Videos, einschließlich Views, Likes, Hashtags und Videobeschreibungen. Zudem wurden die Videos automatisch transkribiert, um sowohl Bild- als auch Audioinhalte in natürliche Sprache zu überführen. Auf diese Transkripte wurde anschließend eine Emotions- und Sentimentanalyse angewendet.

Akteurstypologie

Im Rahmen unserer systematisierten Analyse ließen sich drei Typen von TikTok-Content-Creators identifizieren, die Inhalte mit Islam- oder Muslimbezug produzieren: (1) Accounts der AfD, (2) antimuslimisch eingestellte Migrant*innen und (3) christliche „Islamaufklärer*innen“.

1) Accounts der AfD

Die relevanten TikTok-Accounts der AfD sind politisch tendenziell auf der Landesebene verortet, wobei der TikTok-Account der AfD-Bundestagsfraktion offenbar auch antimuslimische Inhalte verbreitet.

Ihre Inhalte kennzeichnet die Fokussierung auf Bedrohungslagen für Deutschland durch **(1) die Asilmigration aus muslimisch geprägten Ländern, (2) Kriminalität, Frauenfeindlichkeit und Gewaltaffinität**

von vornehmlich muslimischen Migrant*innen und (3) die Islamisierung Deutschlands.

Unsere systematisierte Analyse zeigt zudem, dass nach dem 7. Oktober 2023 die Intensität der durch TikTok-Accounts der AfD verbreiteten antimuslimischen Inhalte und ihre Sichtbarkeit zugenommen hat.

2) Antimuslimisch eingestellte Migrant*innen

In der Kategorie antimuslimisch eingestellte Migrant*innen stechen besonders die TikTok-Accounts achseostwest und teslahanofficial5 hervor. Diese zwei Accounts kommunizieren auf TikTok systematisch **antimuslimische Inhalte im Nexus mit Migration, Gewalt, Kriminalität, Sexualität und einer Islamisierung Deutschlands.**

3) Christliche Islamaufklärer*innen

Unter christlichen TikTok-Accounts wiesen folgende einen hohen Anteil an Inhalten mit Islam- und/oder Muslim*innenbezug auf: IC XC NIKA, SteveBLN und derretteristjesus.ev.

Sie charakterisiert ein antimuslimisches Bild, das in der nahen Vergangenheit christliches Leben bedrohte und heute via Migration und Islamisierung die Bundesrepublik bedroht. Als Grundlage dafür wird theologisch die Rückständigkeit des Islams herangezogen und über jene die Nähe zu Antisemitismus, Gewalt und Frauenverachtung erklärt.

Die drei Diskursstränge des AMR auf TikTok

Die Inhalte der TikTok-Akteurstypen deuten auf drei diskursive „Spielarten“ des AMR auf TikTok.

1) Kulturrassistischer Strang: Kampf gegen „Islamisierung Deutschlands“

Dieser Strang zieht sozialisationstheoretische und biologistische Argumente heran, um eine muslimische und/oder islamische „Kultur“ rassifizierend abzuwerten. Dazu zählen Beschreibungen der Gewalt von Muslim*innen, oftmals über Kriminalität und Sexualisierung kanalisiert. Auch die Verachtung von anderen diskriminierten Gruppen, wie Homosexuellen, Frauen und jüdischen Menschen, wird als Teil der muslimischen und/oder islamischen Kultur lanciert. Es wird vor einem Zusammenleben mit Menschen aus vermeintlich „islamischen Kulturkreisen“ gewarnt, eine Rückständigkeit und Unvereinbarkeit mit der hiesigen „Kulturgemeinschaft“ heraufbeschworen und gegen eine „Islamisierung Deutschlands“ mobilisiert.

2) Migrationsstrang: alles importierte Phänomene!

Der Migrationsstrang suggeriert eine politische Lösung für die Drohkulisse „Islamisierung Deutschlands“. Er dockt an rechtsextremen Metanarrativen westlicher Gesellschaften an, die vor einem „großen Bevölkerungsaustausch“ warnen. Die Übernahme durch diese „unvereinbare“ und „rückständige“ islamische/muslimische Kultur lasse sich nur abwenden, wenn weitere Migration aus muslimisch geprägten Ländern gestoppt und eine „Remigration“ von bereits eingewanderten Muslim*innen forciert werde. Als politische Akteurin für diese antimuslimische Migrationspolitik wird implizit und explizit die AfD benannt.

3) Theologischer Strang: Islam als theologische Bedrohung

Auf TikTok werden die theologischen Grundlagen und Vorstellungen des Islams oft als Bedrohung für das „christliche Abendland“ präsentiert. Der Islam wird dabei als eine rückständige Religion charakterisiert, die

sich gegen Modernisierung und Reform sperrt. Diese Darstellung bezieht sich primär auf theologische Argumente, wobei islamische Quellen oft dekontextualisiert verwendet werden, um den Islam als qua Design menschenfeindlich und unvereinbar mit westlichen Werten zu lancieren. Besonders wird auf Geschlechterdiskriminierung eingegangen, wie zum Beispiel die theologisch begründete Unterdrückung der Frau durch Praktiken wie das Kopftuch und Polygamie. Muslim*innen werden als Anhänger*innen einer veralteten Religion dargestellt, deren Zunahme eine rückwärtsgewandte Entwicklung in Deutschland bedeuten würde. Diese theologische Kritik am Islam verschmilzt mit kulturrassistischen Strömungen gegen die Immigration von Muslim*innen und die vermeintliche Islamisierung Deutschlands. Das vorherrschende Metanarrativ ist die Rückständigkeit des Islams, die anhand theologischer Konzepte „bewiesen“ und oft verspottet wird, wobei negative gesellschaftliche Beobachtungen, die Muslim*innen zugesprochen werden, auf islamische Quellen zurückgeführt und als unmittelbare Konsequenzen einer unzulänglichen Religion dargestellt werden.

Hashtag-Netzwerke

Das Hashtag-Netzwerk für Accounts mit antimuslimischen Inhalten zeigt, dass „der Islam“ und „Muslim*innen“ als Brückenthema verschiedener Sphären rechtsradikaler und extremer Domänen operieren. Die Verflechtung mit Hashtags zur (Re-)Migration und Islamisierung im Zentrum des Gesamtnetzwerks offenbart die zugeschriebenen Gefahrenlagen.

Ein Diskursnetzwerk (vgl. [Abbildung 12](#)) kreist um eine theologische Auseinandersetzung um das Christentum und den Islam: #christen, #(ex)muslime, #koran und #bibel. Dabei offenbart sich auch eine Zentrierung der Christlichkeit im Spiegel des islamischen Anderen.

Eine weitere Netzwerkbrücke führt über migrationsbezogene und antimuslimische Hashtags in ein par-

Folgende Empfehlungen drängen sich als Antworten auf.

- 1. Erweiterung der Forschung:** Umfassende quantitative und qualitative Studien sind notwendig, um die Mechanismen und Motivationen hinter AMR in sozialen Medien besser zu verstehen.
- 2. Monitoring:** Ein Social-Media-Monitoring kann das Bewusstsein für die Probleme von AMR im digitalen Raum schärfen.
- 3. Politische Maßnahmen:** Es ist notwendig, dass politische Entscheidungsträger*innen Gesetze und Richtlinien implementieren, die eine klare Linie gegen AMR in sozialen Medien ziehen.
- 4. Förderung von Gegenrede:** Die Unterstützung von Initiativen, die eine nachhaltige und wirksame Gegenrede (Counter Speech) in sozialen Medien fördern, ist essenziell. Dabei erscheint für die Wirksamkeit eine community-basierte Konzipierung, sprich unter der Beteiligung von muslimischen Communitys und jungen Erwachsenen, unerlässlich.
- 5. Kooperationen zwischen Plattformen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und muslimischen Communitys:** Eine enge Zusammenarbeit zwischen sozialen Medien, Communitys und NGOs, die sich gegen Diskriminierung einsetzen, kann dazu beitragen, schneller auf problematische Inhalte zu reagieren und diese zu entfernen.



3.2 Das zu schützende Wir und seine Anderen Anna Sabel



ANNA SABEL ist politische Bildnerin, Projektleiterin im Kompetenznetzwerk Islam- und Muslimfeindlichkeit und Geschäftsleiterin beim Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Geschäfts- und Beratungsstelle Leipzig. Zuletzt erschien ihr Dokumentarfilm „Was wäre das für eine Geschichte“ über Rassismus und Theater.

Der rassistische Topos der „gefährlichen Muslim*innen“ zeitigt gesellschaftlich weitreichende Konsequenzen. Er wiederholt die Konstruktion der Muslim*innen als die Anderen affektreich und trägt dadurch zur Konsensbildung für Maßnahmen bei, die Ungerechtigkeiten stabilisieren.

Vielfach wurde überzeugend argumentiert, dass der Begriff Islamophobie irreführend sein kann.⁹⁶ Durch den Wortbestandteil Phobie zentriert er einen Affekt, was ein Verständnis von Rassismus als gesellschaftliches Machtverhältnis erschwert. Zugleich ist der Begriff verräterisch. Er stellt nicht die Gefährdung von Muslim*innen und von als muslimisch wahrgenommenen Menschen in den Mittelpunkt, sondern eine vermeintliche Angst vor der ihnen zugeschriebenen Religion. Diese Angst spielt im antimuslimischen Rassismus eine entscheidende Rolle, nicht etwa

als anthropologische Konstante, sondern als Begründung für und als Rechtfertigung von rassistischer Ungleichheit.

Es ist ein rassistisches Grundmotiv: Muslim*innen/ muslimisch Wahrgenommene werden als Gefahr konstruiert, vor der es ein *weiß* imaginiertes, deutsches Wir zu schützen gilt. Die ihnen zugeschriebenen Orte werden kriminalisiert (Stichwort: Shishabars), die ihnen zugeschriebene Gewalt wird rassifiziert (Stichwort: „Nafri“).⁹⁷ In einer vom Unabhängigen Expert*innenkreis Muslimfeindlichkeit in Auftrag gegebenen Studie zu antimuslimischem Rassismus im Parteiensystem und Bundestag hat Imad Mustafa für Bundestagsdebatten mit Islambezug (2015–2021) u. a. Folgendes herausgearbeitet: „[V]on den 43 Debatten [entfallen] 21 auf den Bereich Außen- und Sicherheitspolitik (Auslandseinsätze, Islamismus im Ausland, islamistischer Terrorismus im Ausland) [...]“

⁹⁶ Vgl. Attia, Iman: Die „westliche Kultur“ und ihr Anderes: Zur Dekonstruktion von Orientalismus und antimuslimischem Rassismus, Bielefeld: transcript, 2009; Shooman, Yasemin: „... weil ihre Kultur so ist“: Narrative des antimuslimischen Rassismus, Bielefeld: transcript, 2014; Keskinikliç, Ozan Zakariya: Was ist antimuslimischer Rassismus? Islamophobie, Islamfeindlichkeit, Antimuslimischer Rassismus – viele Begriffe für ein Phänomen, in: Bundeszentrale für politische Bildung, 2019, [online] <https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/302514/was-ist-antimuslimischer-rassismus> (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

⁹⁷ Vgl. Sabel, Anna/Özcan Karadeniz: Ein *weißes* „wir“, seine Polizei und deren *weißes* „wir“, in: Hunold, Daniela/Tobias Singelstein (Hrsg.): Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme, Wiesbaden: Springer VS, 2022, S. 489–506.

Nimmt man die Debatten um eine innere Bedrohung durch Extremismus, Kriminalität etc. hinzu, so drehten sich 31 von 43 Debatten um sicherheitspolitische Themen.⁹⁸ Bedrohungsszenarien als Bestandteil von Bundestagsdebatten und Parteiprogrammen verweisen bereits darauf, wie wirkmächtig und politisch handlungsleitend antimuslimische Bilder sein können. Dies bestätigt auch ein Blick auf die Rechtslage. Zwischen 2001 und 2009 beispielsweise wurden mindestens 21 innerstaatliche Bundesgesetze und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung erlassen.⁹⁹ Auf Grundlage von und mit Berufung auf Vorstellungen einer durch Muslim*innen bedrohten Sicherheit wird vielerorts Gesellschaft mitgestaltet. Dabei wird innerhalb demokratischer Parteien durchaus zwischen muslimisch markierten Gewalttäter*innen und anderen muslimischen und als muslimisch wahrgenommenen Menschen unterschieden.¹⁰⁰ Diese Unterscheidung gilt aber nicht immer als selbstverständlich. Sie muss betont werden. So hieß es bis vor Kurzem in dem neuen Grundsatzprogramm der CDU: „Muslime, die unsere Werte teilen, gehören zu Deutschland.“ (Geänderte Formulierung: „Ein Islam, der unsere Werte nicht teilt und unsere freiheitliche Gesellschaft ablehnt, gehört nicht zu Deutschland.“)¹⁰¹ Entsprechend sind muslimische Menschen auch Zielgruppe

von „Präventionsangeboten“, in denen ebendiese „unsere“ Werte vermittelt werden.¹⁰² Insbesondere Organisationen, die sich als muslimisch verstehen, werden immer wieder aufgefordert, sich zu diesen Werten zu bekennen, beispielsweise, indem sie sich von muslimisch markierten Gewalttaten distanzieren.¹⁰³ In den von Mustafa untersuchten Parteiprogrammen und Bundestagsdebatten etwa erscheinen Moscheen im Terrorismusdiskurs dann auch „durchgehend nicht als schützenswerte Orte (hier hebt sich nur die Linkspartei vom hegemonialen Diskurs ab), sondern als Orte möglicher Radikalisierung, islamistischer Hetze und Aufstachelung zu Gewalt“.¹⁰⁴ Ein ähnliches Bild zeichnet auch die Studie von Iman Attia u. a., in der die Erfahrungshorizonte und Umgangsstrategien von Muslim*innen und als muslimisch Markierten mit dem hegemonialen Sicherheitsdiskurs in Deutschland im Mittelpunkt stehen. „Der Sicherheitsdiskurs produziert ein Klima der Verdächtigung und Grenzziehung, das auch das Verhältnis innerhalb der Community berührt. Die Diskussionsteilnehmer*innen berichten davon, zu sicherheitsrelevanten Themen und Fragen Rede und Antwort stehen und sich von ‚bösen‘ Muslim*innen distanzieren und zu ‚liberalen‘, ‚konservativen‘ und anderen Abstufungen von Muslimischsein positionieren zu müssen.“¹⁰⁵

⁹⁸ Mustafa, Imad: „Der Islam gehört (nicht) zu Deutschland“: Islam und antimuslimischer Rassismus in Parteiensystem und Bundestag, Bielefeld: transcript, 2023, S. 47.

⁹⁹ Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag: Terrorismus: Definitionen, Rechtsgrundlagen und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, 2009, S. 6 ff., [online] <https://www.bundestag.de/resource/blob/414600/88ba85eb1357681%20569fdea159edc1f3d/WD-3-417-09-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

¹⁰⁰ Vgl. Mustafa, 2023, S. 213 f.

¹⁰¹ Vgl. Tagesschau: Grundsatzprogramm: Die CDU ändert umstrittene Formulierung zu Muslimen, 2024, [online] <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/cdu-grundsatzprogramm-muslime-100.html> (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

¹⁰² Ausführlicher: Sabel, Anna: „Das war ein Attentat!“ Multiplikator*innenschulungen zwischen Präventionslogik und Rassismuserproduktion, in: Bossong, Caroline/Dilek Dipçin/Philippe A. Marquardt/Frank Schellenberg/Johannes Drerup (Hrsg.): Islamismusprävention in pädagogischen Handlungsfeldern: Rassismuskritische Perspektiven, Bonn: bpb, S. 199–210.

¹⁰³ Vgl. Amir-Moazami, Schirin: Einleitung, in: Amir-Moazami, Schirin (Hrsg.): Der inspizierte Muslim: Zur Politisierung der Islamforschung in Europa, Bielefeld: transcript, 2018, S. 9–34, hier: S. 26 f.

¹⁰⁴ Mustafa, 2023, S. 211.

¹⁰⁵ Attia, Iman/Ozan Zakariya Keskinkılıç/Büşra Okcu: Muslimischsein im Sicherheitsdiskurs: Eine rekonstruktive Studie über den Umgang mit dem Bedrohungsszenario, Bielefeld: transcript, 2021, S. 172.

Der im Sicherheitsdiskurs auf Muslim*innen und muslimisch markierte Menschen wirkende Druck ist demnach immens. Mit Zygmunt Baumans Beschreibung des assimilierungswilligen Fremden können wir annehmen, dass auch eine Erfüllung sämtlicher Anforderungen, eine Performance als durch und durch „gute*r Muslim*in“ keine Lösung verspricht. „[E]rst jetzt entdecken die Fremden, die sich ernsthaft um ‚Selbstverfeinerung‘ bemühen, daß das, was sie fälschlicherweise für ein Spiel der Selbstemanzipation gehalten haben, in Wirklichkeit ein Spiel der Beherrschung gewesen ist.“¹⁰⁶

Mit Blick darauf, dass auch muslimische und als muslimisch wahrgenommene Menschen, die sich an jedwede Gesetze halten, kaum als Teil eines schützenswerten „Wir“ dieser Gesellschaft angerufen werden, wird deutlich, wie gefährlich deviantes und erst recht delinquentes Verhalten für muslimisch markierte Menschen sein muss. Solange rassistische Fremdkonstruktionen durch Erzählungen von der vermeintlichen Bedrohlichkeit der „Anderen“ stabilisiert werden,

*SOLANGE SICHERHEITSMASSNAHMEN
AUF DEN SCHUTZ EINER EBEN NUR
IMAGINIERTEN BÜRGERLICH-WEIßEN
(HETERONORMATIVEN, PSYCHISCH
GESUNDEN) NORM AUSGERICHTET
SIND, FÄLLT EIN GESELLSCHAFT-
LICHER UMGANG MIT KOMPLEXEN
GEWALTVERHÄLTNISSEN UND IHREN
AMBIVALENZEN SCHWER.*

„Unter Bedingungen der Zunahme von Gewalt macht es Sinn, vermehrt über Gewalt zu sprechen. Über männliche Gewalt, über Gewalt im Namen einer Religion, über rassistische Gewalt. Aber wir müssen über Gewalt sprechen, ohne dass dieses Sprechen und Handeln selbst zu einer selbstherrlich unangemessenen Gewalt wird.“¹⁰⁷



¹⁰⁶ Bauman, Zygmunt: *Moderne und Ambivalenz: das Ende der Eindeutigkeit*, Hamburg: Hamburger Edition, 1992, S. 120.

¹⁰⁷ Mecheril, Paul: *Flucht, Sex und Diskurse: Gastrede im Rahmen des Neujahrsempfangs der Stadt Bremen*, 2016, S. 9, [online] https://rat-fuer-migration.de/wp-content/uploads/2017/02/mecheril_flucht_sex_diskurse.pdf, (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

3.3 „Sicherheitsrisiko“ Muslim*a - Markierung und Kriminalisierung von Muslim*innen **Mohammed Ali Chahrour**



MOHAMMED ALI CHAHOOR ist Sozialwissenschaftler und befasst sich seit mehreren Jahren mit der sogenannten „Clankriminalität“. Er ist Herausgeber des Sammelbandes: **Generalverdacht – Wie mit dem Mythos Clankriminalität Politik gemacht wird**. Zudem ist er Berater in der Opferberatungsstelle für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt ReachOut.

Antimuslimischer Rassismus hat vielfältige Ausprägungen. Was als muslimisch gelesen oder markiert wird, ist nicht immer eindeutig. Die Berichterstattung über Ereignisse wie die „Neuköllner Silvesternacht“ und Vorfälle in Freibädern tragen zur Stigmatisierung bei. Sogenannte Clans und Brennpunkte gelten mittlerweile als „muslimisch“, aber auch Palästinenser*innen sind muslimisch markiert und können so Opfer von antimuslimischem Rassismus werden.

Antimuslimischer Rassismus ist eine komplexe und vielschichtige Form der Diskriminierung und Gewalt. Antimuslimischer Rassismus richtet sich nicht nur gegen die religiöse Praxis oder gegen praktizierende Muslim*innen. Opfer von antimuslimischem Rassismus müssen

sich selbst noch nicht mal als Muslim*innen identifizieren.¹⁰⁸ „Alles“, was als muslimisch gelesen wird, kann von antimuslimischem Rassismus betroffen sein. Das heißt, antimuslimischer Rassismus richtet sich gegen eine Vielzahl von Gruppen, Orten und Symbolen, die auf den ersten Blick nicht als muslimisch gelten, aber als muslimisch markiert oder verhandelt werden. Zudem ist es schwierig, antimuslimischen Rassismus als solchen zu enttarnen, da explizit zur Schau gestellter Rassismus gesellschaftlich allgemein verpönt ist.¹⁰⁹

Ähnlich wie beim Antisemitismus gibt es auch im Bereich des antimuslimischen Rassismus verschiedene Codes, durch die der eigentliche antimuslimische Rassismus verschleiert wird. Gängige gesellschaftliche Codes für

¹⁰⁸ Elahi, Farah/ Omar Khan: Islamophobia. Still a chance for us all. St Clement’s Building: creativecommons, 2017, [online] https://assets-global.website-files.com/61488f992b58e687f1108c7c/61bcd30e26cca7688f7a5808_Islamophobia%20Report%202018%20FINAL.pdf (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

¹⁰⁹ El-Mafaalani, Aladin: Wozu Rassismus? Von der Erfindung der Menschenrassen bis zum rassismuskritischen Widerstand, 2021, Köln.

antimuslimischen Rassismus sind Begriffe wie „Ausländer- oder Clankriminalität“.¹¹⁰ Antimuslimischer Rassismus ist zudem kein Randphänomen. Eine Studie, die im Auftrag des Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit (UEM) beim Innenministerium in Auftrag gegeben wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass kaum eine Partei ohne antimuslimische Ressentiments in ihrer Programmatik auskommt.¹¹¹ Diese werden vor allem im Kontext politischer Diskurse zu Integration und Migration immer wieder aufgegriffen und knüpfen argumentativ an Thilo Sarrazins Thesen an und damit an zentrale Topoi des antimuslimischen Rassismus wie „Parallelgesellschaft“ und „Unintegrierbarkeit“.¹¹²

In der Realität hat dies schwere Folgen. So sind muslimisch gelesene Menschen und Orte immer wieder im Fokus der Sicherheitsbehörden. Gerade in Großstädten wie Duisburg, Essen oder Berlin mit einem hohen Anteil von Mitbürger*innen mit muslimischen Identitätsbezügen zeigt sich dieses Muster in einer erhöhten Alarmbereitschaft der Sicherheitsbehörden und massiven Polizeipräsenz im öffentlichen Raum - ob in Freibädern, in Shishacafés oder auf Demonstrationen und Kundgebungen.

Im Folgenden wird dieser antimuslimische Fokus beispielhaft an verschiedenen Debatten in und um Berlin-Neukölln im Jahr 2023 illustriert.

EINE DOMINANTE ANTIMUSLIMISCHE

TROPE¹¹³ ZEICHNET MUSLIM*INNEN

ALS GEFAHR FÜR DIE ÖFFENTLICHE

ORDNUNG UND SICHERHEIT. IN DIE-

SEM MUSTER DES HEGEMONIALEN

SICHERHEITSDISKURSES MÜSSEN

MUSLIM*INNEN NOCH ZU ZIVILISIER-

TEN STAATSBÜRGER*INNEN ERZOGEN

WERDEN UND SICH IN DER LIBERAL-

SÄKULAREN ORDNUNG EINFINDEN.¹¹⁴

„Muslimische Gefahr“ zu Silvester oder im Freibad

Schauen wir auf die sogenannte „Neuköllner Silvester nacht“. Zum Jahreswechsel 2022/2023 gab es in Berlin viele Festnahmen: Rettungskräfte wurden attackiert, Fahrzeuge durch Silvesterknaller in Brand gesetzt. Nahezu reflexartig geriet wieder Berlin-Neukölln ins Zentrum der Berichterstattung. Die Berliner Polizei kommunizierte, dass es zu 145 Festnahmen gekommen sei.¹¹⁵ Diese Zahl wurde im Rahmen der Berichterstattung von vielen Medien, ohne sie zu überprüfen, weiterverbreitet. Es blieb nicht nur bei Schlagzeilen und

¹¹⁰ Süddeutsche Zeitung: Das Politische Buch: Ressentiment im Parlament, 2024, [online] <https://www.sueddeutsche.de/politik/islam-islamismus-antimuslimischer-rassismus-bundestag-afd-cdu-csu-spd-gruene-linke-fdp-horst-seehofer-imad-mustafa-der-islam-gehoert-nicht-zu-deutschland-rezension-1.6404416> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

¹¹¹ Mustafa, Imad: Islam und antimuslimischer Rassismus im Parteiensystem und Bundestag: Eine diskursanalytische Studie des offiziellen Diskurses zwischen 2015-2021 – Eine Studie im Auftrag des Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit beim Bundesministerium des Inneren und für Heimat; 2022, S. 38 ff.

¹¹² Ebd., S. 32.

¹¹³ Trope meint in diesem Zusammenhang ein Erzählmuster, das bildlich, metaphorisch oder übertragen Anwendung erfährt.

¹¹⁴ Vgl. Attia, Iman; Ozan Zakariya Keskinkiliç, und Büsra Okcu.: Muslimischsein im Sicherheitsdiskurs. Eine rekonstruktive Studie über den Umgang mit dem Bedrohungsszenario, 2021, Bielefeld: transcript.

¹¹⁵ NTV: Zwei Drittel doch nicht Deutsche: Berliner Polizei korrigiert erneut Silvesterstatistik, 2023, [online] <https://www.n-tv.de/politik/Berliner-Polizei-korrigiert-erneut-Silvesterstatistik-article23851892.html> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

einhelliger Empörung. Im Wahlkampf für die Wiederholungswahl zum Berliner Abgeordnetenhaus wurde öffentlich gemacht, dass viele der Festgenommenen deutsche Staatsbürger*innen seien, woraufhin aus den Reihen der Berliner CDU die Offenlegung der Vornamen gefordert wurde, um so mehr über die Herkunft der Tatverdächtigen zu erfahren.¹¹⁶ Die Frage war heruntergebrochen: War es Ali oder Christian? Die Frage nach den Vornamen enttarnte letztlich den antimuslimischen Kern der Debatte. Wichtiger als die Taten dieser Nacht war die Frage nach der muslimischen Zugehörigkeit der Täter*innen.

Erst einige Tage später stellte die Berliner Polizei die ursprünglichen Zahlen richtig und erklärte, dass sich die Zahl auf den Gesamttraum Berlin bezog und dass nur 43 dieser Festnahmen in Folge von Angriffen auf Rettungskräfte stattfanden. Zwei Personen kamen tatsächlich aus Neukölln.¹¹⁷ Zwei Neuköllner unter über 320 000 Neuköllner*innen. Leider waren die vielen Fehlinformationen nicht mehr einzufangen und das Thema bestimmte mehrere Wochen die Berichterstattung vor der Wiederholungswahl zum Berliner Abgeordnetenhaus.

Im Sommer 2023 kam es zur nächsten Debatte um Neukölln. Im „Columbiabad“ versuchten Jugendliche, den Springturm zu benutzen, der aber aufgrund von fehlendem Personal nicht in Betrieb war. Die Situation zwischen den Bademeister*innen und den Jugendlichen eskalierte. Der unterbesetzte Wachschatz des Freibads war mit der Situation überfordert. Die Folge: Die Polizei wurde alarmiert. Ein Aufgebot von Dutzenden Polizist*innen stürmte das Sommerbad. In den Pressemeldungen ging es schnell um den vermeintlich muslimischen Hintergrund der Jugendlichen.¹¹⁸

Das Sommerbad wurde nach diesem Vorfall kurzzeitig geschlossen. In der Folge wurde der Einlass für den Rest des Sommers kontrolliert. Der Einlass war ab sofort nur noch mit einem Personalausweis möglich.¹¹⁹ Es kam zudem zu ähnlichen Situationen in anderen Freibädern in Berlin.¹²⁰ Wieder bestimmte der muslimische Hintergrund der Jugendlichen die öffentliche Debatte, als gäbe das „Muslimischsein“ Auskunft über das Gefährdungspotenzial männlicher Jugendlicher. Was in der öffentlichen Aufregung leider unterging: Entgegen der allgemeinen Wahrnehmung sind die Vorfälle in Freibädern in Berlin seit Jahren rückläufig.¹²¹

¹¹⁶ Der Spiegel: Silvesterkrawalle: Berliner CDU fragt nach Vornamen von Verdächtigen, 2023, [online] <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/silvester-krawalle-cdu-in-berlin-fragt-nach-vornamen-von-verdaechtigen-a-5dee1516-5788-4cc8-80d8-82a633282e87> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

¹¹⁷ Abed, Ahmed: Alter Generalverdacht in neuem Gewand. Das Konzept „Clankriminalität“ in der Kontinuität stigmatisierender Überwachung in Neukölln. In M. A. Chahrouh, L. Sauer, L. Schmid, J. Schulz und M. Winkler (Hrsg.), Generalverdacht: Wie mit dem Mythos Clankriminalität Politik gemacht wird, 2023, S. 244–251. Hamburg: Edition Nautilus.

¹¹⁸ Die WELT: Meinung: Wir müssen endlich über die Machokultur unter Muslimen sprechen, 2023, [online] <https://www.welt.de/debatte/kommentare/plus246432384/Gewalt-in-Freibaedern-Wir-muessen-ueber-die-Machokultur-unter-Muslimen-sprechen.html> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

¹¹⁹ ZDF: Nach Schlägereien: Berliner Columbiabad öffnet wieder, 2023, [online] <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/berlin-freibad-gewalt-sicherheit-100.html> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

¹²⁰ Süddeutsche Zeitung: Schwimmen nur mit Ausweis, 2023, [online] <https://www.sueddeutsche.de/panorama/berlin-freibad-krawalle-baeder-ausweispflicht-sinnvoll-1.6197409> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

¹²¹ Deutschlandfunk Kultur: Streit im Freibad: Weg da vom Beckenrand!, 2023, [online] <https://www.deutschlandfunkkultur.de/freibad-schwimmbad-gewalttaten-berlin-100.html#:~:text=In%20Berlin%20gab%20es%20in,als%20in%20den%20Jahren%20davor> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

Muslimische „Clans“ in Neukölln

Die sogenannte „Clankriminalität“ ist mit Sicherheit einer der prominentesten antimuslimischen Codes. Brennpunkte, Dokus und Reportagen über die „Clankriminalität“ sind in den letzten Jahren fast zu einem eigenen Genre avanciert. Die Clankriminalität wird von verschiedenen Seiten über die „islamische Kultur“ der „Clans“ erklärt.¹²² Die Kriminalität und Staatsfeindlichkeit seien durch den islamischen Glauben begründet. Die Täter*innen aus den sogenannten Clans respektierten deutsche Gesetze und Werte nicht. Diese antimuslimischen Stigmata führen dazu, dass im öffentlichen Verständnis Clans und Muslim*innen quasi gleichgesetzt werden.

Dass die viel beschworene „Clankriminalität“ nur 0,1 – 0,6 % der bundesweiten Massenkriminalität ausmacht, ist nur wenigen bekannt.¹²³ In Neukölln, Essen, Duisburg-Marxloh und andernorts sind die „Clans“ ein wirkmächtiges Narrativ im politischen Diskurs. Über die Clankriminalität ranken sich viele Mythen. In der Forschung werden die Zweifel über die Clankriminalität, also das Konstrukt homogener Clans, in denen angeblich alle Familienmitglieder einem Patriarchen unterstehen und gemeinschaftlich Straftaten verüben, immer lauter.¹²⁴

Natürlich ist die Annahme einer erhöhten Delinquenz bestimmter ethnischer Minderheiten vielfach naturwissenschaftlich widerlegt und steht nicht zuletzt in der Denktradition der Rassenforschung.¹²⁵ Sichtbar wird dieser Kampf gegen die sogenannte „Clankriminalität“ in einer repressiven Razzienpraxis in deutschen Großstädten. Regelmäßig werden ganze Straßenzüge – Shishacafés, Barbieri, Imbisse, Reisebüros – und andere als muslimisch rassifizierte Gewerbe von Polizeikräften gestürmt. Dieses Vorgehen ist stark umstritten, denn die fraglichen Ergebnisse dieser Einsätze stehen in einem großen Missverhältnis zur Stigmatisierung vieler unschuldiger Mitbürger*innen.¹²⁶ Wie sehr dieser Kampf gegen die „Clankriminalität“ anhand antimuslimischer Fahndungsraster erfolgt, wird in einer internen Studie der Wirtschaftsverwaltung deutlich, die 2022 geleakt wurde: Für den Anfangsverdacht reicht es schon aus, dass ein Reisebüro Pilgerfahrten nach Mekka anbietet.¹²⁷

Palästina – eine muslimische Angelegenheit?

Seit dem brutalen Hamas-Angriff am 7. Oktober 2023, den Geiselnahmen und der völkerrechtlich umstrittenen¹²⁸ militärischen Reaktion Israels mit Zehntausenden zivilen

¹²² Dienstbühl, Dorothee: Arabische Familienclans: Historie. Analyse. Ansätze zur Bekämpfung, 2020.

¹²³ Chahrour, Mohammed Ali: Identität unter Generalverdacht. In: M. A. Chahrour, L. Sauer, L. Schmid, J. Schulz & M. Winkler (Hrsg.), Generalverdacht: Wie mit dem Mythos Clankriminalität Politik gemacht wird, 2023, S. 31. Hamburg: Edition Nautilus.

¹²⁴ Die ZEIT: Bundeslagebild Organisierte Kriminalität: „Clankriminalität ist ein Begriff, der sich gut verkaufen lässt“, 2023, [online] <https://www.zeit.de/gesellschaft/2023-10/clans-clankriminalitaet-bundeslagebild-organisierte-kriminalitaet> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

¹²⁵ Wegner, Kilian: Über die sogenannte Clankriminalität, 2023, [online] <https://verfassungsblog.de/uber-die-sogenannte-clankriminalitaet/> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

¹²⁶ Tagesschau: Clankriminalität: Unschuldige im Visier, 2023, [online] <https://www.tagesschau.de/investigativ/monitor/clan-kriminalitaet-111.html> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

¹²⁷ Taz – die Tageszeitung: Bekämpfung von „Clan-Kriminalität“: Gewerberecht als Türöffner, 2023, [online] <https://taz.de/Bekaempfung-von-Clan-Kriminalitaet/15895850/> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

¹²⁸ Deutschlandfunk: IGH-Urteil zu Rafah. Völkerrechtler: Eingriff in Israels Selbstverteidigungsrecht, 2024, [online] <https://www.deutschlandfunk.de/voelkerrechtler-kai-ambos-zur-entscheidung-internationaler-gerichtshof-dlf-b6666c47-100.html> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

Opfern ist die Zahl von antisemitischen und antimuslimischen Vorfällen in Deutschland gestiegen.¹²⁹ In öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen oder auf offener Straße kommt es immer wieder zu Anfeindungen und Angriffen sowohl auf muslimische und als solche gelesene Menschen und Einrichtungen als auch auf jüdische Menschen und Einrichtungen. In Berlin-Neukölln lebt eine der größten palästinensischen Diaspora außerhalb Westasiens.

Neben antimuslimischen Angriffen sowie Beleidigungen und Diskriminierungen gibt es jedoch auch von staatlicher Seite Repression gegen muslimische bzw. palästinensisch gelesene Menschen, die sich in Neukölln beispielsweise in Form von Demonstrationsverboten vollzogen. Bereits seit 2022 werden in Berlin-Neukölln immer wieder propalästinensische Demonstrationen kurzfristig verboten.¹³⁰ Nach dem 7. Oktober gab es in Berlin-Neukölln zahlreiche Solidaritätsbekundungen mit der palästinensischen Zivilbevölkerung. Viele Demonstrant*innen forderten einen Waffenstillstand und ein Ende der Waffenlieferung an Israel. Bei einigen Versammlungen in den darauffolgenden Wochen wurde von Demonstrant*innen Antisemitismus verbreitet oder die Hamas-Angriffe legitimiert.¹³¹

Gleichzeitig kam es wiederholt zu massiven Einschränkungen der Versammlungsfreiheit. Propalästinensische Kundgebungen und Demonstrationen wurden oft im letzten Moment von der Versammlungsbehörde verboten, was zu einer Kriminalisierung der palästinensischen Proteste und der Protestierenden im Vorfeld führte. Das Vorgehen des Verwaltungsgerichts und der Berliner Polizei wurde von Menschenrechtsorganisationen sowie von Wissenschaftler*innen stark kritisiert und als rassistisch motiviert angesehen, da die Verbote insbesondere für Palästinenser*innen zu erheblichen Einschränkungen ihrer Grundrechte führten.¹³² Immer wieder beriefen sich die Verbotsbescheide auf eine Emotionalisierung und Belastung von Demonstrant*innen mit Verweis auf ihre zugeschriebene palästinensische Herkunft. Eine Emotionalisierung von Betroffenen begründet kein generelles Demonstrationsverbot, wie bereits mehrfach gerichtlich entschieden wurde.¹³³

Ein Versammlungsverbot gilt als schwerste mögliche Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit und ist erst bei unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durchsetzbar. Verdachtsmomente reichen hierfür nicht aus. Juristisch betrachtet kann ein Verbot also nur

¹²⁹ CLAIM Allianz: CLAIM warnt vor einer Zunahme von antimuslimischen Rassismus – Aktuell drei antimuslimische Vorfälle pro Tag in Deutschland, 2023, [online] <https://www.claim-allianz.de/presse/pressemitteilung-claim-warnt-vor-einer-zunahme-von-antimuslimischem-rassismus-aktuell-drei-antimuslimische-vorfalle-pro-tag-in-deutschland/> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

¹³⁰ Berliner Verwaltungsgericht: Pro-Palästinensische Demonstration bleibt verboten (Nr. 13/2022), 2022, [online] <https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2022/pressemitteilung.1201079.php> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

¹³¹ ZDF: Berlin-Neukölln: Palästinenser-Netzwerk feiert Hamas-Angriff, 2023, [online] <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/hamas-angriff-israel-samidoun-berlin-sonnenallee-100.html> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

¹³² Neumann, Clara: Das Spannungsverhältnis zwischen Staatsräson und Grundrechten, 2023, [online] <https://verfassungsblog.de/das-spannungsverhaeltnis-zwischen-staatsraeson-und-grundrechten/> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

¹³³ Verwaltungsgerichtsbarkeit: Verbot der Versammlung „Ein Freies Palästina“ hält gerichtlicher Prüfung nicht stand, 2023, [online] <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/presse/verbot-der-versammlung-ein-freies-palaestina-haelt-gerichtlicher-pruefung-nicht-stand> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

die „ultima ratio gegenüber weniger einschneidenden Maßnahmen sein“.¹³⁴

Auch Schulen waren von Verboten betroffen. So hat die Berliner Bildungsverwaltung die Möglichkeit eines Symbolverbots gegen legale palästinensische Symbole in Schulen verhängt.¹³⁵ Die Bildungsverwaltung begründete die Maßnahme mit dem Schulfrieden. Schulleitungen können so entscheiden, ob sie palästinensische Symbole an den jeweiligen Schulen verbieten. Im Oktober 2023 kam es an einer Neuköllner Schule zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen einem Lehrer und Schülern wegen einer Palästinaflagge.¹³⁶ Der Schritt der Senatorin wurde von verschiedenen Beratungsstellen in

der Bildungsarbeit scharf kritisiert.¹³⁷ Schulen müssten die Thematik pädagogisch und neutral bearbeiten. Das Verbot verschärfe die Lage weiter.¹³⁸ Von dem „Kufiya¹³⁹ – Verbot“ sind zudem vor allem muslimische Schüler*innen betroffen, die sich mit den Palästinenser*innen solidarisieren.

Antimuslimischer Rassismus bestimmt die Lebensrealität vieler Menschen in Deutschland, die muslimisch sind oder als solche gelesen werden. Muslimisch kann dabei vieles sein: sogenannte Clans, Brennpunkte und Problemkieze oder Palästina. Was als muslimisch gesehen und angegriffen wird, ist dabei nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich.

¹³⁴ Ebd. sowie Bayerische Staatskanzlei: Erfolgreicher Eilantrag gegen Versammlungsverbot, 2023, [online] <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2023-N-30057?hl=true> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

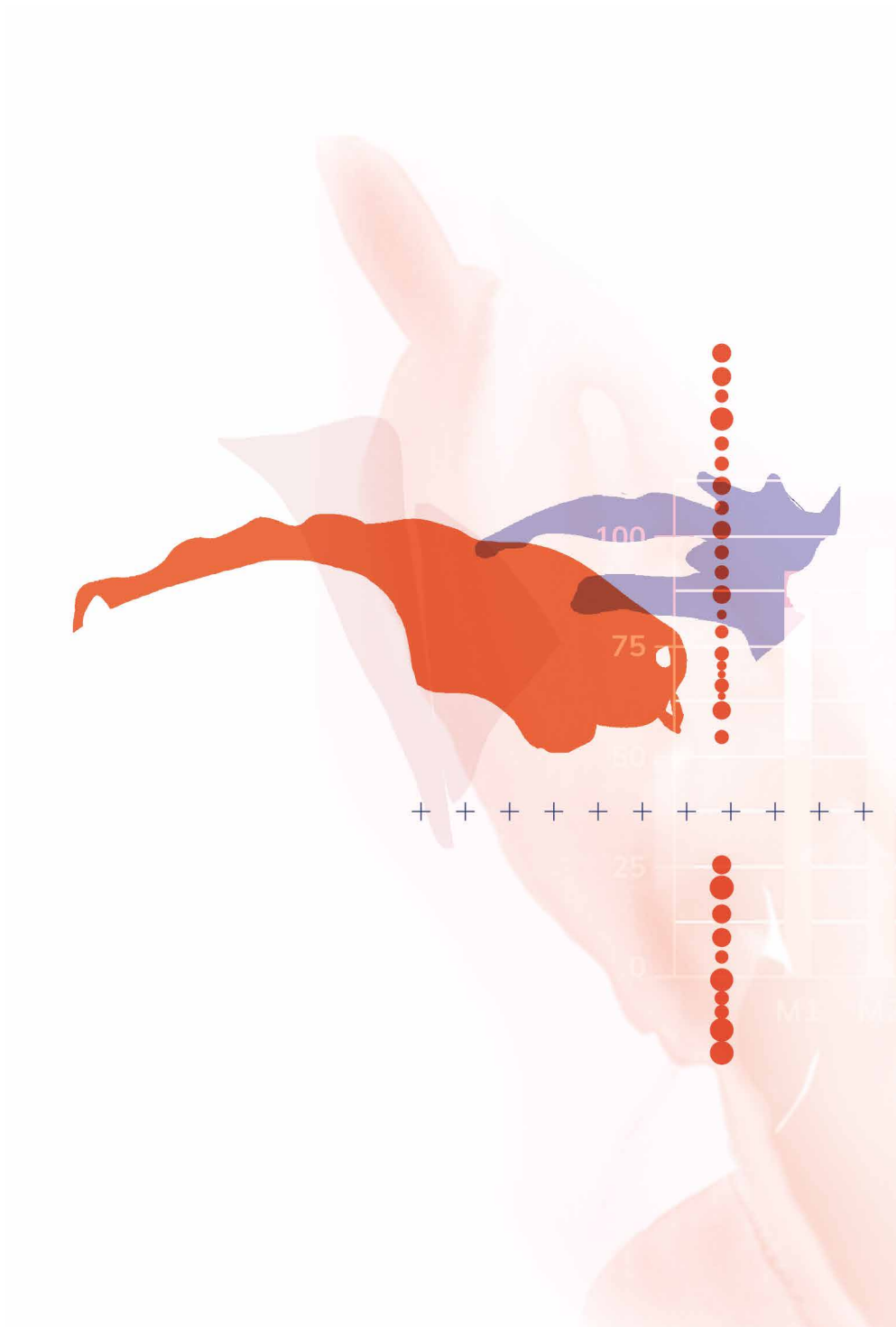
¹³⁵ Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: Umgang mit Störungen des Schulfriedens im Zusammenhang mit dem Terrorangriff auf Israel, 2023, [online] https://table.media/wp-content/uploads/2023/10/Informationsschreiben_Umgang_mit_Stoerungen_des_Schulfriedens.pdf (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

¹³⁶ Tagesschau: Israel und Palästina. Wie der Nahostkonflikt in die Schulen kommt, 2023, [online] <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/nahostkonflikt-schulen-100.html#:~:text=Vor%20allem%20ein%20Vorfall%20in,weiteren%20Sch%C3%BCler%20zu%20heftigen%20Handgreiflichkeiten> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

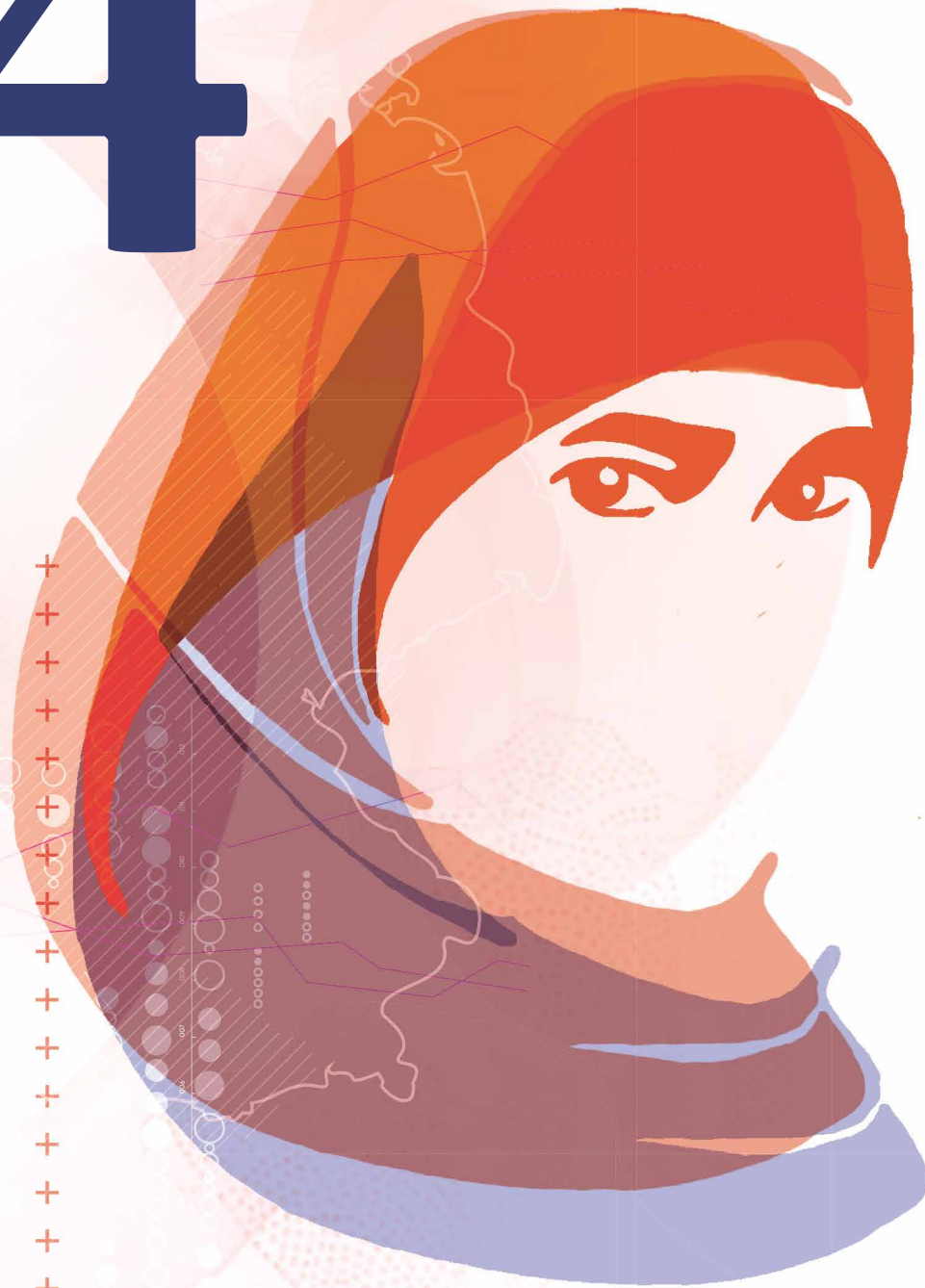
¹³⁷ Vgl. Offener Brief: Antwort auf das Informationsschreiben der Bildungssenatorin vom 13.10.2023, 2023, [online] <https://www.reachoutberlin.de/de/Aktuelles/Ver%C3%B6ffentlichungen/Sonstige%20Beitr%C3%A4ge/Offener%20Brief%20Antwort%20auf%20das%20Informationsschreiben%20der%20Bildungssenatorin%20vom%2013.10/> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

¹³⁸ Taz-die Tageszeitung: Nahost-Konflikt in Berlin: Nicht im Sinne des Schulfriedens, 2023, [online] <https://taz.de/Nahost-Konflikt-in-Berlin/!5967030/> (zuletzt abgerufen 31.05.2024).

¹³⁹ Die Kufiya stammt ursprünglich aus dem Irak. Der Schal ist aber mittlerweile über den gesamten arabischen Raum verbreitet und ein beliebtes Kleidungsstück. In der zweiten Hälfte des 20. Jh. avancierte die Kufiya zum Symbol der palästinensischen Freiheitsbewegung. Ein bekannter Träger der Kufiya war Yasir Arafat.



4



Die stilisierte Darstellung Marwa El-Sherbinis basiert auf einer Illustration, die unter anderem von der Dresdener Initiative „Gedenken.Erinnern.Mahnen“ verwendet wird. Auf Wunsch der Familie Marwa El-Sherbinis verzichten wir auf die Verwendung von Fotografien und detaillierten Illustrationen.

Erinnerungspolitik und Rassismus

4.1 15 Jahre Gedenken an Marwa El-Sherbini - Denke ich an Marwa...



Interview mit Prof. Dr. Iman Attia & Filmemacher Erol Afşin



INTERVIEW: HANNAH EL-HITAMI (Jahrgang 1991) ist freie Journalistin in Berlin mit Schwerpunkt Westasien/Nordafrika, Migration und Völkerrecht. Ihre Artikel sind unter anderem in DER SPIEGEL, taz, fluter und anderen deutsch- und englischsprachigen Medien erschienen.

Seit 2015 ist der 1. Juli, in Gedenken an Marwa El-Sherbini, Tag gegen antimuslimischen Rassismus in Deutschland. Anlass für den Tag gegen antimuslimischen Rassismus ist der Mord an der Apothekerin, Mutter und Ägypterin Marwa El-Sherbini vor 15 Jahren. In einem Gerichtssaal in Dresden, am 1. Juli 2009, ermordete der zuvor Angeklagte die damals 31-jährige schwangere Marwa vor den Augen ihres Ehemannes und Kindes. Der Täter hatte sie und ihren Sohn zuvor auf einem Spielplatz in Dresden rassistisch beleidigt. Auch im darauffolgenden Gerichtsverfahren äußerte er sich immer wieder islamfeindlich und rassistisch gegenüber Muslim*innen. Die Sozialpädagogin und Erziehungswissenschaftlerin Iman Attia und der Schauspieler und Filmemacher Erol Afşin haben sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit der Ermordung Marwa El-Sherbinis befasst. In den folgenden Interviews sprechen sie über die Reaktionen der deutschen Dominanzgesellschaft auf den Fall und die Kontinuität(en) von antimuslimischem Rassismus bis heute.

„Sie hätte nicht sterben müssen“ / „Es reicht nicht, einen ‚Einzeltäter‘ wegzusperren“



IMAN ATTIA ist Professorin für Critical Diversity Studies, Rassismus und Migration. 2009 analysierte sie die Berichterstattung rund um den Mord an Marwa El-Sherbini und stellte fest: Antimuslimischer Rassismus wird in Deutschland nicht erkannt – Betroffene werden nicht geschützt.

Der Mord an Marwa El-Sherbini jährt sich am 1. Juli zum 15. Mal. Sie haben damals zusammen mit Yasemin Shooman die Berichterstattung zu diesem Fall beobachtet. Warum?

Dieser Fall war eigentlich von Anfang an eindeutig. Marwa El-Sherbinis späterer Mörder beschimpfte sie vorher auf dem Spielplatz öffentlich eindeutig antimuslimisch. Es war klar, was da passiert ist, und gleichzeitig war die Reaktion von Medien und Politik so ignorant, dass es sich gelohnt hat, hinzuschauen. In BIPOC-Medien in Deutschland, aber auch in den Medien in Ägypten und anderen europäischen Ländern wurde der antimuslimische Rassismus von Anfang an benannt, während er in Deutschland ignoriert wurde. Als der Druck und die Offensichtlichkeit zu groß waren, fing dann die mediale Berichterstattung an. Doch die Probleme gingen bis auf wenige positive Ausnahmen weiter.

Was fiel Ihnen auf?

Es gab Versuche, aus dem Täter einen Einzeltäter zu machen, von Rechts-Extremismus statt von Alltagsrassismus zu sprechen, zu versuchen, den Täter zu psychiatrisieren. Lauter Strategien, die darauf abzielen, zu sagen: Das ist nicht Normalität in Deutschland, überrascht uns, ist nicht Ausdruck eines Problems, das dieses ganze Land hat. Stattdessen ist es eben ein psychisch Kranker, ein Einzelgänger, ein Rechtsextremer. Der Gipfel der Ignoranz war ein Artikel in der SZ: „Ausländer fechten ihre Probleme auf deutschem Boden aus“, weil der Täter Russlanddeutscher war.

Der Begriff „Einzeltäter“ wird immer wieder kontrovers diskutiert, wenn es um rassistische Angriffe geht. Warum ist es der deutschen Mehrheitsgesellschaft eigentlich so wichtig, von Einzelfällen auszugehen?

Wenn man eingesteht, dass Rassismus Teil der Kultur ist, dass er tradiert ist in den Strukturen der Gesellschaft, dann würde daraus folgen: Wir müssen die Gesellschaft komplett umstrukturieren, wir müssen sie wirklich demokratisieren. Wir müssen schauen, wie diese Nation konstruiert worden ist, nämlich unter anderem auf dem Hintergrund von antimuslimischem Rassismus und Antisemitismus. Unser Reichtum kommt vom Kolonialismus. Wir müssten sehr viel mehr machen, als einen einzelnen Täter oder auch 100 einzelne Täter*innen wegzusperren. Wir müssten die Art und Weise ändern, wie in der Schule gelehrt wird, wie Gerichte aufgebaut sind, wie die Polizei funktioniert. Das wollen die allermeisten nicht.

Es ist also eine bewusste Entscheidung?

Es gibt noch ein anderes Argument, das ich für schlüssig halte: Der Großteil unserer Gesellschaft – obwohl wir heute nicht mehr wissen, ob es der Großteil ist – hält soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte, Gleichheit und Demokratie für wichtig. Gleichzeitig wachsen wir alle mit rassistischen Diskursen auf, weil sie über Jahrhunderte in Liedgut, Romanen, der Kunst und der Wissenschaft tradiert wurden. Wir werden nicht zu Rassist*innen, sondern müssen die rassistische Normalität bewusst und aktiv überwinden. Wenn wir Rassismus auf allen Ebenen angehen möchten, ist das viel mühsamer, als zu sagen: Das sind ein paar fehlgeleitete Individuen oder Rechtsextreme.

Marwa El-Sherbini wurde damals von einem Mann auf dem Spielplatz rassistisch beleidigt und später beim Gerichtsverfahren ermordet. Allerdings wurde sie sowohl von Polizei und Justiz als auch von Personen auf dem Spielplatz unterstützt. Warum argumentieren Sie trotzdem, dass der Mord etwas über antimuslimischen Rassismus in der deutschen Gesellschaft aussagt?

Privatpersonen, Polizei und Justiz sind ja nicht eingeschritten, weil El-Sherbini rassistisch beleidigt wurde, sondern weil der Angreifer gewalttätig war. Rassismus kann natürlich in Gewalt münden, aber er ist viel allgemeiner. Wenn ich nur die Gewalt im Blick habe und nicht den Rassismus, der sie befeuert, dann reicht das nicht. Das ist in Deutschland nach wie vor ein Problem:

WIR HABEN NUR DIE GEWALT IM BLICK, ALSO

ZUM BEISPIEL DEN RECHTSEXTREMISMUS,

ABER EBEN NICHT DEN ALLTAGSRASSISMUS.

MARWA EL-SHERBINI HÄTTE NICHT STERBEN

MÜSSEN, WENN MAN DEN RASSISMUS IN

RECHNUNG GESTELLT HÄTTE.

Sie wäre von Anfang an geschützt worden.

Was ist falsch gelaufen?

Der Täter hatte dem Gericht einen Brief geschrieben, in dem er den Mord androhte, Muslim*innen entmenslichte und ihnen das Existenzrecht absprach. Trotzdem konnte er unbehellig mit einem Messer in den Saal kommen. Als Marwa El-Sherbinis Mann ihr zu Hilfe kam, wurde er von der Polizei niedergeschossen und nicht der blonde Täter.

Was für Rückschlüsse auf die Wahrnehmung von Muslim*innen in Deutschland haben Ihre Beobachtungen zugelassen?

Menschen, die als Muslim*innen wahrgenommen werden, und ich denke hier auch noch mal stärker an Araber*innen, werden als Täter*innen oder Terrorist*innen gesehen. Muslim*innen als Sicherheitsbedrohung ist seit Jahrhunderten der Topos schlechthin in Europa. Heute sind die Stimmen, die den Islam zum Sündenbock für alles machen, noch viel lauter geworden. All das steckte sowohl in der Argumentation des Täters – er hatte sie auf dem Spielplatz als Terroristin beschimpft – als auch im Umgang der Öffentlichkeit damit.

Wie sieht es 15 Jahre später mit der Berichterstattung über antimuslimisch rassistische Übergriffe aus? Konnten Sie zum Beispiel im Falle des Anschlags in Hanau erkennen, dass sich etwas verändert hat?

Es war wieder die Rede vom Einzeltäter. Aber was bei Marwa El-Sherbini meines Erachtens anfang, war, dass das Opfer in den Mittelpunkt gestellt wurde. Das haben einige Medien im Fall von Hanau aufgegriffen. Unter dem Motto #Saytheirnames wurde ihrer gedacht, ihre Geschichten wurden erzählt. Ich glaube, das war eine wichtige Kehrtwende.

„Sehr wenige Menschen wissen Bescheid“





In seinem Regiedebüt „Es brennt“ beschäftigt sich der Schauspieler **EROL AFŞIN** mit dem Mord an Marwa El-Sherbini. Mit dem Film will er den Fall stärker ins öffentliche Bewusstsein rücken – und migrantisches Leben in Deutschland jenseits von Klischees sichtbar machen.

Die Ägypterin Marwa El-Sherbini wurde vor 15 Jahren in Dresden ermordet, der Täter war getrieben von antimuslimischem Rassismus. Wie kamen Sie auf die Idee, dieses Ereignis zu verfilmen – und warum jetzt?

Ich kam eigentlich durch Zufall zu dem Film. Während der Pandemie saß ich mit einer befreundeten Schauspielerin in einem Café in Neukölln. Sie spielte damals im Theaterstück von Ayşe Güvendiren über den Mord an Marwa El-Sherbini mit. Je mehr sie erzählte, desto fassungsloser wurde ich. Und vor allem habe ich mich gefragt, warum ich nichts über diesen Fall weiß. Zu Hause habe ich dann recherchiert und festgestellt, dass sehr wenige Menschen darüber Bescheid wissen. Ich wollte etwas dagegen machen, und so begann ich, das Drehbuch für diesen Film zu schreiben.

Jedes Mal, wenn ich mit Leuten darüber geredet habe, habe ich erst mal verschwiegen, dass es ein realer Fall ist. Ich hab erzählt, dass ich einen Film machen will, in dem eine Frau mit Kopftuch auf einem Spielplatz beleidigt wird, der Fall vor Gericht verhandelt wird und sie dann im Gerichtssaal vom Täter erstochen wird. „Wie findet ihr das?“, hab ich die Leute gefragt. Viele meinten, das sei sehr interessant und sicherlich gebe es antimuslimischen Rassismus im Alltag – aber das Ende sei ein bisschen zu viel. Da habe ich ihnen dann eröffnet, dass es genauso passiert ist. Ihre Reaktionen haben mich umso mehr motiviert, den Film zu machen.

Der Film nimmt sich viel Zeit für die Familie: Das alltägliche Leben von Marwa El-Sherbini, ihrem Mann und ihrem kleinen Sohn wird in langen Szenen gezeigt. Warum war Ihnen das wichtig?

Weil wir normalerweise wenig Platz finden. Mit „wir“ meine ich die, die aus der Perspektive der deutschen Mehrheitsgesellschaft als anders gesehen werden. Ich bezeichne mich selbst als Deutscher, und die Familie im Film ist auch eine deutsche Familie. Aber diese Art von Familie sehen wir im deutschen Film und Fernsehen nicht. Es war also eine bewusste Entscheidung, mich komplett auf diese Familie zu konzentrieren und nicht auf den Täter. Ich wollte all die Klischees, die ich sonst als Schauspieler und als Zuschauer erlebe, wegbrechen. Außerdem wollte ich durch den Rhythmus zeigen, wie eine kleine glückliche Familie zerstört wird. Man muss etwas Geduld mitbringen, aber das war mir egal. Ich wollte in diesem sehr langsamen Rhythmus auf das Ende hinarbeiten, sodass der Schock viel größer ist.

Gegen Ende des Films hält der Täter vor Gericht einen kaum erträglichen rassistischen Monolog. Aber auch Amal, die Filmversion von Marwa El-Sherbini, bekommt noch einmal die Gelegenheit, zu sprechen. Wie echt sind diese Statements?

Das des Täters basiert größtenteils auf einem Brief, den er an das Gericht geschrieben hat. Da musste ich gar nicht so viel hinzufügen. Amals Endmonolog habe ich geschrieben, als eine Art Manifest, das rausgehen muss in die Welt. Der wichtigste Satz darin ist ihre Aufforderung an das Gericht: „Bitte durchbrechen Sie den Kreis.“ Ich wollte nicht, dass sie eine stumme und passive Figur ist, sondern dass sie klarmacht: Wir haben etwas zu sagen, wir können etwas beitragen und wir können die Lage auch verbessern, wenn wir aufstehen.

Anhang

Zivilgesellschaftliche Dokumentation antimuslimischer Vorfälle: Community- basiertes Monitoring

„COMMUNITY-BASIERTES MONITORING (ERFASSUNG UND DOKUMENTATION VON ANTIMUSLIMISCHEN DISKRIMINIERUNGEN UND ÜBERGRIFFEN) HEISST FÜR UNS EINE INFRASTRUKTUR FÜR DIE ERFASSUNG UND DOKUMENTATION ZU ETABLIEREN, DIE AUF DER EXPERTISE JENER MENSCHEN AUFBAUT, DIE ANTIMUSLIMISCHEN RASSISMUS ERLEBEN UND DEREN BEDÜRFNISSEN DIENST, UM ANTIMUSLIMISCHEN RASSISMUS IN SEINEM UNTERSCHIEDLICHEN UND INTERSEKTIONALLEN ERSCHEINUNGSFORMEN SICHTBAR ZU MACHEN.“

Als Reaktion auf den rassistischen Terroranschlag in Hanau im Februar 2020 hat die Bundesregierung im März 2020 den Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus eingesetzt. Im Rahmen des Maßnahmenkatalog dieses Kabinettsausschusses

wurde u.a. der Aufbau phänomenspezifischer Community-basierter Monitoring (CbM) für Phänomenbereiche Antimuslimischer Rassismus, Anti-Schwarzer Rassismus und Antiziganismus angestoßen.¹⁴⁰ Das Community-basierte Monitoring im Themenfeld antimuslimischer Ras-

¹⁴⁰ Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus: 2020, Nr 65 [online] <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162656/5dce068b9e4ea63f99ec46a8fea39eba/20201125-massnahmenkatalog-kabinettsausschuss-rechtsextremismus-data.pdf> (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

sismus ist seit September 2021 im Kompetenznetzwerk Islam- und Muslimfeindlichkeit angesiedelt und wird von CLAIM in Kooperation mit ZEOK e.V. verantwortet. Gefördert wird das Community-basierte Monitoring durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

Ziele und Arbeitsweise des Community-basierten Monitorings

Ziel des Community-basierten Monitorings (CbM) ist es, antimuslimischen Diskriminierungen und Übergriffen bundesweit, systematisch und einheitlich zu dokumentieren, um intersektionale Erscheinungsformen, Tendenzen sowie mögliche Gefahren für muslimische und als solche markierten Menschen sichtbar zu machen. Die Schaffung einer einheitlichen Arbeitsweise trägt dazu bei, ein umfassendes Bild von antimuslimischem Rassismus zu erhalten, Handlungsbedarfe aufzuzeigen und gezielte Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus zu entwickeln.

Im Rahmen des CbM wurden seit September 2021 unter anderem die folgenden wichtigen Grundlagen für die systematische Dokumentation von antimuslimischem Rassismus in Deutschland gelegt: 1.) Entwicklung einheitlicher Standards zur Erfassung und Dokumentation von antimuslimischen Vorfällen (u.a. einheitliche Arbeitsdefinition zu antimuslimischem Rassismus, Zählweise und Kategorien) und 2.) die Stärkung der Zusammenarbeit mit Beratungs- und Meldestellen sowie 3.) deren Qualifizierung, antimuslimischen Rassismus zu identifizieren und zu dokumentieren. Die zentralen

Arbeitsprozesse des CbM werden im Folgenden näher erläutert:

1.) Entwicklung einheitlicher Standards zur Erfassung und Dokumentation von antimuslimischen Vorfällen

Ein *Erhebungs- und Auswertungskonzept* basierend auf einer Sekundärforschung zu bestehenden nationalen und internationalen Richtlinien und Praxen zur Erfassung von Beschwerdedaten von Diskriminierungen und Übergriffen über und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze wurde durchgeführt. Zudem wurde *Die Expertise zu zivilgesellschaftlichen Datenerfassungs- und Auswertungsverfahren zu Rassismus und Diskriminierung*¹⁴¹ erstellt. Mittels quantitativen und qualitativen Umfragemethoden wurden Arbeitsweisen von etablierten Beratungs- und Dokumentationsstellen unterschiedlicher Phänomenbereiche (u. a. Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzer Rassismus, LGBTIQ+ Feindlichkeit) in Deutschland sowie Großbritannien hinsichtlich ihrer Vorgehensweise in der Dokumentation und Auswertung von Beschwerde- und Meldedaten untersucht. Zusätzlich wurden Expert*innen-Interviews mit Soziolog*innen, Kriminolog*innen und Polizist*innen in beiden Ländern durchgeführt. Dabei wurde deutlich, dass es unterschiedliche Arten und Systeme für die Dokumentation gibt, die sich aus den Beratungsschwerpunkten und Ressourcen der Organisationen ergeben. Die Erkenntnisse dieser Arbeiten bildeten die Arbeitsgrundlage für den partizipativen Prozess zur Ausarbeitung von Standards für die Dokumentation von antimuslimischen Beratungs- und Beschwerdefällen.

In einem partizipativen Arbeitsprozess mit zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen und mit Expert*innen aus der Beratung für Betroffene von Gewalt und der Anti-

¹⁴¹ Hyökki, Linda/Dr. Sanja Bilić/Đermana Kurić: Zivilgesellschaftliche Erfassungs- und Auswertungsverfahren zu Rassismus und Diskriminierung: Eine Kurzstudie im Auftrag von CLAIM, 2022, [online] <https://www.claim-allianz.de/aktuelles/publikationen/> (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

diskriminierungsarbeit sowie mit Begleitung der europäischen Initiative Facing Facts¹⁴² wurden bestehende Standards für die Dokumentation und Erfassung von rassistischen Diskriminierungen und Übergriffen analysiert und weiterentwickelt. Im Rahmen dieses Prozesses wurde u.a. (i) die Arbeitsdefinition der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) für den deutschsprachigen Raum operationalisiert¹⁴³ sowie (ii) Grundkonzepte, nationale und internationale Gesetze und Richtlinien sowie Kategoriensystem zur Dokumentation von Beschwerden und Beratungsfällen von antimuslimischem Rassismus ausgearbeitet. Die Methodik des CbM wurde in einem Dokumentationsleitfaden festgehalten, der als Grundlage für die systematische Dokumentation und Erfassung von antimuslimischem Rassismus dient.

2.) Aufbau eines Kooperationsnetzwerks

Eine bundesweite Community-basierte Monitoring-Struktur braucht Kooperationspartner*innen – als solche werden vor allem zivilgesellschaftliche Beratungsstellen für Betroffene von Rassismus und rechter Gewalt als auch Antidiskriminierungsstellen in Betracht gezogen, die bereits eine Dokumentation durchführen. Basierend auf der CLAIM-Studie *Beratungsangebote für Betroffene von antimuslimischem Rassismus*¹⁴⁴ wurden Kriterien für die Auswahl von Beratungs- und Meldestellen als potenzielle Kooperationspartner*innen erstellt und darauf geachtet, dass diese bundesweit verteilt sind. In das vorliegende Lagebild sind Fallzahlen von 17 Beratungs- und

Meldestellen aus 13 Bundesländern eingeflossen (siehe hierzu auch Kooperationspartner*innen). Die Akquise von Beratungsstellen in weiteren Bundesländern und die Etablierung eines Kooperationsnetzwerks mit muslimische Selbstorganisationen (u.a. Moscheegemeinden) wird weiterhin verfolgt. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die erschwerten Arbeitsbedingungen der Beratungsstellen und die Notwendigkeit zusätzliche Ressourcen für die Dokumentation und Erfassung bereitzustellen, um das Kooperationsnetzwerk weiterzuentwickeln.

3.) Qualifizierung von Beratungs- und Meldestellen

Im Rahmen des CBM werden zukünftige Netzwerkpartner –regionale Melde- und Beratungsstellen– qualifiziert, antimuslimischen Rassismus systematisch nach einheitlichen Standards zu erfassen und zu dokumentieren. Bundesweit ist die Expertise zur systematischen Erfassung und Dokumentation von antimuslimischem Rassismus in Beratungs- und Meldestrukturen noch unzureichend vorhanden. Zielgruppe der Qualifizierung sind primär Mitarbeitende von Beratungs- und Meldestellen. Das Training soll Teilnehmende für verschiedene Erscheinungsformen von antimuslimischem Rassismus sensibilisieren und sie mit der notwendigen Expertise ausstatten, die Methodik des CbM (u.a. einheitlich definierte Kategorien und Kriterien) in die eigene Arbeit zu integrieren und anzuwenden. Das Training soll zu einem einheitlichen Verständnis der Grundkonzepte, der Kategorien und Kriterien sowie der Zählweise von Falldaten gewährleisten und eine einheitliche Anwendung sicherstellen.

¹⁴² Facing Facts ist ein europäisches Netzwerk aus zivilgesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Behörden. Ziel des Netzwerks ist es, die Ursachen und Auswirkungen von Hasskriminalität in Europa sichtbar zu machen sowie notwendige Kooperationen dafür aufzuzeigen. CLAIM ist seit November 2022 Mitglied im europäischen Netzwerk Facing Facts. Mehr Informationen zu Facing Facts online unter <https://www.facingfacts.eu/about-us/> (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

¹⁴³ European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): General Policy Recommendation No. 5 (revised) on preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination, 2021, [online] <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-5-revised-on-preventing-and-comb/1680a5db32> (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

¹⁴⁴ Winterhagen, Jenni/Güzin Ceyhan/Daria Tisch: Beratungsangebote für Betroffene von antimuslimischem Rassismus: Kurzanalyse der Beratungslandschaft für Betroffene von antimuslimisch motivierten Übergriffen und antimuslimisch motivierter Diskriminierung in Deutschland, 2021, [online] <https://www.claim-allianz.de/aktuelles/publikationen/> (zuletzt abgerufen 30.05.2024).

Kategorien

Die Kategorisierung und Aggregation verifizierter Vorfälle erfolgen in einer Datenbank. Datenschutzrechtliche Basis für den Import der Daten ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Antimuslimische Vorfälle wurden im Rahmen des CbM 2023 erstmalig bundesweit aggregiert, ausgewertet, analysiert und veröffentlicht.

Bei der Einordnung eines Falles als antimuslimisch ist für die Monitoringtätigkeit die Wahrnehmung der Betroffenen, also die **Betroffenenperspektive** zentral. Zusätzliche werden Indikatoren, die Aussagen über die Motivation bzw. den Charakter der Handlung zulassen herangezogen.¹⁴⁵ Bei der Erfassung antimuslimischer Vorfälle werden vier verschiedene Kategorien herangezogen und analysiert: 1) Art des Vorfalls, 2) Lebensbereich, 3) Gruppen von Betroffenen sowie 4) Zuschreibungsmerkmal/ Machtverhältnisse. Die folgende Liste ist nicht abschließend. Wir verstehen die Dokumentation als ein lernendes System, das regelmäßig überprüft, evaluiert und angepasst wird.

Vorfallsarten

Je nach Art und Schwere des Vorfalls werden drei verschiedene Überkategorien unterschieden.

- verletzendes Verhalten ober- und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze
- verbaler Übergriff
- Diskriminierung

Verletzendes Verhalten ober- und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze

Die Benennung und Definitionen der Gewalttaten orientieren sich an den Straftatbeständen des Strafgesetzbuches, um Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit mit den behördlichen Zahlen zu gewährleisten.

- Sachbeschädigung
- einfache Körperverletzung
- gefährliche Körperverletzung
- schwere Körperverletzung / versuchte Tötung
- Tötung
- Brandstiftung
- sonstige Gewalttaten (z.B. Raub, Landfriedensbruch)

Verbale Übergriffe

- Beleidigung
- Bedrohung/ Nötigung
- Verleumdung
- Üble Nachrede
- Verhetzung

Folgende Fälle werden aus der Statistik zur politisch motivierten Kriminalität (PMK) nicht aufgenommen: Belohnung und Billigung von Straftaten, Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Gewaltdarstellung, Nachstellung sowie online Hassverbrechen.

Diskriminierung

Angelehnt an das Allgemeines Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) erfassen wir:

- Anweisung zur Benachteiligung
- Benachteiligung

¹⁴⁵ Für eine detaillierte Beschreibung der Indikatoren siehe hierzu: CLAIM: Policy Paper: Antimuslimische Vorfälle erkennen und erfassen. Für eine bessere Prävention und einen umfassenderen Schutz für Betroffene, 2021.

- Belästigung
- Sexualisierte Belästigung
- assoziierte Diskriminierung
- Diskriminierung wegen einer Diskriminierungsbeschwerde

sowie

Racial Profiling: Basierend auf der Beschreibung des ehem. Sonderberichterstatters zu gegenwärtigen Formen von Rassismus der Vereinten Nationen, Mutuma Ruteere,¹⁴⁶ wird Racial Profiling verstanden als „polizeiliche Maßnahmen und Maßnahmen von anderen Sicherheits-, Einwanderungs- und Zollbeamt*innen, wie Identitätskontrollen, Befragungen, Überwachungen, Dursuchungen oder auch Verhaftungen, die nicht auf einer konkreten Verdachtsgrundlage oder Gefahr (etwa dem Verhalten einer Person oder Gruppe) erfolgen, sondern allein aufgrund von („äußeren“) rassifizierten Merkmalen insbesondere Hautfarbe oder (vermutete) Religionszugehörigkeit.“

Lebensbereich

Neben dem geografischen Ort erfasst die Kategorie „Lebensbereich“, in welchem Umfeld ein Übergriff oder eine Diskriminierung stattgefunden hat.

- Öffentlicher Raum (z.B. Park/ Spielplatz, Straße)
- Halb öffentlicher Raum (z.B. Verein, Jugendeinrichtung)
- Öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Bus, Bahn)
- Religiöse Einrichtung (z.B. Moschee, Gebetsort, Friedhof)
- Bildungseinrichtung (z.B. Schule, Kita, Hochschule)

- Gesundheitlicher Bereich (z.B. Krankenhaus, Arztpraxis)
- Güter und Dienstleistung (z.B. Supermarkt, Fitnessstudio, Restaurants/ Club/ Kneipe/ Bar)
- Wohnen (z.B. Wohnungssuche, Bestehendes Wohnverhältnis)
- Arbeitswelt (z.B. Arbeitssuche, Bestehendes Arbeitsverhältnis)
- Behörde (z.B. Jobcenter/ Arbeitsagentur, Ausländerbehörde, Finanzamt, Jugendamt)
- Polizei (z.B. Dienststelle, Fahrzeug)
- Justizbehörde und Gericht
- Flüchtlingsunterkunft und Umfeld

Gruppe von Betroffenen

Von antimuslimischem Rassismus können verschiedene Gruppen und Individuen betroffen sein.

- Einzelperson (wenn Geschlecht angegeben: Weiblich, Männlich, Inter*, Transmann, Transfrau, Divers, Non-Binary)
- Gruppe (mehr als 2 Personen, Familien)
- Verein
- Religiöse Einrichtung/ Ort
- Geschäft/Club/ Restaurant

Zuschreibungsmerkmal/ Relevante Machtverhältnisse

Antimuslimische Rassismus lässt sich nicht immer auf die Abwertung einer „Religion“ reduzieren, sondern ist eng mit anderen Formen der Ausgrenzung, Abwertung und

¹⁴⁶ Mutuma Ruteere, Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance, A/HRC/29/46, paragraph 2, 2015.

Ablehnung verknüpft, die sich überschneiden können mit z.B. Sexismus, Klassismus, Ableismus oder LGBTIQ* Feindseligkeit.

Schwarzer Rassismus, Antiziganismus, Antislawischer Rassismus)

- Rassistische Zuschreibung (z.B. Hautfarbe, Haare/ Bart, Sprache, Traditionelle Kleidung, Name, (zugeschriebene) ethnische Herkunft)
- Religion/ Weltanschauung (z.B. Kopftuch/Niqab/ Tschador/Hijab, Religiöse Praxis)
- Geschlechtsidentität (z.B. Frausein, Mannsein, Trans*Hintergrund Inter*sein, Non-binary)
- Sexuelle Identität (z.B. Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Queer, Asexuell)
- Chronische Erkrankung/ Be_hinderung (z.B. Körperliche Behinderung / Beeinträchtigung der körperlichen Mobilität, Beeinträchtigung des Seh- oder Hörvermögens)
- Lebensalter
- Sozioökonomischer Status
- Familienstand (z.B. Unverheiratet, Schwangerschaft, Kinder haben, Alleinerziehend)
- Hat Antisemitismus oder noch weitere Rassismen mitgewirkt? (z.B. Antiasiatischer Rassismus, Anti-

Zählweise

Antimuslimische Fälle umfassen oft mehrere Vorfallsarten. Oft erlebt ein*e Betroffene*r innerhalb einer Situation Beleidigungen, denen Drohungen und/oder körperliche Angriffe folgen. In solchen Fällen, in denen in einer Situation mehrere Arten von Vorfällen vorkommen, wird der Vorfall gemäß der Beschreibung der Betroffenen oder Berater*in nach der auffälligsten oder schwerwiegendsten Art des Vorfalls kategorisiert. Enthält eine Meldung oder Beratungsanfrage die Beschreibung von mehreren unterschiedlichen Vorfälle die über einen längeren Zeitraum passiert sind, dann wird jeder Fall einzeln erfasst.

Kooperationspartner*innen

Lagebild 2024:

Um antimuslimischen Rassismus aus Sicht der Betroffenen zu dokumentieren, sind regional verankerte, niedrigschwellige Melde- und Beratungsstellen notwendig. Im Rahmen der Erstellung des zweiten Lagebildes wur-

den insgesamt **22 zivilgesellschaftliche Melde- und Beratungsstellen** angefragt. Insgesamt sind in den vorliegenden Bericht Falldaten von den folgenden 17 Organisationen aus 13 Bundesländern eingeflossen.

Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS)	<p>ADAS ist eine unabhängige Beratungsstelle unter dem Dach der Organisation LIFE Bildung Umwelt Chancengleichheit e. V. ADAS bietet Beratung und Begleitung zu Diskriminierungsfällen für Schüler*innen, Eltern/Sorgeberechtigte, Lehrkräfte und Schulbeschäftigte aller Berliner Bezirke, die an einer Schule diskriminiert wurden oder gegen eine Diskriminierung vorgehen wollen.</p> <p>📄 https://adas-berlin.de/</p>
Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin (ADNB)	<p>Das ADNB ist ein Projekt des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg e. V. (TBB). Zu den Zielen und Aufgaben des Projekts gehören Beratung, Unterstützung und Empowerment von Menschen in Berlin, die rassistische und damit verwobene Diskriminierungserfahrungen machen, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit über rassistische und intersektionale Diskriminierung und Machtverhältnisse sowie die Förderung einer Antidiskriminierungskultur auf lokaler und bundesweiter Ebene.</p> <p>📄 https://www.adnb.de/de/</p>
Aktionsbündnis muslimischer Frauen e. V. (AmF)	<p>Das AmF ist die größte verbands- und parteiunabhängige muslimische Frauenorganisation in Deutschland. Hauptaufgabe ist die Interessenvertretung muslimischer Frauen gegenüber der Politik, der deutschen Öffentlichkeit und innerhalb der muslimischen Community. Ein weiteres Ziel ist die Förderung der politischen Bildung und der internen Vernetzung muslimischer Frauen.</p> <p>📄 https://muslimische-frauen.de/</p>
An-Nusrat e. V.	<p>An-Nusrat e. V. ist ein gemeinnützig anerkannter Wohlfahrtsverband. Der Verband betreibt bundesweit mehrere Nachhilfezentren und Beratungsstellen.</p> <p>📄 https://www.an-nusrat.de/</p>
BackUp	<p>BackUp unterstützt Betroffene rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt – sowie Angehörige, Freund*innen und Zeug*innen.</p> <p>📄 https://backup-nrw.org/</p>
Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. (VBRG)	<p>Der VBRG setzt sich dafür ein, dass Betroffene rechter Gewalt bundesweit Zugang zu professionellen, unabhängigen, kostenlosen und parteilich in ihrem Sinne arbeitenden Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen erhalten.</p> <p>📄 https://verband-brg.de/</p>

Yallah! Fach- und Präventionsstelle Islamismus und antimuslimischer Rassismus	<p>Yallah! ist im Saarland Ansprechpartnerin für Institutionen und Einzelpersonen mit Unterstützungs- und Informationsbedarf zu den Themen muslimische Lebenswelten, antimuslimischer Rassismus und religiös begründete Radikalisierung.</p> <p>https://www.yallah-saar.de/</p>
Melde- und Dokumentationsstelle für menschenfeindliche Vorfälle in Rheinland-Pfalz – m*power (Meldestelle m*power)	<p>Die Meldestelle m*power ist Anlaufstelle für Betroffene und Zeug*innen von menschenfeindlichen Vorfällen im Bundesland Rheinland-Pfalz. Neben der Vorfalldokumentation bietet die Meldestelle m*power auch eine Verweisberatung zu passenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten.</p> <p>https://www.meldestelle-rlp.de/</p>
Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA)	<p>MIA ist eine vom Bundesfamilienministerium geförderte zivilgesellschaftliche Monitoringstelle zur systematischen und einheitlichen Erfassung, Dokumentation und Auswertung antiziganistischer Vorfälle in Deutschland. Antiziganismus ist eine Form von Rassismus, die sich vor allem gegen Sinti*zze und Rom*nja richtet. Besondere Schwerpunkte liegen auf der Vernetzungsarbeit mit zivilgesellschaftlichen Institutionen und Antidiskriminierungsstellen sowie auf der Sensibilisierung zum Thema und dem Empowerment von Sinti*zze und Rom*nja. Die Meldestelle will über Erscheinungsformen und Ausmaß von Antiziganismus in der Gesellschaft aufklären und das Bewusstsein für Antiziganismus schärfen. Dadurch soll das Dunkelfeld antiziganistischer Vorfälle in Deutschland erhellt werden und es sollen adäquate Maßnahmen zur Bekämpfung von Antiziganismus ausgebaut werden.</p> <p>www.antiziganismus-melden.de</p>

<p>amira – Beratung bei Diskriminierung wegen (zugeschriebener) Herkunft und Religion</p>	<p>Das Angebot der Antidiskriminierungsberatung amira richtet sich an Menschen, die aufgrund ihrer (ggf. auch nur zugeschriebenen) Herkunft, Religion, Hautfarbe oder Sprache Diskriminierung erlebt haben.</p> <p>amira bietet individuelle Beratungsgespräche sowie Informationen über verschiedene Handlungsmöglichkeiten, sich gegen Diskriminierung zu wehren, an. Es können Vermittlungsgespräche begleitet und moderiert, Beschwerden oder rechtliche Schritte eingeleitet werden oder es kann in Kooperation mit Rechtsanwält*innen eine Klage nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz unterstützt werden. Beratungsstellen, Fachkräfte und Migrant*innenorganisationen können sich mit Fragen an amira wenden oder für Ratsuchende einen Termin vereinbaren.</p> <p>Beratungssprachen sind Deutsch, Türkisch, Englisch, Spanisch und Französisch, für andere Sprachen können auf Anfrage Dolmetscher*innen hinzugezogen werden.</p> <p>📄 http://adb-hamburg.de/amira/</p>
<p>reSource e. V.</p>	<p>reSource e. V. ist ein selbst organisierter und gemeinnütziger Verein in Berlin-Neukölln. Die Arbeit des Vereins ist basisorientiert und hat verschiedene Angebote, die sich an den aktuellen Bedarfen und soziopolitischen Diskursen in Neukölln orientieren. Ziel ist es, Räume für Begegnung, Austausch und Empowerment zu schaffen, um zu einer gerechten, aktiven und offenen Gesellschaft beizutragen. Der Fokus liegt darauf, marginalisierten Perspektiven Raum zu geben und sie sichtbar zu machen.</p>
<p>Verband muslimischer Lehrkräfte e. V. (VML)</p>	<p>Der Verband muslimischer Lehrkräfte e. V. (VML) ist ein gemeinnütziger Verband für muslimische Lehrer*innen, die alle Fächer und insbesondere Islamische Religion (IRU) in unterschiedlichen Schulformen unterrichten. Der VML ist ein zentraler Akteur für die Etablierung des Faches IRU, die Förderung der interkulturellen Kompetenz sowie für den Abbau von Vorurteilen an Schulen. Außerdem bietet der VML ein starkes Netzwerk unter muslimischen Lehrkräften und unterstützt sie mit Qualifikationsmaßnahmen zu berufsbezogenen Fragen.</p> <p>📄 www.vml-deutschland.de</p>
<p>Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit DRK Kreisverband Herford-Stadt e. V.</p>	<p>Die Antidiskriminierungsstelle in Trägerschaft des DRK Kreisverbandes Herford-Stadt e. V. ist Teil des Kompetenzverbundes Antimuslimischer Rassismus NRW. Der Kompetenzverbund ist ein Zusammenschluss von mehreren Antidiskriminierungsstellen im Auftrag des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW. Diese Antidiskriminierungsstellen haben einen besonderen Schwerpunkt im Bereich des antimuslimischen Rassismus. Selbstverständlich engagieren sie sich gegen alle Formen von Rassismus und Diskriminierung und setzen sich für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ein.</p> <p>📄 www.drk-herford.de</p>

RAA Sachsen e. V. (Support für Betroffene rechter Gewalt)	Das Projekt „Support“ des RAA Sachsen e. V. unterstützt Betroffene rechtmotivierter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, deren Angehörige und Zeug*innen. Es unterstützt dabei, Angriffsfolgen zu bewältigen und die eigenen Rechte wahrzunehmen. Es informiert ferner über die Situation Betroffener, macht auf ihre Perspektive in Gesellschaft und Politik aufmerksam und berichtet über Ausmaß, Folgen und Wirkungsweisen rechtmotivierter und rassistischer Gewalt. „Support“ arbeitet parteilich, aufsuchend, kostenlos und vertraulich. Es betreibt Beratungsstellen in Dresden, Görlitz, Chemnitz, Plauen und Leipzig sowie eine Onlineberatung. www.raa-sachsen.de
Mosaik Deutschland e. V. (MD)	Mosaik Deutschland e. V. ist ein zivilgesellschaftlicher Träger der politischen Bildung. Im Jahr 2013 in Heidelberg gegründet, wird er seitdem getragen von Praktiker*innen der politischen Bildungsarbeit unterschiedlichster professioneller sowie biografischer Hintergründe. Schwerpunkte der Arbeit bilden kommunale, landes- wie bundesweite Projekte mit Erwachsenen sowie Jugendlichen in den Bereichen Bildung, Beratung und Netzwerke zu Themen wie u. a. Demokratieförderung und Stärkung und Vernetzung von Akteur*innen/Expert*innen/Multiplikator*innen. https://www.mosaik-deutschland.de/
response Hessen (res.)	response ist die hessenweite Beratungsstelle für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Unterstützt werden Menschen, die rechtmotiviert, rassistisch, antisemitisch, in Bezug auf ihren sozialen Status, ihre Religionszugehörigkeit, ihre sexuelle Orientierung und/oder Identität oder ihr politisches Engagement angefeindet, bedroht oder verletzt werden. response arbeitet solidarisch und parteilich, Empowerment-orientiert, intersektional, rassismuskritisch und traumasensibel. www.response-hessen.de
Sozialdienst muslimischer Frauen e. V. (SmF-Bundesverband)	Der SmF-Bundesverband ist der erste und größte muslimische Wohlfahrtsverband in Deutschland, der von Frauen gegründet wurde und explizit in der Wohlfahrtsarbeit tätig ist. Mit seinen Mitgliedsvereinen ist er zurzeit in fünf Bundesländern aktiv und erweitert seine Angebote im Bereich der muslimischen Wohlfahrtspflege stetig. Er verfolgt das Ziel, die muslimische Wohlfahrt inhaltlich und strukturell auszubauen und insbesondere durch Frauenengagement voranzubringen. Zudem widmet sich der Verband, in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedsvereinen, der gleichberechtigten Teilhabe, der Förderung von Inklusion und des offenen Zusammenlebens in der deutschen Gesellschaft sowie der Bekämpfung jeglicher Form von Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung. www.smf-verband.de

A

Antiasiatischer Rassismus richtet sich spezifisch gegen asiatische sowie gegen asiatisch gelesene Personen. Antiasiatischer Rassismus tritt verstärkt seit der Coronapandemie auf, in deren Kontext asiatische und asiatisch gelesene Menschen als Infizierte sowie als Verursacher*innen der Pandemie angefeindet werden. Historisch betrachtet, basiert der antiasiatische Rassismus auf eurozentrischen Narrativen, in denen Asiat*innen homogenisiert und als andersartig, exotisch und gefährlich dargestellt werden. Im deutschen Kontext ist eine Kontinuität des antiasiatischen Rassismus festzustellen, die bis zur deutschen Kolonialpolitik in China zurückreicht und sich in dem Umgang von Chines*innen während des NS-Regimes und bei Arbeits- und Fluchtmigrationen in den 1950er-, 1970er- und 1980er-Jahren sowie in den rassistischen Gewalttaten der 1990er-Jahre zeigt. Die vermeintlich positive Konstruktion von asiatischen Migrant*innen als „leise, fleißig und angepasst“ führt dazu, dass die rassistische Diskriminierung unsichtbar und überdeckt wird.

Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander?: Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa), 2022.

Antifeminismus beschreibt soziale Bewegungen und Strömungen, die als Gegenbewegung zum Feminismus feministische Anliegen diffamieren. So kämpft der Antifeminismus gegen die Beseitigung von Sexismus, weibliche Selbstbestimmung sowie die Gleichberechtigung aller Geschlechter.

Amadeu Antonio Stiftung: Was ist Antifeminismus?, 2023, [online] <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/antifeminismus/was-ist-antifeminismus/>.

Antisemitismus bezieht sich auf stereotypisierte Wahrnehmungen eines fiktiven jüdischen Kollektivs, die in der Gesellschaft verankert sind. Diese Vorurteile können in Form von antisemitischen Einstellungen und Hass gegenüber jüdischen Menschen auftreten. Antisemitismus manifestiert sich in Worten und Taten gegenüber jüdischen und nicht-jüdischen Individuen und/oder ihrem Eigentum sowie gegenüber jüdischen Gemeindeinstitutionen und religiösen Einrichtungen. Oft beinhalten antisemitische Aussagen die Anschuldigung, dass Jüdinnen*Juden eine gegen die Menschheit gerichtete Verschwörung betreiben und für negative Ereignisse oder Dinge verantwortlich sind.

Bundesverband RIAS: Handbuch zur praktischen Anwendung der IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus, 2020.

Antislawischer Rassismus beschreibt die systematische Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zur Gruppe der Slaw*innen, wie beispielsweise Russlanddeutsche oder jüdische Kontingentflüchtlinge. Antislawischer Rassismus kann sich ebenfalls gegen die Bevölkerung bestimmter Länder wie Polen, Russland, Ukraine, Serbien oder Bulgarien oder gegen Menschen richten, denen die Dominanzgesellschaft eine nationale oder ethnische Zugehörigkeit zu einem dieser Länder zuschreibt. Im Nationalsozialismus wurde der Antislawismus verwendet, um diese Gruppen durch rassistische Zuordnungen zu entmenschlichen und abzuwerten und als Rechtfertigung für die deutsche Kriegs- und Siedlungspolitik zu dienen. Antislawischer Rassismus kann sich auch in Verbindung mit Antisemitismus, Antibolschewismus und Antikommunismus äußern.

*Neue Deutsche Medienmacher*innen: Antislawischer Rassismus, [online] <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/antislawischer-rassismus/>.*

Anti-Schwarzer Rassismus hat in Europa seit der Versklavung Schwarzer Menschen und Ausbeutung des afrikanischen Kontinents und seiner Bewohner*innen Tradition und ist somit institutionell und strukturell verankert. Während der Aufklärung entwickelten Europäer*innen pseudowissenschaftliche Theorien, um die Kolonialisierung und Versklavung Schwarzer Menschen zu legitimieren. Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ergeben sich teils widersprüchliche historisch gewachsene Muster des Anti-Schwarzen Rassismus, der im Kern jedoch Schwarzen, afrikanischen und afrodiasporischen Menschen ihre Menschlichkeit abspricht, sie zu angeblich minderwertigen, gefährlichen, wesenhaft „Anderen“ macht und das weiße, deutsche Selbst im Kontrast zu diesen Zuschreibungen definiert. Anti-Schwarzer Rassismus dient zur Durchsetzung und Rechtfertigung weißer Vorherrschaft und rassistischer Unterdrückung. Anti-Schwarzer Rassismus führt u. a. dazu, dass Schwarze Menschen, insbesondere dark-skinned Personen von regelmäßiger psychischer und physischer Gewalt sowohl im privaten als auch öffentlichen Raum betroffen sind.

Aikins, Muna AnNisa/Joshua Kwesi Aikins/Teresa Bremberger/Daniel Gyamerah/Deniz Yildirim-Caliman: Afrozensus: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland, in: Afrozensus, 2020.

Antiziganismus bezeichnet eine spezifische Form von Rassismus gegenüber Rom*nja, Sinti*zze sowie gegen Personen, die als solche wahrgenommen werden. In den europäischen Mehrheitsgesellschaften ist Antiziganismus historisch gewachsen und bis heute in sozialen und kulturellen Normen sowie institutionellen Praktiken tief verankert. Dies zeigt sich auch darin, dass seine gesellschaftliche Akzeptanz sehr hoch ist. Einige Beispiele für Antiziganismus sind die Schuldzuweisung an Rom*nja und Sinti*zze für soziale, politische, kulturelle, wirtschaftliche und gesundheitliche Probleme, die Stereotypisierung von Rom*nja als Kriminelle sowie

die Verzerrung oder Leugnung des Porrajmos, des Völkermords an den Rom*nja und Sinti*zze während des Nationalsozialismus.

Amaro Foro: Antiziganismus, 2020, [online] https://amarofo.de/2020/10/21/antiziganismus/?cookie-state-change=1684479567694#_ftn1B.

BIPoC ist ein Akronym, das für Schwarze, Indigene oder People of Color steht und anerkennt, wie der systemische Rassismus insbesondere Schwarze und indigene Menschen sowie andere rassifizierte Minderheiten ausgrenzt. People of Color (PoC) ist ein Begriff, der für alle selbst identifizierten rassifizierten Menschen verwendet wird, deren Erfahrungen mit Marginalisierung sich von denen nicht rassifizierter Menschen unterscheiden.

Migrationsrat Berlin: BIPoC, [online] <https://www.migrationsrat.de/glossar/bipoc/>.

I

Institutioneller Rassismus entsteht durch die Anwendung von offiziellen und inoffiziellen Regeln, Vorschriften, Normen und Verfahren. Diese können in direkter Form dazu führen, dass rassistisch diskriminierte Menschen absichtlich benachteiligt werden, während andere bevorzugt werden. Dadurch werden der Zugang zu Ressourcen, Teilhabe und Anerkennung sowie die Möglichkeit, ihr Potenzial auszuschöpfen, für einige Menschen trotz des Prinzips der Gleichheit eingeschränkt. In der indirekten Form können formelle und informelle Regeln der Gleichbehandlung, die für alle gelten, rassistisch diskreditierte Menschen diskriminieren, indem sie die unterschiedlichen Voraussetzungen der Betroffenen nicht berücksichtigen.

IDA: Institutioneller Rassismus, [online] https://www.idaev.de/researchetools/glossar?tx_dpnglossary_glossary%5Baction%5D=show&tx_dpnglossary_glossary%5Bterm%5D=123&tx_dpnglossary_glossa-

rydetail%5Bcontroller%5D=Term&cHash=c012555a5d493748da5bb48880414e9c.

Intersektionalität beschreibt die Art und Weise, wie sich Systeme der Ungleichheit aufgrund von Geschlecht, „Rasse“, ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Behinderung, Klasse und anderen Formen der Diskriminierung „überschneiden“. Alle Formen der Ungleichheit verstärken sich gegenseitig und müssen daher gleichzeitig analysiert und angegangen werden, um zu verhindern, dass eine Form der Ungleichheit eine andere verstärkt. Wenn beispielsweise eine Muslima, die einen Hidschab trägt, diskriminiert wird, wäre es unmöglich, ihre weibliche* von ihrer muslimischen Identität zu trennen und die Dimension(en) zu isolieren, die ihre (Mehrfach-)Diskriminierung verursachen.

Center for Intersectional Justice: What is intersectionality?, [online] <https://www.intersectionaljustice.org/what-is-intersectionality>.

M

Muslimisch gelesen/markiert beschreibt eine Fremdzuschreibung, die auf rassistisch codierten Merkmalen (wie z. B. Bart, Haarfarbe, Name, Sprache etc.) basiert. Antimuslimischer Rassismus betrifft nämlich auch diejenigen Personen, die als muslimisch markiert werden – ganz gleich, ob sich die Personen selbst als religiös bezeichnen würden oder nicht.

Attia, Iman: Die „westliche Kultur“ und ihr Anderes: zur Dekonstruktion von Orientalismus und antimuslimischem Rassismus, 2009.

O

Othering bezeichnet die Konstruktion einer Gruppendifferenzierung und -distanzierung zu einer anderen Gruppe, bei der deren Eigenschaften, Bedürfnisse und

Fähigkeiten als „anders“ interpretiert werden. Diese Eigenschaften werden als Abweichung von der Norm interpretiert, was zur Ausgrenzung der Personen dieser Gruppe führt. Im Allgemeinen wird die andere Gruppe im Vergleich abgewertet, um das positive Selbstbild der eigenen Gruppe zu stärken und als Norm zu bestätigen. Beispiel hierfür ist die Bildung von Gruppen aufgrund von Religion, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Behinderung oder rassistischen Zuschreibungen. Die Gruppe wird dabei als Einheit wahrgenommen und für die Handlungen von einzelnen Personen verantwortlich gemacht.

Diversity Arts Culture: Othering, [online] <https://diversity-arts-culture.berlin/woerterbuch/othering?msckid=94d35ef6cf9411ec97191409c5316371>

R

Racial Profiling beschreibt die gezielte Kontrolle von rassifizierten Personen durch Polizei oder andere staatliche Sicherheitskräfte, bei der Identitätsüberprüfungen, Befragungen, Durchsuchungen oder Verhaftungen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden nicht aufgrund eines konkreten Verdachts oder Verhaltens einer Person oder Gruppe durchgeführt, sondern allein aufgrund von („äußeren“) rassifizierten Merkmalen wie Hautfarbe oder vermuteter religiöser Zugehörigkeit. Oft treten hier auch Verflechtungen mit anderen Ungleichheitsdimensionen wie Geschlecht, sozioökonomischem Status, Aufenthaltsstatus, Sexualität usw. auf. Obwohl Kontrollen eines phänotypischen Erscheinungsbildes gegen das Grundgesetz (Art. 3 Abs. 3 GG), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie das in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Verbot rassistischer Diskriminierung verstoßen, ermöglichen Polizeigesetze in Deutschland den Einsatz dieser diskriminierenden Maßnahme.

Thompson, Vanessa Eileen: „Racial Profiling“: Institutioneller Rassismus und Interventionsmöglichkeiten,

in: bpb.de, 2021, [online] <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/migration-und-sicherheit/308350/racial-profiling-institutioneller-rassismus-und-interventionsmoeglichkeiten/>.

„**Rasse**“ ist ein soziales, politisches und historisches Konstrukt, das auf der Vorherrschaft weißer Menschen beruht und ca. im 15. Jahrhundert entstand, um Menschengruppen nach unbegründeten physischen, kulturellen, religiösen und phänotypischen Merkmalen zu hierarchisieren. Die Machthierarchien, die dem Konzept der „Rasse“ zugrunde liegen, sind die Grundlage für die Herrschaft über und die Unterdrückung von bestimmten Menschengruppen. Rassenbezogene Unterscheidungen variieren je nach historischem Kontext und beruhen auf religiösen und kulturellen Legitimationsstrategien ebenso wie auf pseudowissenschaftlichen Studien, die zur offiziellen Rechtfertigung von Kolonialismus, Völkermord, Ausbeutung, Enteignung, Vertreibung, Versklavung und Unterdrückung von Menschen dienten. Obwohl die Existenz von „Menschenrassen“ wissenschaftlich widerlegt wurde, glauben viele Menschen immer noch an die Existenz menschlicher „Rassen“. So ist laut einer Studie des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismustests (NaDiRa) fast die Hälfte (49 %) der Bevölkerung in Deutschland dieser Ansicht.

Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander?: Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismustest (NaDiRa), Berlin, 2022.

Rassifizierung bezeichnet sowohl den Prozess der Generierung rassistischen Wissens als auch die Struktur dieses rassistischen Wissens. Sie umfasst die Kategorisierung, Stereotypisierung und Hierarchisierung von Menschen anhand historisch variabler tatsächlicher oder fiktiver körperlicher, religiöser und kultureller Aspekte. Im Prozess der Rassifizierung ist die hierarchisierende Bewertung der konstruierten homogenen Gruppen implizit enthalten – und zwar sowohl in den Merkmalen,

mit deren Hilfe die Gruppenunterschiede konstruiert werden, als auch in den Eigenschaften, die den Gruppen zugeschrieben werden.

IDA: Rassifizierung, [online] https://www.idaev.de/researchtools/glossar?tx_dpnglossary_glossary%5Baction%5D=show&tx_dpnglossary_glossary%5Bterm%5D=168&tx_dpnglossary_glossarydetail%5Bcontroller%5D=Term&cHash=4b8982f62774cf72f7a01102dda8353c.

Struktureller Rassismus bezieht sich auf eine Art von systematischem Rassismus, bei dem rassistische Vorurteile, Einstellungen und Praktiken in den sozialen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Strukturen einer Gesellschaft eingebettet sind. Struktureller Rassismus bezieht sich nicht nur auf die Einstellungen oder Handlungen von Einzelpersonen, sondern auch auf die Art und Weise, wie Institutionen und Systeme rassistische Ungleichheiten (re-)produzieren und aufrechterhalten. Dies kann in vielen Formen auftreten, wie beispielsweise in der Diskriminierung von bestimmten Gruppen bei der Arbeits- und Wohnungssuche, beim Zugang zu Bildung oder im Gesundheitswesen. Struktureller Rassismus ist damit in Institutionen und Gesellschaft eingebettet und eng verwoben mit institutionalisiertem Rassismus.

IDA: Struktureller Rassismus, [online] https://www.idaev.de/researchtools/glossar?tx_dpnglossary_glossary%5Baction%5D=list&tx_dpnglossary_glossary%5Bcontroller%5D=Term&tx_dpnglossary_glossary%5BcurrentCharacter%5D=S&cHash=231eda1f9e3ba1398e0a3d36cf294400.

S

Schwarze Menschen ist eine politische Selbstbezeichnung von Menschen mit afrikanischen und afrodiasporischen Bezügen. Der Begriff Schwarz wird großgeschrieben, um deutlich zu machen, dass es keineswegs um die Unterscheidung von Hautfarbe geht, sondern um gemeinsame

(Diskriminierungs-)Erfahrungen und die gesellschaftliche Position von Schwarzen Personen zu verdeutlichen.

i-PÄD Berlin: Schwarz, 2023, [online] <https://i-paed-berlin.de/glossar>.

T

Transfeindlichkeit bezeichnet die Diskriminierung von Trans* Menschen oder von Personen, die trans* gelesen werden. Trans* Personen identifizieren sich nicht mit dem Geschlecht, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde. Nicht alle Personen aus dem nicht-binären Spektrum verwenden die Bezeichnung trans* für sich selbst. Daher ist trans* auch eine Selbstbezeichnung. Trans*feindlichkeit zeigt sich durch unterschiedliche Erscheinungsformen, etwa durch Ablehnung, Wut, Intoleranz, Vorurteile, Unbehagen oder körperliche bzw. psychische Gewalt gegenüber Trans* Personen.

Queer Lexikon: Trans, 2023, [online] <https://queer-lexikon.net/2017/06/08/trans/>.

V

Versicherheitlichung ist ein politikwissenschaftliches Konzept und beschreibt, wie politische Entscheidungsträger*innen ein Thema als Sicherheitsbedrohung darstellen, um öffentliche Aufmerksamkeit und Unterstützung für Maßnahmen zu mobilisieren. Es wird argumentiert, dass eine außergewöhnliche Bedrohungssituation nur durch außergewöhnliche Maßnahmen bekämpft werden kann. Ein Beispiel dafür ist die Debatte über die sogenannte Flüchtlingskrise im Jahr 2015, bei der ge-

flüchtete Menschen als Bedrohung für die Sicherheit und Existenz der Zielländer dargestellt wurden, was zu einer Legitimation von restriktiver Migrationspolitik führte.

Bundeszentrale Für Politische Bildung: Versicherheitlichung („Securitization“), 2022, [online] <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/504345/versicherheitlichung-securitization/>.

W

Weiß ist im Gegensatz zu den Begriffen Schwarz und BIPOC keine Selbstbezeichnung, sondern dient zur Beschreibung der privilegierten gesellschaftlichen Position, die weiße Personen in einer rassistischen Gesellschaft einnehmen. Häufig wird *weiß-sein* missverständlich nur mit Hautfarbe assoziiert. Vielmehr beschreibt die Bezeichnung eine Machtposition. Sie beinhaltet unter anderem leichtere Zugänge zum Arbeits- und Wohnungsmarkt, zur Gesundheitsversorgung und zu politischer Teilhabe. Wer als *weiß* gilt und wer nicht, variiert historisch, sozial und geografisch. Die Bezeichnung *weiß* dient dazu, diese in der Regel unmarkiert bleibende Positionierung *weißer* Menschen – mit ihren in der Regel für sie unsichtbaren Folgen – sichtbar zu machen. Erst dadurch lassen sich bestehende Machtverhältnisse und Normalitätsvorstellungen beschreiben, analysieren, reflektieren und verändern, ohne dass Positionierungen als natürliche Eigenschaften von Menschen erscheinen.

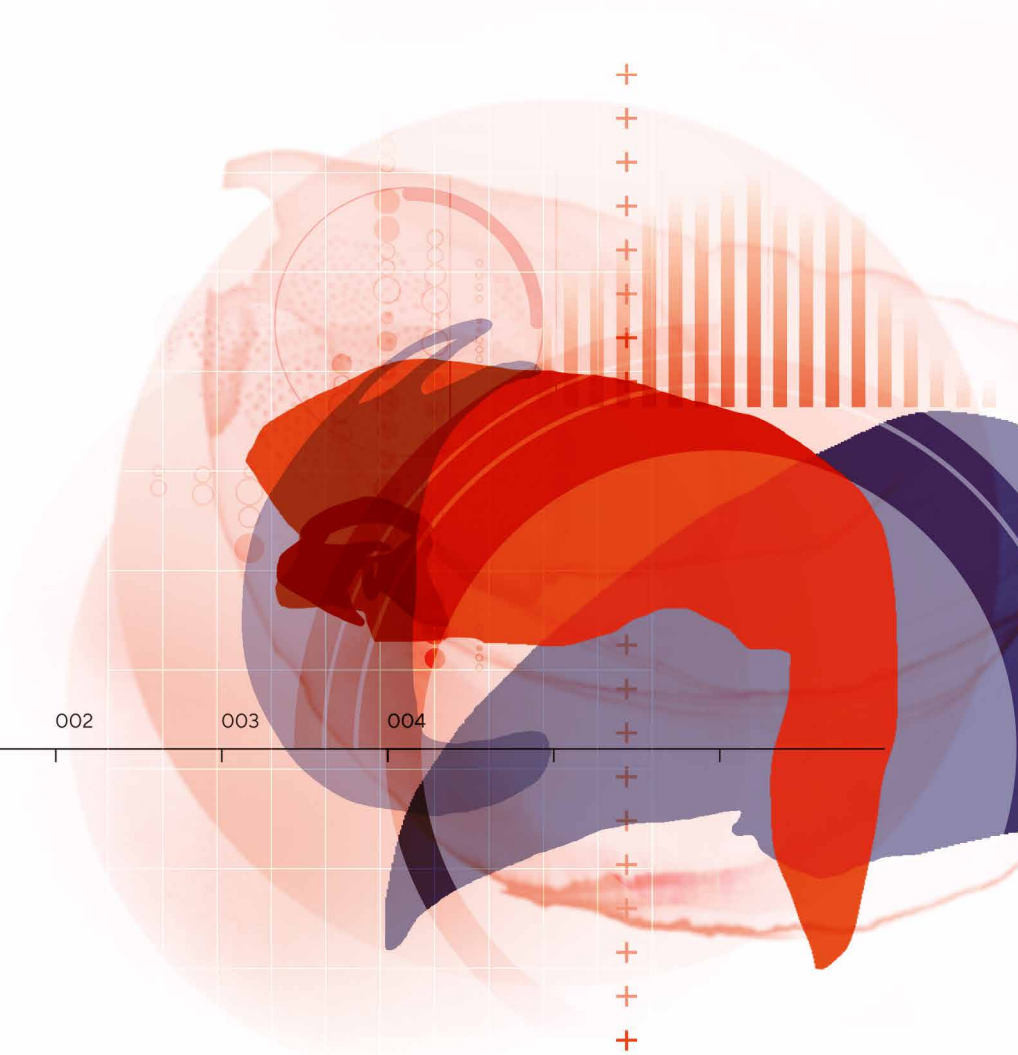
*Neue Deutsche Medienmacher*innen: Weiß, [online] <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/weise-deutsche/>.*

001

002

003

004



Über CLAIM und das Kompetenznetzwerk Islam- und Muslimfeindlichkeit

Über CLAIM

CLAIM vereint und vernetzt 51 muslimische und nichtmuslimische Akteure der Zivilgesellschaft und bildet eine breite gesellschaftliche Allianz gegen antimuslimischen Rassismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit. CLAIM wird getragen von Teilseind e.V., gefördert u. a. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und zugleich die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus. Seit 2020 ist CLAIM Partner im Kompetenznetzwerk Islam- und Muslimfeindlichkeit im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

Weitere Informationen zu CLAIM unter:

 claim-allianz.de

Über ZEOK e. V.

Der ZEOK e.V. ist ein langjähriger Bildungsträger in Ostdeutschland. Sie treten ein, für die Wertschätzung sprachlicher, kultureller und religiöser Vielfalt, möchten Vorurteile abbauen und allen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu gleichberechtigten Bildungschancen ermöglichen.

Weitere Informationen zu ZEOK e. V. unter:

 zeok.de

Über das Kompetenznetzwerk Islam- und Muslimfeindlichkeit

Das Kompetenznetzwerk besteht aus vier bundesweit tätigen Partnern: CLAIM, getragen von Teilseind e. V., der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej), Verband binationaler Familien und Partnerschaften Leipzig und ZEOK e. V.. Das Kompetenznetzwerk Islam- und Muslimfeindlichkeit wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

Weitere Informationen zum Kompetenznetzwerk unter:

 kompetenznetzwerk-imf.de

Impressum

Herausgeber*innen:

CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit in Kooperation mit
ZEOK e. V. im Rahmen des Kompetenznetzwerks Islam- und Muslimfeindlichkeit
Friedrichstraße 206
10969 Berlin
presse@claim-allianz.de
www.claim-allianz.de

ZEOK e. V.

Kurt-Eisner-Str. 68 HH
04275 Leipzig

Verantwortlich:

CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit
Rima Hanano

Trägerverein CLAIM: Teilseiid e. V.

Sitz des Vereins: Heidelberg

Geschäftsführerin: Yasemin Soylu

Amtsgericht Mannheim, Registernummer: VR 700738

Projektteam Lagebild antimuslimischer Rassismus: Rima Hanano, Güzin Ceyhan,
Elisabeth Walser, Birte Freer

Redaktion: Güzin Ceyhan, Birte Freer, Elisabeth Walser, Rima Hanano

Mitwirkung: Barbara Singh, Arash Bakhtiari und Wida Faizi

Lektorat: Supertext

Gestaltung: neonfisch.de

Druck: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des
BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die Verantwortung.

Stand der Publikation: Juni 2024

© CLAIM, 2024 – Alle Rechte vorbehalten.

Eine Veröffentlichung im Rahmen des Kompetenznetzwerks Islam- und Muslimfeindlichkeit



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*